(BPRRev2013Vernehmlassungsbericht_ohne_Komm.docx)

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI CHANCELLERIE FEDERALE SUISSE CANCELLERIA FEDERALE SVIZZERA Sektion Politische Rechte

Section Politische Rechte Section des droits politiques Sezione dei diritti politici

> Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Révision partielle de la loi sur les droits politiques Revisione parziale della legge federale sui diritti politici

Vernehmlassungsverfahren vom 8. März 2013 bis zum 30. Juni 2013 Procédure de consultation du 8 mars 2013 au 30 juin 2013 Procedura di consultazione dall'8 marzo 2013 al 30 giugno 2013

Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse Récapitulation des résultats de la procédure de consultation Riassunto dei risultati della procedura di consultazione

Inhalt/Contenu/Contenuto			
1	Liste der Vernehmlasser und Abkürzungen Liste des milieux consultés et abréviations Elenco delle cerchie consultate e abbreviazioni	2	
2	Fragebogen Questionnaire Questionario	7	
21	Gesamtbeurteilung Appréciation générale Valutazione globale	7	
22	Einzelne Fragenkomplexe Questions spécifiques Singole proposte	13	
23	Artikelweise Detailerörterung Avis article par article Esame del progetto articolo per articolo	30	
231	Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Revision de la loi sur les droits politiques Revisione della legge sui diritti politici	30	
232	Änderung des Bundesgerichtsgesetzes Revision de la loi sur le Tribunal Fédéral Revisione della legge sul Tribunale federale	96	
3	Ergänzende Revisionswünsche aus dem Vernehmlassungsverfahren Autres points de révision proposés dans des prises de position Altre domande di revisione proposte nella procedura di consultazione	98	

1 Liste der Vernehmlassungsadressaten und Abkürzungen Liste des milieux consultés et abréviations Elenco delle cerchie consultate e abbreviazioni

11 Kantone Cantons Cantoni

Abkürzung abréviation abbreviazione	Kanton Canton Cantone * Spontaneingabe	Stellungnahr Prise de pos Parere Datum	ition Verzicht
Abků abré abbr	* Réaction spontanée * Reazione spontanea	Date Data	Abstention Astenzione
ZH BE	= Zürich / Zurich / Zurigo = Bern / Berne / Berna	19.06.2013 19.06.2013	-
LU UR SZ	= Luzern / Lucerne / Lucerna = Uri = Schwyz / Schwyz / Svitto	14.06.2013 28.06.2013 25.06.2013	- - -
OW NW GL ZG	 Obwalden / Obwald / Obvaldo Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo Glarus / Glaris / Glarona Zug / Zoug / Zugo 	26.06.2013 25.06.2013 18.06.2013 18.06.2013	- - -
FR SO BS	 = Zug / Zoug / Zugo = Fribourg / Freiburg / Friburgo = Solothurn / Soleure / Soletta = Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città 	11.06.2013 11.06.2013 02.07.2013 19.06.2013	- - -
BL SH AR	 Basel Stadt / Bale-Ville / Basilea Citta Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / 	25.06.2013 18.06.2013	- -
Al	Appenzello Esterno = Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno	28.06.2013 28.06.2013	-
SG GR AG	St. Gallen / Saint-Gall / San GalloGraubünden / Grisons / GrigioniAargau / Argovie / Argovia	18.06.2013 19.06.2013 19.06.2013	- - -
TG TI VD	Thurgau / Thurgovie / TurgoviaTicino / TessinVaud / Waadt	18.06.2013 25.06.2013 19.06.2013	- - -
VS NE GE	Vallis / ValleseNeuchâtel / Neuenburg / NeuchâtelGenève / Genf / Ginevra	19.06.2013 05.07.2013 15.05.2013	- - -
JU	= Jura / Giura= Konferenz der Kantonsregierungen /	18.06.2013	-
CGC	= Conférence des gouvernements cantonaux / = Conferenza dei Governi cantonali	-	Х
SSK * CSCE CSCS	Schweizerische Staatsschreiberkonferenz / = Conférence suisse des Chanceliers d'Etat / Conferenza svizzera dei Cancellieri dello Stato	10.06.2013	-
	Σ	27	1

12 In den Eidgenössischen Räten vertretene Parteien Partis politiques représentés aux Chambres fédérales Partiti rappresentati nell'Assemblea federale

ng on zione		Partei Parti politique Partito politico	Stellungnahr Prise de pos Parere	
Abkürzung abréviation abbreviazione			Datum Date Data	Verzicht Abstention Astenzione
SVP UDC	=	Schweizerische Volkspartei / Union démocrate du centre / Unione democratica di centro	30.06.2013	-
SPS PSS	=	Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito socialista svizzero	28.06.2013	-
FDP PLR	=	FDP.Die Liberalen / PLR.Les Libéraux-Radicaux / PLR.I Liberali Radicali	19.06.2013	-
CVP PDC PPD	=	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien / Partito popolare democratico	27.06.2013	-
csp-ow	=	Christlichsoziale Partei Obwalden	-	Х
CSPO	=	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	-	X
GPS PES	=	Grüne Partei der Schweiz / Parti écologiste suisse / Partito ecologista svizzero	03.07.2013	-
GB AVeS	=	Grünes Bündnis / Alliance Verte / Alleanza Verde	-	х
glp vl pvl	=	Grünliberale Partei / Vert'libéraux / Partito verde liberale	-	Х
BDP PBD	=	Bürgerlich-Demokratische Partei / Parti bourgeois démocratique / Partito borghese democratico	27.06.2013	-
EVP PEV	=	Evangelische Volkspartei / Parti évangélique / Partito evangelico	28.05.2013	-
Lega	=	Lega dei Ticinesi	-	X
MCR	=	Mouvement Citoyens Romand	-	X
		Σ	7	6

13 Spitzenverbände der Wirtschaft Associations faîtières de l'économie suisse Associazioni mantello nazionali dell'economia

Abkürzung abréviation abbreviazione	As	Association faîtière		Stellungnahme Prise de position Parere	
			Datum Date Data	Verzicht Abstention Astenzione	
economiesuisse	= Fé	erband der Schweizer Unternehmen / edération des entreprises suisses / ederazione delle imprese svizzere	21.05.2013	Х	
SGV USAM	= Un	chweizerischer Gewerbeverband / nion suisses des arts et métiers / nione svizzera delle arti e mestieri	28.06.2013	-	
SAV UPS USI	= Un	chweizerischer Arbeitgeberverband / nion patronale suisse / nione svizzera degli imprenditori	15.03.2013	х	
СР	= Ce	entre Patronal	11.06.2013	-	
SBankV ASB	= As	chweizerischer Bankiervereinigung / ssociation suisse des banquiers / ssociazione svizzera dei banchieri	-	Х	
SBV USP USC	= Un	chweizerischer Bauernverband / nion suisse des paysans / nione svizzera dei contadini	13.06.2013	-	
SGB USS	= Un	chweizerischer Gewerkschaftsbund / nion syndicale suisse / nione sindacale svizzera	28.06.2013	-	
travail.suisse	= Cc	nristlich-nationaler Gewerkschaftsbund / onfédération des syndicats chrétiens / onfederazione dei sindacati cristiani	-	х	
VSA FSE FSI	= An Fé	ereinigung Schweizerischer ngestelltenverbände / edération des sociétés suisses d'employés / ederazione delle società svizzere degli impiegati	-	X	
SKV SEC SIC	= So	chweizerischer Kaufmännischer Verband / ociété suisse des employés de commerce / ocietà svizzera degli impiegati di commercio	27.06.2013	Х	
	Σ		7	6	

Dachverbände der Städte und Gemeinden und der Berggebiete Associations faîtières de villes, des communes et des régions de montagne Associazioni mantello delle città e dei Comuni e delle regioni di montagna

Abkürzung abréviation abbreviazione		Spitzenverband Association faîtière Associazione mantello	Stellungnahr Prise de pos Parere	
Abkürzung abréviation abbreviazi		* Spontaneingabe	Datum	Verzicht
bré bré bbr		Réaction spontanée Reazione spontanea	Date Data	Abstention Astenzione
Ø Ø		Treazione spontanea	Data	Asterizione
SSV UVS UCS	=	Schweizerischer Städteverband / Union des villes suisses / Unione delle città svizzere	28.06.2013	-
SGemV ACS	=	Schweizerischer Gemeindeverband / Association des Communes Suisses / Associazione dei Comuni Svizzeri	25.06.2013	-
VSED * ASSIH * ASSA *		Verband schweizerischer Einwohnerdienste/ Association suisse des services des habitants/ Associazione svizzera dei servizi agli abitanti	06.06.2013	-
SAB GSRM	=	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete / Groupement suisse pour les régions de montagne / Gruppo svizzero per le regioni di montagna	02.05.2013	-
		Σ	4	0

15 Weitere interessierte Kreise Autres milieux intéressés Altri ambienti interessati

ing ion azione		Interessierte Kreise Milieux intéressés Ambienti interessati	Stellungnahme Prise de position Parere	
Abkürzung abréviation abbreviazione		* Spontaneingabe * Réaction spontanée * Reazione spontanea	Datum Date Data	Verzicht Abstention Astenzione
BGer TF	=	Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse / Tribunale federale svizzero	30.05.2013	х
BSF ASF	=	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen / Alliance de sociétés féminines suisses / Alleanza delle società femminili svizzere	-	Х
ASO OSE	=	Auslandschweizer-Organisation / Organisation des Suisses de l'étranger / Organizzazione degli Svizzeri all'estero	25.06.2013	-
VCS * AST *	=	Verkehrs-Club der Schweiz / Association suisse du transport	26.06.2013	-
PN *	=	Pro Natura Schweiz	18.06.2013	-
WWF *	=	WWF Schweiz	25.06.2013	-
Kuster *	=	CLAUDIO KUSTER	30.06.2013	-
		Σ	6	2

16 Total Stellungnahmen / Total des prises de position / Totale dei pareri

	Stellungnahme Prise de position Pareri	
	eingegangen recueillies raccolti	Verzicht Abstention Astenzione
Kantone / Cantons / Cantoni	27	1
Parteien / Partis politiques / Partiti politici	7	6
Wirtschaft / Economie / Economia	7	6
Städte und Gemeinden / Villes et communes / Città e comuni	4	0
Weitere Interessierte / Autres intéressés / Altri interessati	6	2
Total / Totale	51	15

2 Fragebogen / Questionnaire / Questionario

21	Gesamtbeurteilung Avis global Valutazione globale	Positiv Positif Positiva	Negativ Négatif Negativa
211	Halten Sie den Revisionsentwurf insgesamt für tauglich?	ZH, BE, LU (teilweise), UR, SZ, OW, NW, GL, FR, BS, BL, AR, SG ("mit erforderlichen Anpassungen"), AG ("weitere Massnahmen"), TG (Mehrheit der Massnahmen), TI, VD, VS, NE, GE ("grundsätzlich / globalement "), JU	LU: "zusätzliche Angaben beim Wahlvorschlag (Art. 22 Abs. 2 BPR) negativ. Bei der Wahlbeobachtung (Art. 85 BPR) müsste es ausreichend sein, wenn - wie im Kanton Luzern in § 44 Abs. 5 StRG - den politischen Parteien bei der Bestellung des Urnenbüros eine angemessene Vertretung eingeräumt wird." AG ("Hauptmassnahmen"), TG
	Pensez-vous que le projet tient dans l'ensemble la route ?	SVP, PSS, PLR (partiellement), CVP ("grundsätzlich"), PES (grandes lignes générales de la révision concernant l'élection du Conseil national, sauf raccourcissement des délais en matière d'élections, d'initiatives et de référendums), BDP, EVP	(gehashte AHV-Nummer und Beobachtung von Urnengängen), VS (le projet "doit absolument être corrigé"), GE: Quelques points à corriger PLR (partiellement), PES (raccourcissement des délais en matière d'élections, d'initiatives et de référendums), EVP ("grosse Vorbehalte" gegen "Vorverlegung
		("mehrheitlich") SGV, SBV, SGB ("grundsätzlich")	der Wahlanmeldefrist und der Neuregelung der Stimmrechtsbescheinigung bei Volksbegehren")
	Nel complesso, ritenete idonea la revisione proposta?	SSV ("grundsätzlich positive Beurteilung") OSE ("d'une manière générale")	VCS, PN, WWF (betr. Stimmrechtsbescheinigungen bei eidg. Volksbegehren)

- a "Während einer Mehrheit der Änderungen zugestimmt wird, werden zwei Massnahmenvorschläge, die Einführung des neuen Erfordernisses, für alle Kandidierenden eine gehashte individuelle Nummer auf der Basis der AHV-Versichertennummer beizubringen (Art. 22 Abs. 3 und 4 des Entwurfs), und die aufgrund von OSZE-Forderungen einzuführende flächendeckende Beobachtung von Urnengängen in zwei Varianten (Art. 85 des Entwurfs) als kritisch beurteilt." (GL, SO, SH, AI, AG, TG, SSK)
- b "Grundsätzlich befürworten wir die geplante Teilrevision. Sie dient der Klärung offener Fragen (z.B. bezüglich Nachzählung bei sehr knappen Ergebnissen) sowie der Straffung und Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung der Nationalratswahlen. Soweit die Strukturierung der Sammelfristen für eidgenössische Volksbegehren unabdingbar ist, kann ihr ebenfalls im Grundsatz zugestimmt werden ..." (ZH)
- c "Die vorgeschlagenen Änderungen haben teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Insbesondere der mit der Erfassung der AHV-Nummer verbundene Aufwand und Nutzen zur Vermeidung von Mehrfachkandidaturen erachten wir als nicht gerechtfertigt. Dadurch wird das Fehlerrisiko unnötig erhöht." (LU)
- d "Im Rahmen der Volksrechte bzw. der Gesetzgebung zu den politischen Rechten sind alle Bestrebungen zu unterstützen, die die Ausübung des Stimmrechts vereinfachen und Fehler vermeiden wollen. Soweit die Vorlage den Anspruch erhebt, den reibungslosen Vollzug der nächsten Nationalratswahlen Parteien- und bürgerfreundlich sicherzustellen (Begleitbericht, S. 6),

kann die Revision unterstützt werden. Diverse Einzelmassnahmen zielen in diese Richtung ..." (SZ)

- "Le Conseil d'Etat se déclare favorable, sur le principe, aux dispositions légales proposées. En particulier, à l'instar des autorités fédérales, il est sensible à la nécessité d'adapter les procédures aux innovations technologiques, y compris en matière de droits politiques. Dans l'attente d'une refonte globale de la législation fédérale sur les droits politiques destinée à véritablement entrer dans l'ère des scrutins électroniques, il apparaît nécessaire, d'ores et déjà, d'adapter la législation en vigueur à la réalité actuelle. A ce titre, le Conseil d'Etat salue tout particulièrement le fait que les modifications envisagées permettront, enfin, d'assurer la prise en compte effective du vote des Suisses et Suissesses de l'étranger." (FR)
- f "Wir können uns den im Entwurf formulierten Anpassungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen mehrheitlich anschliessen und möchten an dieser Stelle überdies festhalten, dass der Entwurf zu Recht auf die dringlichsten Änderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Nationalratswahlen, der Vornahme von Stimmrechtsbescheinigungen bei Volksinitiativen und Referenden sowie der Regelung der amtlichen Nachzählung bei eidgenössischen Abstimmungen fokussiert. Zudem teilen wir die im Begleitbericht geäusserte Ansicht, dass sich eine stärkere Vereinheitlichung der Regelungen zu den politischen Rechten in eidgenössischen Angelegenheiten durch den Bundesgesetzgeber nicht aufdrängt. Die in Art. 83 BPR vorgesehene Ergänzung mit den kantonalen Bestimmungen stellt sicher, dass eidgenössische und kantonale Urnengänge in weitgehend analoger Weise durchgeführt werden können. Zudem wird durch den regelmässigen Austausch zwischen den für Wahlen und Abstimmungen in Bund und Kantonen Verantwortlichen sichergestellt, dass im Sinne einer lückenlosen Gewährleistung der politischen Rechte die in den Kantonen geltenden Abläufe mit den Anforderungen und Bedürfnissen des Bundes in Übereinstimmung gebracht werden." (BS)
- g "Den ... Vorschlägen des Bundesrates ist im Grundsatz zuzustimmen. Insbesondere in den Proporzkantonen wird die jetzige Regelung dem anhaltenden Kandidaturen- und Listenwachstum nicht mehr gerecht. Insofern besteht zweifelsohne Änderungsbedarf." (AR)
- h "II Consiglio di Stato ha esaminato con attenzione l'avamprogetto e, nel complesso, condivide le proposte presentate." (TI)
- i "D'une manière générale, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud n'est pas opposé aux différentes modifications envisagées." (VD)
- j "Dans l'ensemble, le projet tient la route. Par contre, il doit absolument être corrigé et complété sur plusieurs points. Il faut être conscient que la mise en place du proiet tel quel pourrait entraîner des difficultés majeures dans certains cantons, dont le Valais. Le projet ne prend pas en compte les problèmes que rencontrent les cantons. Ainsi, le proiet ne propose aucune mesure pour limiter ou freiner le nombre de listes déposées pour l'élection du CN. Par ailleurs, avancer le délai pour le dépôt de listes au mois d'août est une mesure nécessaire mais insuffisante : il faut permettre aux cantons de fixer ce délai au mois de juillet." (VS)
- k "Im Hinblick auf die nächsten Nationalratswahlen sind in der Tat verschiedene Anpassungen der Gesetzeslage angezeigt. Dem zahlenmässigen Zuwachs der Wahlberechtigten/Wahllisten ist ebenso Rechnung zu tragen, wie der rechtzeitigen Zustellung der Unterlagen. Nicht aufgenommen in die vorliegende Revision wird ein neues Wahlverfahren, also kein Systemwechsel von Hagenbach-Bischoff zum doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren mit Standardrundung (sog. doppelter Pukelsheim). Diesem Entscheid ist zuzustimmen, schliesslich wehren sich die Kantone grossmehrheitlich gegen die Einführung dieser Methode für die kantonalen Parlamentswahlen. Zu begrüssen ist ferner, dass die Vorlage die diversen Anregungen der OSZE-Wahlbewertungskommission vom 30. Januar 2012 nicht berücksichtigt. Die Kommission forderte einen zusätzlichen Sichtschutz in den Wahllokalen, sowie einen besseren Zugang zu den Wahllokalen für Behinderte; ferner seien Wahlurnen betrugssicher mit nummerierten Plomben zu versehen." (SVP)
- l "Conscient de l'évolution des circonstances en matière d'exercice des droits politiques et des difficultés croissantes qui y sont liées, le Parti socialiste suisse (PS) salue dans l'ensemble les mesures proposées. Il approuve les adaptations visant à ce que le renouvellement intégral du Conseil national se déroule conformément aux prescriptions en vigueur, malgré l'augmentation constante des candidatures, des listes de candidat-e-s, des apparentements ainsi que des sousapparentements." (PSS)
- m "... le projet apporte certaines modifications nécessaires, mais va trop loin sur certains aspects." (PLR)
- n "Die CVP unterstützt grundsätzlich die Teilrevision. Sie anerkennt, dass es vordringliche Massnahmen hinsichtlich der Eidg. Wahlen 2015 bedarf, um sie reibungslos und korrekt

- durchzuführen. Wie im Begleitbericht richtigerweise festgehalten wird, soll die Vorlage daher nicht unnötigerweise belastet und verzögert werden." (CVP)
- o "Les Verts sont d'avis que la révision de la loi sur les droits politiques est nécessaire, ils tiennent toutefois à formuler des réserves quant au contenu des révisions projetées. Ces réserves concernent d'une part le raccourcissement des délais pour l'exercice des droits populaires, lesquels s'en trouvent restreints. Cela signifie qu'il ne sera plus possible pour certaines associations et partis de faire aboutir une demande de référendum ou de lancer une initiative. D'autre part, le raccourcissement du délai pour le dépôt des listes des candidats au Conseil national est également problématique pour l'exercice des droits politiques et touche de même les formations politiques de plus petite taille." (PES)
- p "Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz ... begrüsst die allgemeine Stossrichtung." (BDP)
- q "Die EVP anerkennt den Handlungsbedarf in den meisten Bereichen und unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte mehrheitlich. Grosse Vorbehalte hegt sie bezüglich der Vorverlegung der Wahlanmeldefrist und der Neuregelung der Stimmrechtsbescheinigung bei Volksbegehren. In weiteren Bereichen macht die EVP zusätzlichen Revisionsbedarf aus." (EVP)
- "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13stelligen AHV-Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sov unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen. Auch dass die Bürgerinnen und Bürger genügend Zeit haben, sich mit der Wahl auseinanderzusetzen, unterstützt der sgv. Mit der Vorverlegung der Eingabe der Listen auf August werden insbesondere listenreiche Kantone genügend Zeit für die Vorbereitungen erhalten. - Der sgv begrüsst die Tatsache, dass in dieser Vorlage nur das Nötigste an technisch ausgerichteten Reformen angestossen wird und auf weitergehende politische Schritte wie Änderungen am Wahlverfahren verzichtet wird. Insbesondere lehnt der sgv Wahlmodelle wie "doppelter Pukelsheim" entschieden ab. Für eine Willensnation wie die Schweiz sind solche Verfahren nicht geeignet, den Zusammenhalt zu festigen. Im Kanton Zürich zeigten sich bereits 2007 und 2011 negative Auswirkungen. In diversen Kantonen ist dieses Wahlverfahren abgelehnt worden (SG, TG uam.). Auch soll die bisher bewährte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund beibehalten werden. Zentralisierungstendenzen in der Regelung der politischen Rechte beim Bund lehnen wir ebenfalls ab." (SGV)
- s Die Vorlage zur Verfahrensbeschleunigung und -sicherung mittels EDV-Lösungen wird "grundsätzlich begrüsst" (SBV).
- t "Der SGB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der EDVgestützten Vorbereitung der Nationalratswahlen und empfindet sie als tauglich." (SGB)
- u "Unsere verbandsinterne Umfrage ergab eine grundsätzlich positive Beurteilung der vorgeschlagenen Neuerungen." (SSV)
- v "D'une manière générale, l'Organisation des Suisses de l'étranger (OSE) salue les adaptations apportées qui facilitent l'exercice des droits politiques pour les Suisses de l'étranger." (OSE)

21	Gesamtbeurteilung Avis global Valutazione globale	Positiv Positif Positiva	Negativ Négatif Negativa
212	Finden Sie ihn unter den Sie betreffenden Aspekten (welchen?) praktikabel?	ZH, BE, LU ("Ja, in Bezug auf Regelung wegen Nachzählung [Art. 13], Ungültigerklärung von Kandidaturen und Einreichung der Unterschriftenlisten [Art. 62 und Art. 70]"), UR ("weitgehend"), SZ, OW, NW, FR, AR ("grundsätzlich"), SG ("Unter den Aspekten Logik, Gleichbehandlung und Effizienz ist der Revisionsentwurf praktikabel"), AG (Art. 13, 21, 22 Abs. 2 [Beruf], 24, 33, 36, 38, 87; BGG Art. 46), TI, VD (gestion de données supplémentaires [NAVS], fixation du dépôt des listes en août, publication de données sur les candidats dans la Feuille des avis officiels du canton et sur les sites Internet du canton), NE ("adaptation de la loi sur les droits politiques et autres dispositions réglementaires"), GE ("globalement"), JU	SSK, ZH, LU ("Nein, in Bezug auf die zusätzlich geforderten Angaben beim Wahlvorschlag"), GL (Art. 22 Abs. 2 Bst. f: PLZ), SO, SH, AI, SG ("Die Einführung gehashter AHV-Nummern wird für die Abläufe eine Erschwerung und einen zusätzlichen Aufwand darstellen"), AG (gehashte AHV-Nummern, Berufsangabe: Art. 22 Abs. 2-4; Stimmrechtsbescheinigung bei Volksbegehren: Art. 62 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 2; Beobachtung von Urnengängen, Art. 85 Abs. 1), VS (dispositions transitoires)
	Estimez-vous que les aspects qui vous concernent sont réalisables ? Quels sont ces aspects ?	SVP, PES (sauf raccourcissement des délais en matière d'élections, d'initiatives et de référendums), BDP	PLR, PES (raccourcissement des délais en matière d'élections, d'initiatives et de référendums), EVP ("grosse Vorbehalte" gegen "Vorverlegung der Wahlanmeldefrist und der Neuregelung der Stimmrechtsbescheinigung bei Volksbegehren")
	Ritenete che sia realizzabile per quanto riguarda gli aspetti che vi concernono (indicate quali)?	SSV (Nachzählungsregel, Vorziehen des Wahlmaterialversands)	SSV (Stimmrechtsbescheinigungen zu eidg. Volksbegehren) VCS, PN, WWF (betr. Stimmrechtsbescheinigungen bei eidg. Volksbegehren)

a "... wird die Angabe der Postleitzahl kaum zu brauchbaren und verlässlichen Angaben führen", weil "die Postleitzahl den Heimatort nicht unbedingt zu präzisieren vermag (es gibt politische Gemeinden, die sich über mehr als ein Postleitzahlgebiet erstrecken) und diese auf keinem amtlichen Ausweis ersichtlich ist. Zudem plant dem Vernehmen nach das EJPD (Bundesamt für Justiz) Rechtsänderungen, bei denen dem Heimatort keine Bedeutung mehr zukommt. Als Alternative zur Angabe der Postleitzahl der Heimatorte sollte ... besser der Kanton, welchem der

- betreffende Heimatort angehört, angegeben werden". (ZH, GL, SO, SH, AI, AG, in gleichem Sinne SSK)
- b "Die geplanten Änderungen werden bei den betroffenen Stellen im Kanton und in den Gemeinden einigen Anpassungsbedarf auslösen, was im Hinblick auf die nächsten Wahlen eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt. Soweit die Änderungen nicht bis Herbst 2014 verbindlich beschlossen sind, sollten sie deshalb erst im Hinblick auf die Nationalratswahlen 2019 in Kraft gesetzt werden." (ZH)
- c "Ja, in Bezug auf Regelung wegen Nachzählung [Art. 13], Ungültigerklärung von Kandidaturen und Einreichung der Unterschriftenlisten [Art. 62 und Art. 70] Nein, in Bezug auf die zusätzlich geforderten Angaben beim Wahlvorschlag". (LU)
- d "Der Entwurf führt zu einer längeren Vorbereitungszeit für die zuständigen Behörden Zudem erhalten auch die Stimmbürger durch die Neuregelung mehr Zeit, die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen ordnungsgemäss zu studieren. Des Weiteren fördert die Vorlage die Transparenz und die Information der Öffentlichkeit." (OW)
- e "Unter den Aspekten Logik, Gleichbehandlung und Effizienz ist der Revisionsentwurf praktikabel. -Die Einführung gehashter AHV-Nummern wird für die Abläufe eine Erschwerung und einen zusätzlichen Aufwand darstellen." (SG)
- f "Non si intravedono difficoltà particolari per l'attuazione delle proposte di modifica della legge federale del 17 dicembre 1976 sui diritti politici (LDP). Rileviamo che anche il Cantone Ticino sta elaborando una serie di aggiornamentì del suo diritto elettorale per tenere conto degli sviluppi e per chiarire alcuni dubbi interpretativi emersi negli ultimi anni." (TI)
- g "Oui: gestion de données supplémentaires (NAVS), fixation du dépôt des listes en août, publication de données sur les candidats dans la Feuille des avis officiels du canton et sur les sites Internet du canton". (VD)
- h "La révision de la LDP va entraîner une modification de la loi cantonale sur les droits politiques (LcDP) (cf. avancer le délai pour le dépôt des listes pour l'élection des Conseillers aux Etats). Le calendrier de la réforme doit intégrer cette donnée et garantir que les cantons pourront modifier leur droit électoral avant 2015!" (VS)
- i "Date du dépôt des listes de candidatures et remise du matériel électoral avancées." (JU)
- "Concernant le PLR, avancer le calendrier pour le dépôt des listes de candidats peut amener des tensions importantes, vu que la nouvelle date se trouvera durant les vacances d'été. En outre, l'avantage principal de cette mesure, la disponibilité des bulletins 4 semaines à l'avance, ne convainc pas (voir les remarques art. 21 al. 1 et art. 33 al. 2 ci-dessous)." (PLR)
- k "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen. Auch dass die Bürgerinnen und Bürger genügend Zeit haben, sich mit der Wahl auseinanderzusetzen, unterstützt der sgv. Mit der Vorverlegung der Eingabe der Listen auf August werden insbesondere listenreiche Kantone genügend Zeit für die Vorbereitungen erhalten." (SGV)

21	Gesamtbeurteilung Avis global Valutazione globale	Positiv Positif Positiva	Negativ Négatif Negativa
213	Beurteilen Sie die Regelungsdichte insgesamt als angemessen?	LU, SZ, OW, NW, BS, AR, SG, GR, TI, VD ("mais il faudra apporter quelques compléments sur les modalités de transmission du NAVS"), VS, NE, GE, JU	"Nein, in Bezug auf die zusätzlich geforderten Angaben beim Wahlvorschlag" (LU)
	La densité normative vous semble-t-elle dans l'ensemble adéquate ?	SVP, BDP	"In weiteren Bereichen macht die EVP zusätzlichen Revisionsbedarf aus." (EVP)
	Nel complesso, ritenete adeguata la densità normativa?	SGV	Kürzungsmöglichkeiten prüfen; Kandidatenangaben in Majorzkantonen von diesen selbst regeln lassen. (SBV, dito CP)

- a "La densità normativa è, a nostro giudizio, adeguata. Nella legge si potrebbe cemmai indicare in modo più generico l'uso del numero AVS a 13 cifre, rinviando all'ordinanza i particolari sull'uso della funzione hash." (TI)
- b "Oui, mais il faudra apporter quelques compléments sur les modalités de transmission du NAVS" (VD)
- c "Der sgv begrüsst die Tatsache, dass in dieser Vorlage nur das Nötigste an technisch ausgerichteten Reformen angestossen wird und auf weitergehende politische Schritte wie Änderungen am Wahlverfahren verzichtet wird. Insbesondere lehnt der sgv Wahlmodelle wie "doppelter Pukelsheim" entschieden ab. Für eine Willensnation wie die Schweiz sind solche Verfahren nicht geeignet, den Zusammenhalt zu festigen. Im Kanton Zürich zeigten sich bereits 2007 und 2011 negative Auswirkungen. In diversen Kantonen ist dieses Wahlverfahren abgelehnt worden (SG, TG uam.). Auch soll die bisher bewährte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund beibehalten werden. Zentralisierungstendenzen in der Regelung der politischen Rechte beim Bund lehnen wir ebenfalls ab." (SGV)
- d "Dem traditionellen Vorgehen in Majorzkantonen soll ... Rechnung getragen werden. Insgesamt führt die Teilrevision zu zahlreichen neuen Gesetzen. Im Sinne der Einfachheit und Kürze soll der vorgelegte Gesetzestext hinsichtlich Kürzungsmöglichkeiten geprüft werden." (SBV)

22	Einzelne Fragenkomplexe	Positiv	Negativ
	Questions groupées	Positif	Négatif
	Singole proposte	Positivo	Negativo
221	Vorziehen von Wahlanmeldeschluss und Verteilung des Wahlmaterials Der Wahlanmeldeschluss wird auf den August des Wahljahres beschränkt; dafür wird das Wahlmaterial den Wahlberechtigten in der viertletzten Woche verteilt Raccourcissement du délai pour le dépôt des listes de candidats et pour la remise des bulletins électoraux Le délai pour le dépôt des listes de candidats est ramené au seul mois d'août; l'ensemble des bulletins électoraux peut donc déjà être remis aux électeurs durant la 4e semaine avant l'élection Anticipazione del termine per la presentazione delle proposte di candidatura e per la distribuzione del materiale di voto Il termine per la presentazione delle candidature viene limitato al mese di agosto; il materiale di voto verrà pertanto distribuito agli elettori nella quart'ultima settimana prima delle elezioni	ZH, BE (falls auf die gehashte AHV-Nummer verzichtet wird), LU, UR, SZ, OW, FR, SO, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, NE, GE ("très appréciée", permet vote électronique), JU ("globalement"), SSK SVP, PSS, BDP SGV, SBV, SGB SSV OSE	AR: Der Anmeldeschluss bei Majorzwahlverfahren (Art. 48) ist in gleicher Weise vorzuverlegen. SG: Ziel OK, Massnahme modifizieren VS: "Ramener le délai pour le dépôt des listes au mois d'août risque de ne pas être suffisant parce que le matériel de vote devra être remis aux électeurs durant la 4e semaine avant l'élection (contre dix jours actuellement) et qu'aucune mesure n'est prévue pour limiter le nombre de listes déposées. Il faut permettre aux cantons de fixer ce délai pendant le mois de juillet Par ailleurs, cette modification a une incidence directe sur le droit électoral cantonal, qui devra être adapté." JU: "Adapations du calendrier électoral cantonal probablement indispensable. En 2015, les élections cantonales auront lieu le même jour que les élections fédérales" PLR, PES, EVP ("grosse Vorbehalte")

- a Die Konzentration auf den August wird "bei der Bundeskanzlei zu erhöhtem Personalbedarf führen ..., da in dieser Zeit erfahrungsgemäss im Hinblick auf die Überprüfung der Wahlvorschläge und Klärung offener Fragen ein reger Meinungsaustausch mit den Kantonen zu führen ist" (ZH).
- b "Obwohl der Kanton Bern bereits in der Vergangenheit möglichst frühe Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge festgesetzt und für die Bereinigung der Wahlvorschläge nur eine Woche eingeplant hatte, kam es bei den Arbeiten zu Druck, Verpackung und Versand des Wahlmaterials jeweils zu zeitlichen Engpässen. Dies hängt insbesondere mit der Grösse des Kantons und der entsprechend grösseren Anzahl von eingereichten Wahlvorschlägen zusammen. Mit der geplanten früheren Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten verkürzt sich die Frist für diese Arbeitsschritte, was zu organisatorischen Schwierigkeiten für den Kanton und die Gemeinden führen könnte. Da die verlängerte Zustellfrist offenbar einem Bedürfnis der Stimmberechtigten entspricht, stimmt der Regierungsrat der Bestimmung unter dem Vorbehalt zu, dass auf den zeitraubenden Prozess der Kontrolle mittels gehashter AHV-Nummer verzichtet wird." (BE)

- c "Wir begrüssen insbesondere die Bestrebungen des Bunds, die Versandfristen für die Wahlunterlagen für die Nationalratswahl an die übrigen Urnengänge auf eidgenössischer respektive kantonaler Ebene anzupassen. Indem der Versand vorgezogen wird, erhält auch die Mehrzahl der immer zahlreicher zur Stimmabgabe angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Wahlunterlagen rechtzeitig vor dem Wahltag zugestellt und sie können damit auch auf dem Postweg an der Wahl teilnehmen." (UR)
- d "Mit der Vorverlegung des Wahlanmeldeschlusses (Art. 21 Abs. 1 EBPR) auf einen Montag im August bleibt im August selbst (Sommerferien bis Mitte August) keine grosse Zeit mehr (knapp zwei Wochen), Kandidaten zu suchen und an Parteiversammlungen zu küren. Dieser Auswahlprozess verlagert sich somit in die Sommerzeit (=Ferienzeit) oder muss im Juni (vor der Ferienzeit) durchgeführt werden. Damit verlängert sich zumindest für die Parteien die "Wahlkampfzeit"." (SZ)
- e "Die Anpassung der Zustellungstermine für Nationalratswahlen an jene bei eidgenössischen Volksabstimmungen erweist sich als sinnvoll. Ebenso kann den für die Durchführung der Nationalratswahlen zuständigen Behörden (Staatskanzlei, Einwohnergemeinden) dadurch ausreichend Zeit zur ordnungsgemässen und bürgerfreundlichen Durchführung der Nationalratswahlen verschafft werden. Die Stimmbürger profitieren von der früheren Zustellung des Wahlmaterials, da sie dadurch mehr Zeit für das Studium der Wahlunterlagen und die Bildung ihres Wählerwillens erhalten. Ausserdem wird auch den Auslandschweizer Stimmberechtigen aufgrund der früheren Zustellungsfristen inskünftig ermöglicht, ihr Wahlrecht sachgerecht ausüben zu können." (OW, NW) "Die Behörden erhalten ausreichend Zeit für die ordnungsgemässe und bürgerfreundliche Vorbereitung der Nationalratswahlen. Die Stimmbürger können sich besser mit den Vorlagen vertraut machen und sich ihren Wählerwillen sachgerecht bilden. Die Auslandschweizer profitieren ebenfalls. Ihnen wird neu die sachgerechte Ausübung ihres Wahlrechts durch die frühere Zustellung des Wahlmaterials ermöglicht." (OW)
- f "Le Conseil d'Etat approuve la proposition de restreindre au seul mois d'août, au lieu de septembre, la date limite du dépôt des listes de candidats. La marge de manoeuvre encore laissée aux cantons leur permettra de tenir compte des vacances d'été, et donc des difficultés éventuelles des partis politiques pour s'organiser efficacement durant cette période également." (FR)
- "Vorderhand fällt auf, dass man den Versandtermin der Wahlzettel generell vorverlegen möchte, es jedoch unterlässt, Art. 48 dahingehend zu ändern. Analog dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 2 betreffend die Proporzwahl sollte auch in den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren der Wahlzettel mindestens drei und frühestens vier Wochen (statt zehn Tage) vor dem Wahltag zugestellt werden. Dies soll wie im Begleitbericht zum Vorentwurf zutreffend erkannt wird gerade den Auslandschweizerinnen und -schweizern zugute kommen, denen sonst eine rechtzeitige Wahlabgabe oftmals verwehrt bleibt. Dies unabhängig davon, ob sie in einem Proporz- oder Majorzkanton stimmberechtigt sind. Auch Art. 48 betreffend die Mehrheitswahlverfahren ist dahingehend zu ändern." (AR)
- h "Die angestrebte Vereinheitlichung ist positiv zu werten. Die Synchronisation der Zustellfrist des Stimmmaterials bei Proporzwahlen mit jener bei Sachabstimmungen wäre unter Inkaufnahme zusätzlicher Kosten bei den Gemeinden (schnellere Versandart) machbar, würde aber die zeitlichen Handlungsspielräume in der Herstellung des Stimmmaterials einschränken und die Gefahr von Produktionsfehlern erhöhen. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Auflage, das Stimmmaterial nach Möglichkeit bereits in der vierten Woche vor dem Wahltag zu versenden, wäre weniger riskant und kostspielig, aber dennoch zielführend." (SG)
- "Il Consiglio di Stato condivide l'anticipazione del termine di presentazione delle proposte di lista e candidature. Per il nostro Cantone, la modifica rende necessario anticipare di una settimana il termine di deposito rispetto alla situazione attuale; questo pone qualche problema di tipo organizzativo interno ai partiti e movimentì politici, in quanto le elezioni cantonali ticinesi avvengono nel mese di aprile dello stesso anno dei rinnovi dei poteri federali. Ora le proposte di lista e di candidatura devono essere presentate entro il sett'ultimo lunedì precedente il giorno dell'elezione, vale a dire, a dipendenza di quando cade l'elezione, tra il 31 agosto e il 6 settembre. Nell'ambito dell'indagine in vista della revisione della legge elettorale cantonale, diverse autorità consultate hanno domandato di anticipare il momento del deposito delle proposte. Pertanto, su questo punto, l'avamprogetto concorda con l'impostazione che sembra delinearsi anche nel nostro Cantone." (TI)
- j "Il salue la mesure permettant que l'ensemble des bulletins électoraux puissent être remis aux électeurs durant la 4^{ème} semaine avant l'élection, ce qui bénéficiera notamment aux Suisses de

l'étranger. - Nous sommes favorables à cette mesure qui va bénéficier aux électeurs, notament les Suisses de l'étranger." (VD)

"Ramener le délai pour le dépôt des listes au mois d'août risque de ne pas être suffisant parce que le matériel de vote devra être remis aux électeurs durant la 4^e semaine avant l'élection (contre dix jours actuellement) et qu'aucune mesure n'est prévue pour limiter le nombre de listes déposées. Il faut permettre aux cantons de fixer ce délai pendant le mois de juillet. - Par ailleurs, cette modification a une incidence directe sur le droit électoral cantonal, qui devra être adapté. De l'avis du Conseil d'Etat, le projet de révision partielle de la LDP, s'il facilite les tâches de la Chancellerie fédérale - ce qui est positif-, se montre peu ambitieux et trop timoré lorsqu'il s'agit d'appréhender et de régler les problèmes rencontrés par les cantons. - En particulier, le constat que de plus en plus de listes et de candidatures sont déposées lors de l'élection du Conseil national doit impérativement inciter le législateur à adopter des règles concrètes pour freiner cette évolution, qui pose des difficultés toujours plus grandes aux cantons, voire aux électeurs. -Ramener le dépôt des listes au mois d'août est une mesure nécessaire puisque le projet prévoit d'avancer de plus de deux semaines le délai de réception du matériel de vote par les citoyens! Toutefois, il faut être conscient que cette seule mesure serait insuffisante si, dans le même temps, le nombre des listes déposées devait augmenter de manière significative. - Pour vous permettre d'appréhender les problèmes que nous rencontrons du fait des courts délais impartis et de l'augmentation constante des listes déposées, nous vous soumettons notre cas. Il s'agit peut-être d'un cas particulier, mais la situation que nous connaissons pourrait fort bien se généraliser et toucher d'autres cantons à court terme. - Le canton du Valais élit sept (7) Conseillers nationaux. Lors des élections du Conseil national du 23 octobre 2011, vingt-neuf (29) listes ont été déposées (à titre de comparaison, lors de l'élection du Conseil national du 23 octobre 2011, 30 listes ont été déposées pour 34 sièges dans le canton de Zurich; 28 listes pour 26 sièges dans le canton de Berne; 22 listes pour 18 sièges dans le canton de Vaud; etc.). Confronté à ce chiffre important, qui augmente à chaque élection du Conseil national (12 listes en 1995; 15 listes en 1999; 17 listes en 2003; 28 listes en 2007; 29 listes en 2011) le canton a dû se résoudre à imprimer un carnet de vote comprenant les listes officielles (Compte tenu des délais impartis et du nombre de bulletins de vote [listes] à insérer dans chaque enveloppe de transmission, il est devenu pratiquement impossible pour les communes de procéder à l'envoi du matériel de vote avec des bulletins de vote distincts; sans compter que les risques d'erreurs sont multipliés avec 30 bulletins de vote. Or, l'impression d'un carnet de vote comprenant 30 pages (30 listes) exige un délai plus long que celui nécessaire pour l'impression de bulletins de vote distincts (l'impression ne peut être lancée qu'une fois toutes les listes contrôlées et validées); il faut 15 jours pour imprimer et livrer aux communes les carnets comprenant 30 listes (le délai sera évidemment plus long avec 40 ou 50 listes). Par chance, en 2011, l'imprimerie n'a pas rencontré de problème technique; si tel avait été le cas, le respect des délais légaux aurait été délicat, à tout le moins les communes auraient bénéficié d'un délai encore plus court pour envoyer le matériel de vote aux citoyens. Or, des délais courts et le stress y afférent augmentent considérablement les risques d'erreurs. - En 2015, le canton du Valais élira huit (8) Conseillers nationaux, soit un conseiller de plus qu'en 2011. Il est à craindre que ce siège supplémentaire n'incite les partis à redoubler d'ardeur et à déposer plus de listes qu'en 2011. Le délai d'impression des carnets de vote sera donc encore plus long (il n'est pas possible de calculer ce délai sans connaître le nombre de listes déposées). - Par ailleurs, comme tous les partis multiplient les listes et les candidats, il est douteux que, au final, cette «stratégie» favorise un parti plutôt qu'un autre et qu'elle ait une incidence sur la répartition des sièges. Il est par contre certain qu'un carnet de vote comprenant 30, 40 ou 50 listes ne facilite pas la tâche de l'électeur et qu'il ne contribue pas à susciter l'intérêt des citoyens peu passionnés par la chose publique (La multiplication du nombre de candidats est aussi source de confusion pour les citoyens, de nombreux candidats portant le même nom de famille). Ces éléments devraient être appréciés (le projet n'aborde pas la problématique de la limitation des listes déposées). -Quand on sait que, pour l'élection du Conseil national 2011, sur les 29 listes déposées dans notre canton, dix-huit (18) ont obtenu moins de 1% des suffrages (parmi celles-ci, dix listes ont même recueilli moins de 0,5% des suffrages), on peut penser que le système atteint ses limites et qu'il devient urgent de légiférer. La démocratie n'a rien à gagner de la multiplication de listes marginales (ou listes d'appoint). - En résumé, ramener au mois d'août le délai pour le dépôt des listes est obligatoire puisque le projet prévoit d'avancer de plus de deux semaines le délai de réception du matériel de vote par les citoyens. Toutefois, cette mesure ne résout pas toutes les difficultés, notamment celles liées à l'augmentation constante du nombre de listes déposées. - Par ailleurs, le législateur fédéral doit être conscient que modifier le délai de réception du matériel de vote aura des incidences sur le droit électoral cantonal, puisque l'élection des Conseillers aux

Etats a lieu le même jour que celle du Conseil national. L'envoi du matériel de vote devra être groupé pour ces deux élections (un seul envoi), de sorte que le délai pour le dépôt des listes pour l'élection des Conseillers aux Etats devra aussi être avancé. Il faudra tenir compte de cet élément dans le calendrier de la présente révision; *les cantons doivent pouvoir modifier leur droit électoral avant les échéances de l'automne 2015.* - En définitive, le Conseil d'Etat est très réservé sur le volet de la réforme concernant l'élection du Conseil national. A tout le moins, la mesure prévoyant d'avancer la réception du matériel de vote à la quatrième semaine précédant le scrutin doit être accompagnée des mesures suivantes:

- 1. Le législateur doit fixer des règles permettant de limiter dans une mesure raisonnable le nombre des listes déposées. Il en va du bon déroulement des élections mais aussi de l'intérêt des électrices et électeurs.
 - Il serait possible de prévoir des mesures différentes selon le nombre de sièges à repourvoir dans le canton (cf. l'exemple de l'actuel art. 24 al. 1 LDP). Sans prétendre à l'exhaustivité, plusieurs pistes devraient être explorées. A titre d'exemples :
 - prévoir que les listes qui n'atteignent pas 1 ou 2 % de la totalité des suffrages exprimés doivent rembourser les frais d'impression de la liste. Ces frais ne sont pas exorbitants (env. Fr. 5'000.- dans notre canton) mais suffisamment dissuasifs pour éviter qu'un parti multiplie les listes.
 - prévoir qu'il est possible d'apparenter 5 listes au maximum (...).
 - supprimer purement et simplement les sous-apparentements (ou limiter à 3 le nombre de listes pouvant être sous-apparentées).
 - etc.

Dans ce sens, le Conseil d'Etat n'est pas favorable à l'abrogation de l'art. 24 al. 3 let. b LDP, qui va à l'encontre de l'objectif de maîtriser le nombre de listes déposées. Il faut être conscient que si aucune mesure n'est prise pour limiter le nombre des listes déposées - mais qu'au contraire le législateur encourage ou facilite la tâche des partis - la situation pourrait, à terme, devenir impraticable pour les autorités cantonales.

- 2. La LDP doit laisser la possibilité aux cantons de fixer le délai pour le dépôt des listes au mois de juillet. L'art. 21 al. 1 LDP devrait avoir la teneur suivante:
 - «Le droit cantonal fixe un lundi compris entre le 1^{er} juillet et le 30 août de l'année de l'élection, lequel [...]»
 - Cette proposition donne aux cantons une plus grande flexibilité; elle permet de mieux tenir compte des spécificités cantonales, de gérer d'éventuels problèmes techniques (p. ex. impression des listes, distribution du matériel de vote). En outre, elle donne plus de temps pour découvrir et éliminer les doubles candidatures. Cette proposition se justifie aussi parce que les assemblées de partis se dérouleront au plus tard en juin, avant la pause estivale. Rien ne s'oppose donc à un dépôt des listes au cours du mois de juillet.

Selon le rapport explicatif (p. 2), «L'augmentation constante des listes de candidats, des candidatures, des apparentements et des sous-apparentements met de plus en plus en péril un des processus cruciaux de l'Etat fédéral: l'organisation des élections au Conseil national». Ce constat - que nous partageons - doit inciter le législateur à légiférer sans plus attendre pour garantir le bon déroulement des élections au Conseil national. A notre sens, une réflexion de fond s'impose, qui prenne en compte les problèmes des cantons et qui ne se limite pas à de simples aménagements techniques." (VS)

- "La modification du délai pour l'envoi des bulletins électoraux répond incontestablement à une demande des électrices et électeurs. C'est le cas des citoyens domiciliés dans notre canton, qui ont pour habitude de recevoir le matériel d'une votation quatre semaines avant la votation, mais c'est surtout aussi celui des Suissesses et Suisses de l'étranger. Cette révision de la loi répond donc à un souhait de la population. Il en découlera naturellement une adaptation de la législation cantonale." (NE)
- m "S'agissant des délais pour l'élection au Conseil national, nous suggérons qu'ils soient fixés de manière harmonisée dans la LDP fédérale, par exemple de manière suivante:
 - 9 semaines avant l'élection: dépôt des listes de candidatures;
 - 8 semaines avant l'élection: fin de la vérification des listes de candidatures au niveau cantonal;
 - 7 semaines avant l'élection: fin de la vérification des listes de candidatures au niveau fédéral. Les listes sont définitives." (GE)
- "... permet à la part croissante d'électeurs qui part en vacances l'automne de pouvoir voter à temps. - Adapations du calendrier électoral cantonal probablement indispensable. En 2015, les élections cantonales auront lieu le même jour que les élections fédérales." (JU)

- o Das "kantonale Recht soll einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss bestimmen (Art. 21 Abs. 1 E-BPR); dass damit im September keine Wahlvorschläge mehr gültig eingereicht werden können, ist zu begrüssen; zudem erlaubt diese Massnahme, die Verteilung des Wahlmaterials zeitlich vorzuverlegen (viertletzte Woche vor dem Wahltag); damit wird eine längere Sichtungsmöglichkeit garanttiert und somit eine effektivere Ausübung des Stimmrechts; mit dieser Änderung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass kurz vor den Nationalratswahlen (zweitletzter Oktobersonntag) in vielen Kantonen die Herbstschulferien stattfinden und Auslandschweizer aus postalischen Gründen mehr Zeit für die Ausübung des Wahlrechts benötigen". (SVP)
- p "Le PS accueille également de manière positive le fait que les documents électoraux devront dorénavant parvenir aux électeurs et électrices au cours de la quatrième semaine qui précède l'élection, ceci notamment pour permettre aux Suisses et aux Suissesses de l'étranger d'exercer pleinement leur droit de vote." (PSS)
- q "Concernant le PLR, avancer le calendrier pour le dépôt des listes de candidats peut amener des tensions importantes, vu que la nouvelle date se trouvera durant les vacances d'été. En outre, l'avantage principal de cette mesure, la disponibilité des bulletins 4 semaines à l'avance, ne convainc pas (voir les remarques art. 21 al. 1 et art. 33 al. 2 ci-dessous)." (PLR)
- "La nouvelle réglementation prévoit que le droit cantonal fixe un lundi du mois d'août de l'année de l'élection comme date limite du dépôt des listes de candidats. Ce délai pour le dépôt des listes de candidats est actuellement fixé entre le 1^{er} août et le 30 septembre. La concentration du dépôt des listes sur le mois d'août doit permettre de remettre aux électeurs un jeu complet de tous les bulletins électoraux entre quatre semaines au plut tôt et trois semaines au plus tard avant le jour fixé pour l'élection (actuellement au plus tard 10 jours). D'un côté, il est certes bienvenu que les électeurs reçoivent au minimum 3 semaines à l'avance les bulletins électoraux complets. D'un autre côté, l'avancement du délai pour le dépôt des listes de 30 jours voire plus, pose un problème non négligeable pour les petites formations politiques, qui rencontrent des difficultés à trouver des candidats et seraient défavorisées par le raccourcissement du délai. Il convient ici de trouver une juste mesure, en particulier pour les cantons qui n'ont que peu de sièges au Conseil national et dans lesquels les petites formations pourraient bénéficier d'un temps suffisant au-delà des vacances estivales pour trouver des candidats." (PES)
- "Die EVP anerkennt die mit einer Vorverlegung der Wahlanmeldefrist verbundenen Vorteile (Auslandschweizer können an den Wahlen teilnehmen, Stimmberechtigte erhalten die Wahlunterlagen zur gleichen Zeit wie bei Abstimmungen, Entschärfung des Zusammenfallens von Wahltermin und Herbstferien). Eine Umfrage bei den Kantonalparteien der EVP hat jedoch ergeben, dass eine Vorverlegung für einzelne Kantone äusserst problematisch ist. So finden im Kanton Zürich ieweils im April die kantonalen Wahlen statt. Nach einer kurzen Erholungsphase beschliessen die Wahlkreise aufgrund der kantonalen Ergebnisse die Nominationen für die Nationalratsliste, welche von der Kantonalpartei zusammengestellt wird und von den Delegierten erst nach den Sommerferien verabschiedet werden kann. Es liegt auf der Hand, dass dieser schon heute gedrängte Zeitplan äusserst empfindlich auf weitere Verkürzungen reagiert. Die EVP wird der Vorverlegung der Wahlanmeldefrist nur dann zustimmen können, wenn den Parteien im Gegenzug erhebliche administrative Erleichterungen gewährt werden (insbesondere Verzicht auf Unterschriftenquorum für im Parteienregister eingetragene Parteien auch bei der Einreichung mehrerer Listen in einem Kanton). Zweitens ist zu prüfen, ob die Wahlanmeldefrist zwingend auf Ende August verlegt werden muss oder ein Termin anfangs September nicht ebenfalls ausreichen würde." (EVP)
- "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen. Auch dass die Bürgerinnen und Bürger genügend Zeit haben, sich mit der Wahl auseinanderzusetzen, unterstützt der sgv. Mit der Vorverlegung der Eingabe der Listen auf August werden insbesondere listenreiche Kantone genügend Zeit für die Vorbereitungen erhalten." (SGV)

- u "Arguments ... ne paraissent pas déterminants. Les droits politiques ne doivent ... pas être organisés en fonction des Suisses de l'étranger et des habitudes de vacances des citoyens." (CP)
- v "Das Vorziehen des Wahlanmeldeschlusses wird insofern begrüsst, als dass die Wahlberechtigten früher über die zur Verfügung stehenden Kandidierenden und Listen Bescheid wissen. Die bisherige Abgabe der Listen, bis spätestens 10 Tage vor der Wahl, ist eher zu kurz. Es sollte jedoch geprüft werden, ob allenfalls ein Mittelwert zwischen 10 Tagen und 4 Wochen sinnvoll wäre, um den Anmeldeschluss etwas später festlegen zu können." (SBV)
- w "Insbesondere sehen wir aufgrund der stark gestiegenen Anzahl Kandidaturen, Listen, Listenverbindungen sowie Unterlistenverbindungen einen Handlungsbedarf, um innerhalb der gesetzlichen Fristen von Seiten der Behörden handeln zu können. Als erstes begrüssen wir stark, dass die Wahlunterlagen durch die Verschiebung der Wahlanmeldefristen künftig in der viertletzten Woche vor dem Wahltag zugestellt werden sollen." (SGB)
- x "Unsere verbandsinterne Umfrage ergab eine grundsätzlich positive Beurteilung der vorgeschlagenen Neuerungen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Vorzug des Versandes bei den Nationalratswahlen" (SSV)
- y "L'OSE approuve le fait de fixer au mois d'août le délai pour le dépôt des candidatures, ce qui permettra d'imprimer et d'envoyer les bulletins de vote plus tôt. Les Suisses de l'étranger ont ainsi plus de chances de recevoir le matériel de vote à temps et de pouvoir effectivement exercer leurs droits politiques. Cette modification présente également l'avantage de créer une analogie avec les votations populaires. La procédure de vote devient plus compréhensible pour les électeurs qui sont confrontés aux mêmes délais qu'il s'agisse de votations ou d'élections." (OSE)

"Zur Begründung führen wir zusätzlich an, dass die heutigen Einwohner- und Stimmregister die Postleitzahl für die Heimatorte nicht erfassen. Somit müssten die Postleitzahl für den Heimatort entweder manuell überprüft werden oder dann die Software für die Stimmregister (und damit auch für die Einwohnerregister) angepasst werden, ebenso die Wahlvorschlagsformulare." (ZH)

- b "Bei der geplanten Einführung der Kontrolle von Mehrfachkandidaturen mittels gehashter AHVNummer hat der Regierungsrat hingegen grundsätzliche Bedenken. (...) Obwohl der Kanton Bern
 bereits in der Vergangenheit möglichst frühe Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge
 festgesetzt und für die Bereinigung der Wahlvorschläge nur eine Woche eingeplant hatte, kam es
 bei den Arbeiten zu Druck, Verpackung und Versand des Wahlmaterials jeweils zu zeitlichen
 Engpässen. Dies hängt insbesondere mit der Grösse des Kantons und der entsprechend
 grösseren Anzahl von eingereichten Wahlvorschlägen zusammen. Mit der geplanten früheren
 Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten verkürzt sich die Frist für diese
 Arbeitsschritte, was zu organisatorischen Schwierigkeiten für den Kanton und die Gemeinden
 führen könnte. Da die verlängerte Zustellfrist offenbar einem Bedürfnis der Stimmberechtigten
 entspricht, stimmt der Regierungsrat der Bestimmung unter dem Vorbehalt zu, dass auf den
 zeitraubenden Prozess der Kontrolle mittels gehashter AHV-Nummer verzichtet wird." (BE)
- "Die Erhebung der Postleitzahlen der Heimatorte wird jedoch kaum zu brauchbaren und verlässlichen Angaben führen, vermag doch die Postleitzahl den Heimatort nicht automatisch zu präzisieren. Es gibt politische Gemeinden, die sich über mehr als ein Postleitzahlgebiet erstrecken oder innerhalb einer politischen Gemeinde verschiedene Postleitzahlen in Anwendung stehen. Aufgrund der neuen Vorgabe, die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Hauptwahltag zukommen zu lassen (Art. 33 Abs. 2 BPR), haben die Kantone erheblich verkürzte Verarbeitungsfristen zu gewärtigen. Absehbar ist, dass die Einführung eines derartigen Systems für die Kantone einen massiven Mehraufwand bei der Einführung und beim Betrieb zur Folge hätte." (SZ)
- d "Die geplante, verstärkt EDV-gestützte Vorbereitung der Nationalratswahlen (bereichsspezifisch auf der Basis der AHV-Versichertennummer im Einwegverfahren errechnete (gehashte) und nicht zurückrechenbare Nummer, Angabe der Postleihzahl beim Heimatort) erweckt erhebliche Bedenken hinsichtlich Kosten- und Nutzenverhältnis für die Kantone. Es handelt sich dabei um sehr aufwändige und zeitintensive Arbeiten. Angesichts dessen, dass Doppelkandidaturen nur in sehr wenigen Fällen aufgetaucht sind, erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismässig. Es kann sein, dass durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko möglicherweise sogar noch erhöht, anstatt vermindert wird. Ausserdem ist auch nicht ersichtlich, wie bei der Beschaffung dieser Nummern im Einzelnen verfahrenstechnisch vorgegangen werden muss." (OW)
- e "Die geplante, verstärkt EDV-gestützte Vorbereitung der Nationalratswahlen (bereichsspezifisch auf der Basis der AHV-Versichertennummer im Einwegverfahren errechnete (gehashte) und nicht zurückrechenbare Nummer, Angabe der Postleitzahl beim Heimatort) scheint als einzige mögliche Variante für die Verhinderung von Mehrfachkandidaturen gegeben zu sein. Sie führt sowohl bei der Bundeskanzlei als auch bei den Kantonen zu einer erheblichen Effizienzsteigerung bei der Überprüfung der Angaben der Kandidierenden. Es ist noch aufzuzeigen, wie bei der Beschaffung dieser Nummern im Einzelnen verfahrenstechnisch vorzugehen ist." (NW)
- f "Le Conseil d'Etat approuve la proposition selon laquelle les listes de candidats devraient indiquer pour chaque candidat, en plus des indications usuelles, le code postal de ses lieux d'origine. Il adhère également à la proposition de ne plus rendre obligatoire l'indication de la profession. S'agissant de l'obtention d'un numéro AVS haché, le Conseil d'Etat s'y déclare en principe favorable pour des raisons d'efficacité. S'il a bien pris note que la mise à disposition de l'infrastructure nécessaire ne se soldera pas par de nouveaux coûts de développement pour la Confédération (cf ch. 1.4 et 3.1 du rapport explicatif), il constate que pour les cantons, toutefois, la mise en place de l'infrastructure nécessaire pourra entraîner des coûts de développement (cf. ch. 3.2 du rapport explicatif). Dès lors, notamment, que l'on développe cet instrument pour une élection fédérale (élection du Conseil national), les coûts de développement, dans les cantons, doivent intégralement être pris en charge par la Confédération." (FR)
- "Nicht einverstanden mit der Verpflichtung der Kantone, für jede Kandidatur eine im Einwegverfahren erstellte, sog. gehashte, nicht zurückrechenbare Nummer auf der Basis der AHV-Nummer zu beschaffen (Art. 22 Abs. 3 und 4 E-BPR); selbst mit diesem Instrument kann nicht ausgeschlossen werden, dass Doppelkandidaturen erst nach dem Druck der Wahlzettel erkannt werden. Für die Kantone hätte die Einführung dieses Instruments absehbar einen massiven Mehraufwand bei der Einführung und beim Betrieb zur Folge. Doppelkandidaturen lassen sich in der Regel bereits mit den heute vorhandenen Daten ermitteln. Nur für sehr seltene oder gar hypothetische Fälle rechtfertigt sich der erhebliche personelle und finanzielle Zusatzaufwand der Kantone nicht." (GR)
- h "Nous sommes opposés aux points suivants: L'indication de tous les lieux d'origine (code postal compris) et de la profession par un candidat au Conseil national. Il s'agit de formalisme excessif.

L'utilisation d'un numéro AVS haché qui complique la situation, augmente le travail administratif et induit des coûts (informatiques notamment) pour les cantons. Nous vous suggérons plutôt d'examiner la possibilité de prévoir que les candidats au Conseil national ne puissent figurer que sur une liste déposée dans leur canton de domicile (pour les Suisses de l'étranger, uniquement dans le canton où ils exercent leurs droits politiques)." (GE)

- "... l'infrastructure nécessaire pourra entraîner des coûts de développement dans certains cantons, l'avis de ces derniers devra revêtir un poids particulier." (CP)
- "... wird die Angabe der Postleitzahl kaum zu brauchbaren und verlässlichen Angaben führen", weil "die Postleitzahl den Heimatort nicht unbedingt zu präzisieren vermag (es gibt politische Gemeinden, die sich über mehr als ein Postleitzahlgebiet erstrecken) und diese auf keinem amtlichen Ausweis ersichtlich ist. Zudem plant dem Vernehmen nach das EJPD (Bundesamt für Justiz) Rechtsänderungen, bei denen dem Heimatort keine Bedeutung mehr zukommt. Als Alternative zur Angabe der Postleitzahl der Heimatorte sollte ... besser der Kanton, welchem der betreffende Heimatort angehört, angegeben werden". Bei der gehashten AHV-Nummer können "Übermittlungsfehler nicht ausgeschlossen werden." Die Verschlüsselung Sozialversicherungsnummern bringen technischen Aufwand, und vorgängig müssten kantonale Gesetzesgrundlagen für den Zugriff auf ein zentrales Register geschaffen werden. Dies alles, der "massive Mehraufwand" und "erheblich verkürzte Verarbeitungsfristen" für die Kantone aufgrund der "neuen Vorgabe, die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten (frühestens vier und) spätestens drei Wochen vor dem Hauptwahltag zukommen zu lassen", führen zur Ablehnung. "Mit den heutigen technischen Mitteln und dem Vergleich der aufgrund der Stimmrechtsbescheinigung vorhandenen Daten (amtlicher Name, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort mit Postleitzahl, Heimatort) lassen sich Doppelkandidaturen identifizieren." Die wenigen Fälle von Doppelkandidaturen "rechtfertigen den enormen personellen und finanziellen Zusatzaufwand der Kantone nicht" (SSK, sinngemäss auch GL, SO, SH, AI, AG, TG).
- k OK: "Angabe der Postleitzahlen. Wegfall des Unterschriftenquorums für registrierte Parteien." Problematisch: "Das Verfahren mit den gehashten AHV-Nummern führt zu einem Mehraufwand für die Kantone. Es werden keine Aussagen darüber gemacht, wie schnell diese Nummern geliefert werden."(SG)
- "Die Erhebung der Postleitzahlen der Heimatorte bedeutet zwar keinen unvertretbaren Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden, jedoch wird die Angabe der Postleitzahl kaum zu brauchbaren und verlässlichen Angaben führen. ... Noch belastender wirkt sich die Gesetzesänderung aber auf den Betrieb aus: Die meisten Kandidaturen werden in den letzten Tagen vor Ablauf der Frist gemeldet, weshalb bereits heute sehr wenig Zeit für die Überprüfung der Kandidierendenangaben bleibt. Parallel zur Überprüfung der Personenangaben müsste die Einholung der verschlüsselten AHV-Nummern über ein zentrales Register, wohl die kantonale Sozialversicherungseinrichtung, erfolgen. Übermittlungsfehler, die verschiedenenorts geschehen könnten, können dabei nicht ausgeschlossen werden. - ... Die verbleibenden . sehr seltenen oder gar hypothetischen Fälle (der Begleitbericht nennt keine Zahl. sondern spricht von "einigen Fällen" der letzten 20 Jahre) rechtfertigen den enormen personellen und finanziellen Zusatzaufwand der Kantone nicht, ein Zusatzaufwand, der nicht geeignet ist, sämtliche Fehler auszuschliessen. Aus diesen Gründen wird Art. 22 Abs. 2-4 des Entwurfs abgelehnt." (AG)
- m "Auf die beantragte Einführung der gehashten Nummer auf Basis der neuen 13-stelligen AHV-Nummer ist zu verzichten. Es besteht keine Notwendigkeit für die Einführung dieses administrativ aufwendigen Verfahrens. Die Einholung dieser Nummer für Hunderte von Kandidatinnen und Kandidaten ist äussert aufwendig. Allenfalls könnte geprüft werden, auf dem Wahlvorschlagsformular einen Vermerk anzubringen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass ihr Name auf keiner anderen Liste angeführt wurde." (TG)
- n "Reputiamo opportuna l'elaborazione di una proposta che facilitì i controlli delle candidature, purché questa non comporti un aggravio eccessivo per le autorità chiamate a esaminare le liste e le carididature." (TI)
- o "S'agissant du numéro spécifique qui sera attribué aux candidats, il serait souhaitable que le Conseil Fédéral précise clairement dans l'ordonnance sur les droits politiques ou, au moins, dans des directives, selon quelles modalités l'information sera communiquée aux cantons." (VD)
- "Une précision : s'agit-il d'indiquer le numéro AVS ? ou un numéro spécifique établi par une procédure unidirectionnelle impossible à inverser (numéro haché) sur la base du nouveau numéro AVS à treize chiffres ? Ce n'est pas la même chose. A notre sens, il faut retenir une solution pragmatique et praticable (p. ex. indiquer le seul numéro AVS). Par ailleurs, renoncer à la collecte de signatures pour les partis enregistrés risque fort d'entraîner une multiplication des

listes! Cette mesure est donc à proscrire absolument. - «Le numéro spécifique établi par une procédure unidirectionnelle impossible à inverser (numéro haché) sur la base du numéro AVS non parlant des candidats» nous laisse perplexe. Ce numéro spécifique doit permettre de mieux déceler les candidatures multiples. - Cette nouveauté suscite quelques questions et craintes : le rapport mentionne en effet que «l'obtention officielle du numéro spécifique établi par une procédure unidirectionnelle impossible à inverser (numéro haché) sur la base du nouveau numéro AVS à treize chiffres pourra parfois prendre plus de temps que ne le permet le délai imparti pour la mise au point des listes de candidats» (cf. Rapport, p. 33-34). Combien de temps prendra l'obtention du numéro spécifique ? Quelles seront les modalités à suivre ? A quel organe le canton devra-t-il s'adresser? Le projet reste muet sur ces questions pourtant importantes. Par contre, ce qui est sûr, c'est que cette nouveauté ne va pas faciliter la tâche des cantons et qu'elle aura un coût peureux (cf Rapport, p. 37). - Ce numéro spécifique doit permettre d'examiner si le candidat figure déjà sur une autre liste dans un même arrondissement ou dans plusieurs arrondissements. A notre connaissance, les cas de «candidature multiple» sont rares; il conviendrait donc d'adopter une solution pragmafique et facilement praticable. La solution proposée nous semble disproportionnée, trop lourde et compliquée à mettre en oeuvre. Le cas échéant, il suffirait de se fonder sur le No AVS (qui est connu de chaque candidat et devrait être mentionné par lui, selon des modalités à définir)." (VS)

- "... au vu du développement de la multitude des candidatures ces dernières années et des délais très courts décidés par le passé, le projet tend aussi à fixer des règles qui permettent un traitement des dossiers de manière plus suivie. Les mesures pour contrôler de façon sûre et rapide les candidatures déposées, à savoir en particulier l'utilisation d'un nouveau numéro AVS mais inversé, l'indication du code postal de la commune de domicile, mais aussi celui de la commune d'origine du candidat ont pour fonction d'empêcher les doubles candidatures et reflètent ce qui peut être raisonnablement exigé eu égard au développement de l'informatique et de l'authenticité des candidatures en lice. Avec l'obligation faite de concentrer le dépôt des listes de candidats dans le courant du mois d'août, ces mesures ne heurtent aucune règle juridique ni ne favorisent une frange particulière de l'électorat par rapport à une autre. Certes, dans ce dernier cas, le mois d'août est par excellence aussi celui des vacances, mais les arguments avancés reposant sur les délais d'impression et de distribution des bulletins, sur la remise du matériel de vote avant les vacances d'automne pour permettre à l'électeur de l'étudier avec davantage de temps et de soin liés au fait que les formations politiques peuvent elles aussi s'organiser pour aider l'électeur dans ses choix, l'emportent sur le maintien du statu quo." (NE)
- r "Le code postal du lieu d'origine n'est pas raisonablement obtenable de façon univoque. L'attribution du NAVS va considérablement alonger la vérification des candidatures. Il ne sera pas facile de contrôler le code postal des lieux d'origines, notamment pour les communes fusionnées car cette indication ne figure ni dans la liste officielle des communes de l'OFS, ni dans le registre de l'état civil. La suppression du quorum de signatures va sensiblement faciliter la tâche des partis." (JU)
- "Wahlvorschläge sollen für jeden Vorgeschlagenen bestimmte Angaben enthalten (Art. 22 Abs. 2 E-BPR); dies ist ... nicht neu; ... mit Art. 22 Abs. 3 und 4 E-BPR soll sichergestellt werden, dass keine Person kandidiert, welche das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt oder noch minderjährig ist; wer derzeit für den Nationalrat kandidiert, entgeht datenbankgestützten Kontrollen; dies gilt es richtigerweise zu korrigieren; in diesem Sinne ist zu befürworten, dass jeder Vorgeschlagene den Kanton zu ermächtigen hat, eine nicht zurückrechenbare Nummer nach Art. 50c und e des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung einzuholen (Art. 22 Abs. 3 E-BPG); damit wird sichergestellt, dass jede Person eindeutig identifiziert ist und Mehrfachkandidaturen ausgeschlossen sind; die Überbindung der Einholung der AHV-Nummer an den Kanton stellt sicher, dass auch Listenvertreter keine Einsicht in diese Nummer erhalten". (SVP)
- "En particulier, le PS se montre favorable aux règles plus détaillées concernant l'identification des candidat-e-s et la suppression des doubles candidatures. Dans ce sens, il soutient le recours aux moyens électroniques, tout en rappelant que la protection des données doit demeurer garantie."

 (PSS)
- u "Le renforcement du contrôle des listes par le code postal et l'utilisation du n° AVS haché est pertinent vis-à-vis des contrôles des doubles candidatures. Le renoncement du quorum de signatures est également apprécié par le PLR." (PLR)
- v "Die CVP teilt aufgrund der im Bericht aufgeführten Gründe die Meinung, dass es eine wirksame Kontrolle zur Verhinderung von Doppelkandidaturen geben muss. Wenn die Kantone mit der Einholung einer auf Basis der AHV-Nummer gehashten und nicht zurückrechenbaren Nummer

und der damit verbundenen, im Bericht explizit erwähnten Entwicklungskosten einverstanden sind und somit zufrieden gestellt werden können, gibt es von Seiten der CVP nichts dagegen einzuwenden." (CVP)

- "La nouvelle disposition légale de l'art. 22, al. 3 prévoit qu'un numéro spécifique soit établi pour chaque candidat sur la base de son numéro AVS. Une procédure unidirectionnelle impossible à inverser (numéro haché) sera utilisée pour établir ce numéro spécifique. Il ne sera par conséquent pas possible de reconstituer le numéro AVS de la personne concernée. Les Verts attachent une très grande importance à cette procédure unidirectionnelle permettant de garantir la protection des données des personnes. Elle permet le respect du principe de proportionnalité défini dans l'art. 4, al. 2 de la loi sur la protection des données LPD. - Il nous paraît également essentiel que la procédure choisie soit entreprise avec l'autorisation expresse de la personne candidate, comme le prévoit d'ailleurs l'art. 22, al. 3. - Enfin, l'utilisation limitée, selon l'art. 22, al. 4, aux seules autorités chargées de vérifier si le candidat ne figure pas déjà sur une autre liste, à savoir le service cantonal compétent et la Chancellerie fédérale, est une précaution indispensable. - Dans la mesure où l'avant-projet contient les mesures restrictives contenues dans l'art. 22, al. 3, les Verts peuvent adhérer à ce moyen. Il en irait autrement si le numéro AVS était utilisé de manière non cachée comme moyen d'identification des personnes candidates, cette donnée est en effet réservée au domaine de la sécurité sociale. L'utilisation du numéro AVS dans d'autres banques de données ouvre la possibilité de comparer et d'échanger automatiquement des données avec d'autres systèmes, ou d'obtenir des informations provenant de différents fichiers sans qu'il soit besoin de faire des recherches compliquées. Cela contreviendrait gravement au principe de proportionnalité et de la protection de la personne." (PES)
- x "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen." (SGV)
- y "Die Kandidatennummer hat den Vorteil, dass Doppelkandidaturen schnell erkannt werden können. Indem sie aus der AHV-Nummer im Einwegverfahren (gehasht) berechnet wird, ist sie nicht zurückrechenbar. Damit ist der Datenschutz ausreichend gewährleistet. Weiter kann durch die Angabe der Postleitzahl des Heimatortes das Schweizer Bürgerrecht leichter überprüft werden. Ebenfalls positiv ist die geplante Erleichterung für registrierte Parteien." (SBV)
- z "Insbesondere sehen wir aufgrund der stark gestiegenen Anzahl Kandidaturen, Listen, Listenverbindungen sowie Unterlistenverbindungen einen Handlungsbedarf, um innerhalb der gesetzlichen Fristen von Seiten der Behörden handeln zu können. (...) Wir sind ebenso einverstanden, dass eine gehashte, also anonymisierte Form der AHV-Nr. zur Identifizierung von Doppelkandidaturen gebraucht wird. Dies erscheint dem SGB als verhältnis- und zweckmässig. Jedoch ist immer auf eine sorgfältige Wahrung des Datenschutzes zu achten." (SGB)
- aa "La proposition d'attribuer un numéro d'identification aux candidats aux élections fédérales, généré notamment sur la base du numéro d'AVS des candidats, semble une mesure propre à atteindre le but fixé qui est d'éviter les doubles candidatures. L'Organisation des Suisses de l'étranger souhaite cependant attirer l'attention sur le fait que les Suisses de l'étranger ne disposent pas tous d'un numéro d'AVS et qu'il s'agira de s'assurer que la base légale constituée par l'art. 50c al. 2 let. b LAVS soit suffisante pour générer pour eux un numéro AVS dans un tel but. Ces dernières années, le nombre de Suisses de l'étranger qui se sont présentés à l'élection au Conseil national a en effet augmenté et, comme le mentionne le rapport explicatif, il est à prévoir que cette tendance se poursuive à l'avenir." (OSE)

22	Einzelne Fragenkomplexe	Positiv	Negativ
	Questions groupées	Positif	Négatif
	Singole proposte	Positivo	Negativo
223	Berufsangabe Kandidierender Soll auf die Berufsangabe für Kandidierende verzichtet werden? Indication de la profession des candidats Faut-il renoncer à exiger l'indication de la profession des candidats? Indicazione della professione dei candidati Occorre rinunciare a esigere l'indicazione della professione dei candidati?	SZ, GL, FR, SO, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TI, VD, GE (Cette information n'est ni pertinente ni digne de foi), SSK	ZH (soll zumindest freiwillig möglich bleiben, zusätzlich auch der Vermerk 'bisher'), LU, TG VS("Non. De manière générale, la profession des candidats figure sur le bulletin de vote (c'est un élément qui n'est pas sans intérêt pour l'électeur). Si la profession continue à figurer sur le bulletin de vote, il est souhaitable qu'elle figure sur la liste des candidatures (cela permet un contrôle entre la liste déposée et le bulletin de vote)"), NE, JU ("Elément important pour la personnalité des candidats. Il est important que les candidats qui le souhaitent puissent continuer à le faire.") SVP, PLR, PES, BDP CP (L'indication revêt un intérêt pour les votants qui souhaitent verner au mieux les candidats), SBV (Berufsangabe Kandiderender soll obligatorisch bleiben), SGB

- a "Weiter beantragen wir einen zusätzlichen Abs. 2^{bis}, in dem eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen ist, wonach die Kandidatinnen und Kandidaten freiwillig Beruf und die bisherige Zugehörigkeit zum Nationalrat (Vermerk «bisher») angeben können. Diese bisher in einzelnen Kantonen zusätzlich angebotene Möglichkeit ist allgemein sehr beliebt und soll deshalb der Klarheit wegen ausdrücklich in einer gesetzlichen Bestimmung festgehalten werden. (...) Wünschenswert wäre zudem eine Regelung, wie mit der Aufführung der Namen von Personen umgegangen werden soll, die im Alltag unter einem Namen und/oder Vornamen bekannt sind, die keinen Bezug zu den amtlichen Namen und Vornamen zulassen (wie beispielsweise Künstlerinnen und Künstler, transsexuelle Personen usw.). " (ZH)
- b "Administrativ auf Stufe Kanton würde es eine Vereinfachung bringen, wenn der Beruf der Kandidierenden nicht mehr angegeben werden muss. Die Angabe des Berufes löst bei der Einreichung der Wahlvorschläge heute regelmässig verschiedene Rückfragen bei den Kandidierenden aus, was den Aufwand bei der Erfassung der Kandidaturen vergrössert. Aus Sicht der Stimmberechtigten kann es hilfreich und ein wichtiges Kriterium für ihre Stimmabgabe sein, wenn bei den Kandidierenden auch der Beruf angegeben ist. Zudem ist vorgesehen, dass bei den Kandidaturen bei den Mehrheitswahlen nach wie vor der Beruf angegeben werden muss (Arf 47 Abs. 1^{bis} BPR). ... Bei den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern wird ... die Angabe des Berufes als Minimalangabe für eine Kandidatur qualifiziert. Was bei den Auslandschweizern gilt, soll auch bei den Inlandschweizerinnen und Inlandschweizern gelten." (LU)
- c "Grundsätzlich ist die Angabe des Berufs eine wertvolle Information für die Stimmbürger. Da Berufsangaben frei gewählt werden können, ist deren Aussagekraft hie und da beschränkt." (OW)

- d "... insofern ... konsequent ..., als mit diesen Daten keine Doppelkandidaturen aufgedeckt werden können. Jedoch können diese Angaben dem Elektorat als Auswahlhilfe dienen. Da diese Angabe von den Kandidierenden aber immerhin noch freiwillig gemacht werden kann, unterstützen die Kantone die vorgeschlagene Anpassung von Art. 22 BPR." (GL, SH, in gleichem Sinne AI, SSK)
- e "Nicht nachzuvollziehen ist, wie Unvereinbarkeiten (eidg. Bedienstete) bei einem Verzicht auf die Angabe der Berufsbezeichnung zu ermitteln sind." (SO)
- f "Auf die zwingende Berufsangabe kann verzichtet werden." (SG)
- "Bundesrechtlich soll neu auf die Angabe des Berufes verzichtet werden. Aus Sicht der Stimmberechtigten ist dies negativ, da die Berufsangabe für viele einen wichtigen Hinweis zur Person liefert. Im Begleitbericht (S. 33) findet sich der Hinweis, es sei den Kandidierenden unbenommen, den Beruf freiwillig anzugeben. Wir lehnen dies ab. Auf den Wahlvorschlägen haben die Kandidierenden die gesetzlich vorgegebenen Angaben anzuführen. Es besteht weder Platz noch eine Notwendigkeit für ergänzende freiwillige Angaben. Wir fordern deshalb, dass der Beruf weiterhin angegeben werden muss." (TG)
- h "Condividiamo la rinuncia a esigere l'indicazione della professione dei candidati. Sempre più spesso tali indicazioni necessitano di contattare i candidati per chiarimenti o correzioni. A nostro avviso, si può rinunciare all'indicazione della professione sulle schede. Per contro, nella pubblicazione in forma elettronica delle liste e dei candidati, la professione può essere aggiunta, se indicata con la candidatura. Proponiamo inoltre di rinunciare all'indicazione della professione per i firmatari delle liste e candidature (circolare del 27 ottobre 2010 del Consiglio federale ai Governi cantonali concernente le elezioni per il rinnovo del Consiglio nazionale del 23 ottobre 2011, punto n. 546)." (TI)
- i "Cette donnée n'est pas forcément utile." (VD)
- j "Non. De manière générale, la profession des candidats figure sur le bulletin de vote (c'est un élément qui n'est pas sans intérêt pour l'électeur). Si la profession continue à figurer sur le bulletin de vote, il est souhaitable qu'elle figure sur la liste des candidatures (cela permet un contrôle entre la liste déposée et le bulletin de vote)." (VS)
- k "Elément important pour la personnalité des candidats. Il est important que les candidats qui le souhaitent puissent continuer à le faire." (JU)
- I "Nicht angezeigt ist jedoch ... die Streichung der Angabe der Berufsbezeichnung bei der Verhältniswahl (Art. 22 Abs. 2 E-BPR). ... der Streichung der Verpflichtung zur Berufsangabe ist nicht zuzustimmen, denn diese ist für den Stimmbürger ein relevantes Entscheidkriterium " (SVP)
- m "Bien que l'indication de la profession puisse être sujette à critique, celle-ci doit néanmoins être conservée, car elle fournit des informations pertinentes sur les candidats." (PLR)
- n "Les Verts suisses estiment que l'indication de la profession est un élément important permettant à l'électeur de faire son choix parmi les candidats. Renoncer à mentionner la profession sur les listes, au motif que cette notion n'est pas comprise pareillement par tous les candidats, nous paraît être une mauvaise décision." (PES)
- o "Le projet est ... incohérent, puisqu'il supprime ... l'obligation de mentionner la profession dans le cadre des élections selon le système proportionnel, mais l'introduit pour celles qui se déroulent selon le système majoritaire «pour garantir un minimum de transparence». ... l'indication de la profession doit être maintenue. Il n'y a en tous les cas pas lieu de distinguer selon le mode d'élection." (CP)
- p "Die Kandidierenden sollen ihren Beruf angeben müssen. Insbesondere in der Schweiz, wo sich die Wählenden stark über Gruppierungen und Milieus identifizieren, haben die Berufstätigkeit oder ein spezifisches Berufsverständnis eine wichtige Bedeutung für den individuellen Wahlentscheid." (SBV)
- q "Überhaupt nicht einverstanden ist der SGB mit dem Vorschlag, auf die Berufsangabe der Kandidierenden generell zu verzichten. U.E. stellt die Berufsbezeichnung, insbesondere die Tatsache, ob Kandidierende Arbeitnehmende in verschiedenen Funktionen (höhere leitende Angestellte, etc.) sind, ein wichtiges Kriterium der Entscheidungsfindung gerade aus gewerkschaftlicher Sicht dar." (SGB)

22	Einzelne Fragenkomplexe Questions groupées Singole proposte	Positiv Positif Positivo	Negativ Négatif Negativo
224	Majorzkantone ohne stille Wahl: Kandidatenangaben für die Wählenden	UR ("zurückhaltende Zustimmung"), OW, AR ("ist zu begrüssen"), VD, NE	Al
	Wie stellen Sie sich zu einer Rechtsgrundlage für minimale Kandidatenangaben für die Wählenden auch in Majorz- kantonen ohne stille Wahl?	PLR, BDP	SVP, CVP ("greift zu sehr in die Kantonshoheit ein")
	Cantons à système majoritaire sans élection tacite: indications concernant les candidats, à l'intention des électeurs		SBV (Entscheid weiterhin den Majorzkantonen überlassen)
	Que pensez-vous d'une base légale imposant un minimum d'indications relatives aux candidats, à l'intention des électeurs, même dans les cantons à système majoritaire sans élection tacite ?		
	Cantoni con il sistema maggioritario senza elezione tacita: indicazioni riguardanti i candidati per gli elettori	VS, GE, JU: "pas concerné"	
	Qual è il vostro parere riguardo all'introduzione di una base legale che imponga un minimo di indicazioni riguardanti i candidati, all'attenzione degli elettori, anche nei Cantoni con il sistema maggioritario senza elezione tacita?		

- a "Sie schlagen vor, dass auch in den vier Majorzkantonen ohne stille Wahl (dazu gehört Uri), minimale Kandidatenangaben für die Wählenden im Amtsblatt und im Internet veröffentlicht werden sollen. Indem eine bundesrechtliche Grundlage geschaffen wird, dass die kantonale Wahlbehörde bis am 48. Tag vor dem Wahltag die (freiwillig) gemeldeten Kandidaturen publizieren kann, wird quasi über das Bundesrecht eine Anmeldepflicht eingeführt. Dies obschon auf Grund der kantonalen Voraussetzungen alle aktiv Wahlberechtigten auch passiv wählbar sein werden. Damit erhöht sich unter dem Strich der Druck auf die vier betroffenen Kantone, ihr Wahlystem entsprechend anzupassen und generell Anmeldefristen einzuführen. Im Hinblick darauf, dass mit der sich in einigen Jahren abzeichnenden Einführung von Vote éléctronique in diesem Bereich ohnehin Handlungsbedarf besteht, findet Ihr Vorschlag in diesem Bereich unsere zurückhaltende Zustimmung." (UR)
- b "Dies dient der Förderung der Transparenz im Rahmen der Wahlen und der Information der Stimmbürger, was zu begrüssen ist." (OW)

- c "Das vorgeschlagene Anmeldeverfahren für Majorzwahlen lehnt die Standeskommission ab. Dieses bringt höchstens Verwirrung, weil leicht der Eindruck entstehen kann, dass nur angemeldete Kandidaten gewählt werden können. Abgesehen davon ist in unserem Kanton nicht die Parteizugehörigkeit eines Kandidaten von Bedeutung, sondern wenn überhaupt, die Verbandzugehörigkeit. Wenn an dieser neuen Bestimmung dennoch festgehalten werden soll, müsste lit. e heissen: 'die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer politischen Gruppierung und ...". (AI)
- d "Verzicht auf Antwort, da Frage primär an Majorzkantone gerichtet ist." (SG, sinngemäss auch TI)
- e "Ci rimettiamo alle considerazioni formulate dai Cantoni che applicano il sistema maggioritario per l'elezione del Consiglio nazionale. Ci limitiamo a rilevare che non ci sembrano giustificate le distinzioni tra i dati da pubblicare secondo l'articolo 32 capoverso 2 e quelli secondo l'articolo 47 capoverso 1^{bis}: si tratta, in particolare, della data di nascita e della professione; l'appartenenza partitica potrebbe invece essere resa facoltativa." (TI)
- "Se rallier à la position des cantons directement concernés. ... les explications fournies dans le rapport n'emportent pas la conviction quant à la nécessité de contraindre les cantons à publier les candidatures, puisqu'elles se réfèrent à nouveau au besoin d'information des Suisses de l'étranger. On relèvera par ailleurs que ces derniers ne sont actuellement pas démunis en la matière, au vu des movens de communication actuels et en particulier d'internet (sites des partis. smartvote, etc.). ... on ne s'explique pas pourquoi la neutralité de l'Etat en matière électorale serait respectée par une publication sous forme électronique et dans la feuille officielle cantonale, mais violée par l'impression des noms des candidats sur des bulletins électoraux officiels. ... la publication sous forme électronique et dans la feuille officielle cantonale a exactement les mêmes conséquences. ... On devrait donc admettre que le canton ne contreviendrait pas non plus au principe de neutralité en imprimant des bulletins officiels. Même si cela n'a en l'occurrence pas de réelle importance, on doit relever que le raisonnement apparaît pour le moins tarabiscoté. ... On signalera enfin une incohérence supplémentaire, à savoir que l'ultime délai de remise du bulletin électoral est maintenu à dix jours, alors que les arguments censés plaider pour la modification dans le système proportionnel devraient logiquement aussi valoir pour le système majoritaire." (CP, sinngemäss gleich SO, SH, AI, SSK)
- g "Nicht angezeigt ist jedoch die Einführung eines Meldeverfahrens für die Mehrheitswahl (Art. 47 Abs. 1^{bis} [neu] E-BPR). Art. 47 Abs. 1^{bis} E-BPR sieht vor, Meldelisten auch für die Majorzkantone einzuführen; dieses Ansinnen ist abzulehnen; das bisherige System hat sich bewährt und trägt dem speziellen Charakter kleiner Kantone Rechnung." (SVP)
- h "Le PLR soutient l'instauration d'indication concernant les candidats dans les cantons à système majoritaire sans élection tacite. Les informations demandées devraient être similaires avec celles demandées aux candidats élus par scrutin proportionnel (concordance des art. 22 al. 2 et art. 47 al. 1^{bis} E-LPD)." (PLR)
- "Die CVP versteht, dass es im Falle von Majorzwahlen (ohne stille Wahl) bei den Auslandschweizern ein gesteigertes Informationsbedürfnis gibt. Allerdings greift die vorgeschlagene Lösung in Form von Art. 47 Abs. 1^{bis} nach Meinung der CVP zu sehr in die Kantonshoheit bzw. ihre Eigenheiten ein. Die CVP würde es begrüssen, wenn man gemeinsam mit den betroffenen Kantonen (UR, GL, AR und AI) für die Kandidaturveröffentlichung eine Lösung findet, die weder die staatliche Neutralitätspflicht verletzt, noch die Besonderheit einschränkt, wonach jede stimmberechtigte Person wählbar ist. (Eine offizielle Veröffentlichung der gemeldeten Kandidaturen 48 Tage vor der Wahl könnte dem Grundgedanken widersprechen, dass am Wahltag für jede wählbare Person gestimmt werden kann. [Art. 47 Abs. 1]) Es müsste geprüft werden, ob die Kandidaturen bloss auf Nachfrage und nur elektronisch (im Sinne der Auslandschweizer) bekannt gemacht werden könnten. Ungünstig ist auch, dass die Berufsangabe in Art. 32 Abs. 2 gestrichen wird, während sie in Art 47 Abs. 1^{bis} neu explizit erwähnt ist. Hier wäre trotz des Wunsches nach Transparenz eine gewisse Einheitlichkeit zweckmässiger." (CVP)
- "Allerdings sind in der Praxis die wenigen Kandidierenden in der Regel sehr gut bekannt. Daher soll der Entscheid über die Pflicht zur Angabe von Kandidateninformationen den Kantonen selbst überlassen werden. Sie können dies am besten entscheiden." (SBV)

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 32a und Art. 38:

- a "Wir unterstützen diese Änderung, da jeder Kandidat und jede Kandidatin es selbst in der Hand hat, nicht mehrfach zu kandidieren". (LU)
- b "Dies erweist sich als sinnvoll. Jedoch ist erneut darauf hinzuweisen, dass Doppelkandidaturen nur sehr selten vorkommen." (OW)
- c "Die Kantone unterstützen die Ausweitung der Möglichkeit zur Streichungen von Mehrfachkandidaturen, haben doch sowohl Stimmberechtigte als auch Behörden ein Interesse an einer gesetzeskonformen Durchführung der Wahlen." (SO, SH, AI, in gleichem Sinne auch SSK)
- d "Sinnvoll". (SG)
- e "II Consiglio di Stato sostiene la proposta. Chi si è candidato in modo illegittimo deve essere escluso e non può più essere sostituito, se stralciato dopo che le proposte sono stabilite (art. 29 cpv. 4)." (TI)
- f "... mais la radiation des candidats des bulletins électoraux ne peut plus intervenir une fois ces derniers imprimés sans prendre le risque majeur d'un retard dans la distribution du matériel de vote". (GE)
- g "C'est une bonne manière de procéder." (JU)
- h "Le PLR est d'accord pour l'exclusion a posteriori des candidatures multiples selon la procédure proposée." (PLR)
- i "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit

Seite 29 von 104

Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen." (SGV)

j "Sofern genügend Zeit bleibt, sollen betroffene Kandidierende auf ihre Doppelkandidatur aufmerksam gemacht werden, damit sie Massnahmen ergreifen können, um den Umstand zu klären und nach Möglichkeit zu beheben." (SBV)

23 Artikelweise Detailerörterung / Discussion, article par article, du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Anderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte / Revision de la loi sur les droits politiques / Revisione della legge sui diritti politici

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
13 III	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:		
	BE, LU, UR, SZ,	BE, LU, UR, SZ,	BE, LU, UR, SZ,	AR: "Ein knappes oder sehr	AR: "Ohne diesen Zusatz kann die Rechtssicherheit,
	OW, NW, GL, ZG,	OW, NW, GL, ZG,	OW, NW, GL, ZG,	knappes	die BGE 136 II 132 ausgelöst hat, nicht vollständig
	FR, SO, BS, BL,	FR, SO, BS, BL,	FR, SO, BS, BL,	Abstimmungsergebnis" (ebenso	beseitigt werden" (ebenso BDP)
	SH, AR, AI, SG,	SH, AR, AI, GR,	SH, AR	BDP)	SG: "Gesetzliche Bestimmungen müssen aus sich
	GR, AG, TG, TI,	AG, TG, TI, VD,	("teilweise"), AI,	SG: "Ein knappes	heraus lesbar sein. Das heisst, dass es grundsätzlich
	VS, NE, GE, JU,	VS, NE, GE, JU,	GR, AG, TG, TI,	Abstimmungsergebnis erfordert	möglich sein muss, eine Norm ohne Beizug von
	SSK	SSK	VS, NE, GE, JU,	eine Nachzählung, wenn	Erläuterungen oder Materialien zu verstehen und ihren
			SSK	Tatsachen vorliegen, die das	Inhalt nachzuvollziehen. Der neue Absatz 3 von Art. 13
				Bestehen von	BPR erfüllt diese Anforderung nicht, indem aus der
	SVP, PLR, BDP,	SVP, PLR, BDP,	SVP, PLR, BDP,	Unregelmässigkeiten als	Negativformulierung, wonach allein wegen eines
	EVP	EVP	EVP	begründet erscheinen lassen	knappen Abstimmungsergebnisses keine Nachzählung
				und diese von entscheidendem	erforderlich ist, nicht hervorgeht, welche Kriterien für
	CP, SBV	SBV	CP, SBV	Einfluss auf das	eine Nachzählung gegeben sein müssen. Die
				Bundesergebnis gewesen sind	Bestimmung ist positiv zu formulieren."
	SSV	SSV	SSV	oder hätten sein können."	
				PSS: "Au plan fédéral, lorsque	
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	le résultat est très serré, le PS	
		SG	SG	tient la variante A de l'annexe	
	500	500	500	(p. 42 du rapport explicatif) pour	
	PSS	PSS	PSS	une réglementation précise et	
		000	000	adéquate"	
	SGB	SGB	SGB		

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 13 II BPR/LDP:

a "Der Regierungsrat befürwortet die Einführung der neuen Bestimmung: Ein sehr knappes Abstimmungsergebnis für sich allein soll keine Nachzählung erforderlich machen. Dies im Bundesgesetz ausdrücklich festzuhalten, empfiehlt sich nach der Praxisänderung des Bundesgerichts in BGE 136 II 132 ff., einem Entscheid, der in der Lehre auf Kritik stiess (vgl. die Übersicht in: Kurt Nuspliger/Jana Mäder, Präzision in der Demokratie, Das Nachzählen sehr knapper Wahl- und Abstimmungsergebnisse - am Beispiel der Vorlage über die Teilrevision des Berner Motorfahrzeugsteuergesetzes, ZBI 114/2013, S. 183 ff.)" (BE)

- b "Wir begrüssen diese Änderung sehr. Da Nachzählungen immer auch das Vertrauen in das Ermittlungsverfahren und die ermittelten Resultate schwächen, sollen nur bei substantiierten Hinweisen auf Unregelmässigkeiten Nachzählungen zugelassen sein." (LU)
- c "Die Unsicherheit bei sehr knappen Ergebnissen kann nicht mit einer einmaligen Nachzählung ausgeräumt werden (....). Eine Überprüfung der bundesgerichtlichen Praxis oder eine Anpassung der Gesetzgebung macht deshalb Sinn. Die Kantone können die Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend "Nachzählung von Abstimmungen bei sehr knappen Ergebnissen" jedoch aufgrund der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 34 Bundesverfassung ...) nicht einfach, wie der Bund dies für eidgenössische Volksabstimmungen und Wahlen beabsichtigt, negieren. Sie sind vielmehr an die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgerichts gebunden. Es erscheint nicht als konsequent für Bund und Kantone eine derart unterschiedliche Praxis im Bereich der Nachzählung von knappen Ergebnissen zu haben." (OW)
- d "Es ist sachlich richtig, dass allein ein knappes Wahlresultat nicht zu einer Nachzählung führen darf." (NW)
- e "Eine entsprechende Präzisierung der Gesetzesgrundlage ist nachvollziehbar und entspricht auch der Haltung der Staatsschreiberkonferenz." (ZG)
- f "Le Conseil d'Etat appuie la solution proposée, à savoir celle en vertu de laquelle un résultat très serré ne doive pas imposer à lui seul un recomptage. La tentative du Tribunal fédéral d'assimiler un résultat «très serré» à une irrégularité n'est tout simplement pas soutenable. En l'absence d'indices d'irrégularité, un résultat très serré montre simplement qu'un projet était très controversé. La solution proposée devrait permettre d'arriver à la solution raisonnable, en vertu de laquelle on ne procéderait à un recomptage qu'en cas de résultat très serré et en présence d'indices probants suggérant une irrégularité." (FR)
- "Die bundesgerichtliche These, wonach ein sehr knappes Resultat mit entscheidenden Zählfehlern behaftet und deshalb gleich zu behandeln sei wie der Verdacht auf "Unregelmässigkeiten", ist in der Tat diskutabel. Wir teilen die im Begleitbericht diesbezüglich formulierten Überlegungen. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht in seinen Entscheiden die generelle Annahme trifft, dass Nachzählungen im Vergleich zu den Auszählungen am Abstimmungssonntag "mit besonderer Umsicht, aber auch ohne Zeitdruck, damit insgesamt sorgfältiger vorgenommen werden." Selbstverständlich werden Abstimmungs- und Wahlresultate in jedem Fall mit grösster Umsicht ermittelt. Alle Abläufe sind genauestens strukturiert, wobei jeder Arbeitsschritt kontrolliert und die ermittelten Ergebnisse verifiziert werden. Vor diesem Hintergrund hat sich der baselstädtische Gesetzgeber denn auch entschieden, dass die amtliche Nachzählung nur dann angeordnet werden soll, sofern stichhaltige Gründe vorliegen, welche die zuverlässige Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder einer Abstimmung in Frage stellen (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994). Auf die Statuierung einer automatischen Nachzählung bei knappen Abstimmungs- und Wahlergebnissen wurde bislang explizit verzichtet. Wir begrüssen deshalb den neuen Art. 13 Abs. 3 BPR, welcher diesbezüglich auch auf Bundesebene Klarheit schafft." (BS)
- h "Ausdrücklich zu begrüssen ist der Vorschlag, wonach weder knappe noch sehr knappe Abstimmungsergebnisse allein Nachzählungen erfordern. Es ist sachrichtig, dass es hierfür nach wie vor des Nachweises von Unregelmässigkeiten bedarf. Will man aber die Rechtsunsicherheit beseitigen, die mit dem Urteil des Bundesgerichts zu dieser Problematik entstanden ist (BGE 136 II 132), sollte Art. 13 Abs. 3 konsequenterweise nicht nur von "knappen", sondern auch von "sehr knappen" Ergebnissen sprechen. Ebenso ist dem Vorschlag zuzustimmen, dass im Sinne der Empfehlungen der OSZE die Möglichkeit zur Beobachtung von Urnengängen ergänzend vorgesehen wird." (AR)
- i "Gesetzliche Bestimmungen müssen aus sich heraus lesbar sein. Das heisst, dass es grundsätzlich möglich sein muss, eine Norm ohne Beizug von Erläuterungen oder Materialien zu verstehen und ihren Inhalt nachzuvollziehen. Der neue Absatz 3 von Art. 13 BPR erfüllt diese Anforderung nicht, indem aus der Negativformulierung, wonach allein wegen eines knappen Abstimmungsergebnisses keine Nachzählung erforderlich ist, nicht hervorgeht, welche Kriterien für eine Nachzählung gegeben sein müssen. Die Bestimmung ist positiv zu formulieren. Anstelle der Negativformulierung, wonach ein knappes Abstimmungsergebnis allein keine Nachzählung erfordert, ist eine alternative Umsetzungsvariante gemäss Anhang zum Begleitbericht zum Vorentwurf vom 8. März 2013 zu wählen oder folgende Fassung in das Gesetz aufzunehmen: 'Ein knappes Abstimmungsergebnis erfordert eine Nachzählung, wenn Tatsachen vorliegen, die das Bestehen von Unregelmässigkeiten als begründet erscheinen lassen und diese von entscheidendem Einfluss auf das Bundesergebnis gewesen sind oder hätten sein können.'" (SG)

- j "Mit Art. 13 Abs. 3 soll diese Unsicherheit behoben werden, indem festgehalten wird, dass es weiterer beziehungsweise anderer Gründe für eine Nachzählung bedarf. Dieser Änderung stimmt der Kanton Aargau entschieden zu. Sie entspricht im Übrigen unserer gegenwärtigen kantonalen Gesetzgebung." (AG)
- k "Das Bundesgericht bestätigte kürzlich, dass ein knappes Wahlresultat allein noch keinen zwingenden Anlass für eine Nachzählung darstellt. Dass dies nun auch gesetzlich verankert wird, ist zu begrüssen." (TG)
- I "II Consiglio di Stato condivide senza riserve l'introduzione del nuovo articolo 13 capoverso 3 LDP. Respingiamo pertanto le variantì A e B, come anche la versione ché combina le due varianti." (TI)
- m "Nous approuvons sans réserve cette mesure, qui permet de clarifier la situation en cas de résultat serré." (VS)
- n "En matière de recomptage des voix, il est vrai que le Tribunal fédéral a posé le principe qu'un résultat très serré de votation doit être traité comme une irrégularité au sens de l'article 77, al. 1, litt. b LDP (recours au gouvernement cantonal contre des irrégularités affectant les votations). Si l'on veut garder l'idée du législateur historique, qui a exprimé la volonté qu'un recomptage n'intervienne qu'en cas d'indices probants suggérant une irrégularité, il y a lieu de faire figurer cette précision dans la loi, ce que le projet soumis concrétise de façon formelle." (NE)
- o "Se fondant sur l'initiative parlementaire Joder 11.502 «Résultats de votations ou d'élections. Les suffrages ne doivent être recomptés qu'en cas d'indice probant d'irrégularité», le Conseil fédéral propose que dorénavant lors d'une votation ou d'une élection, le recomptage des voix ne soit exigible qu'en cas de soupçons d'irrégularité rendus crédibles. Si cette initiative a en effet été acceptée par une majorité de la Commission des institutions politiques du Conseil national (CIP-N), une majorité de sa commission soeur du Conseil des Etats a en revanche refusé de lui donner suite. Pour mémoire, la Constitution fédérale (Cst.) garantit à l'art. 34, al. 2, 2^e partie de la phrase, que le résultat des votations ou des élections doit être «l'expression fidèle et sûre» de la volonté populaire. Cela signifie que le résultat ne doit pas être modifié ni de façon volontaire, ni même de façon involontaire. Dans ce dernier cas de figure, il peut s'agir par exemple de simples erreurs de calcul ou de lecture, dont les conséquences peuvent cependant s'avérer graves en contrevenant aux règles les plus élémentaires de la démocratie. Afin de préserver la confiance des citoyen-ne-s dans le résultat des urnes, il ne semble pas opportun d'exclure d'emblée le recomptage des voix en cas d'absence « d'indices probant suggérant une irrégularité ». Ceci au motif que le législateur historique aurait renoncé à prévoir le recomptage des voix en cas de résultat serré ou que le Tribunal fédéral aurait créé une insécurité juridique dans l'arrêt 136 Il 132, en ne précisant pas la limite entre un résultat «serré» et un résultat « très serré ». Plutôt que de limiter considérablement le recomptage des voix, le PS plaide en faveur d'une définition précise des cas conduisant à un recomptage d'office afin d'assurer l'exactitude du résultat. Au plan fédéral, lorsque le résultat est très serré, le PS tient la variante A de l'annexe (p. 42 du rapport explicatif) pour une réglementation précise et adéquate, selon laquelle il doit être procédé
- "Si des indices probants d'irrégularité sont constatés, un recomptage peut être justifié. Si le résultat est serré mais qu'aucune irrégularité n'est constatée, il n'y a aucune raison de faire un recomptage. Tout recomptage n'est jamais identique aux précédents, chaque comptage possède une marge d'erreur; il n'est pas possible dans l'absolu de dire lequel est «juste». L'utilisation de la moyenne est également irréalisable à cause du nombre recomptages nécessaires pour utiliser cet outil. De plus, lors de votations nationales au scrutin majoritaire simple, cela demanderait le recomptage sur l'ensemble de la Suisse, ce qui semble être une mesure exagérée. Le PLR soutient la règle que, lors des votations, un résultat serré n'autorise pas par lui-même un recomptage." (PLR)
- q "Ein knappes aber auch ein sehr knappes Abstimmungsergebnis <u>allein</u> begründet aus Sicht der BDP keine Nachzählung!" (BDP)
- r "Die EVP ist mit der vorgeschlagenen Präzisierung einverstanden. Nachzählungen sollen nur angeordnet werden können, wenn Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestehen und nicht bloss weil das Wahlresultat knapp ist." (EVP)
- s "arguments avancés ... pertinents. ... Telle que rédigée, elle ne semble ainsi pas propre à contrer le Tribunal fédéral «dans sa tentative d'assimiler un résultat électoral 'très serré' à une irrégularité», alors que tel est notamment l'objectif." (CP)

- t "Da in der Schweiz die Wahrscheinlichkeit von knappen Resultaten eher hoch und jene der Unregelmässigkeiten eher klein ist, ist es aus Gründen der Verhältnismässigkeit sinnvoll, Nachzählungen generell vom Glaubhaftmachen von Unregelmässigkeiten abhängig zu machen. Die Hürden für das Glaubhaftmachen sollen allerdings tief angesetzt werden, damit Unregelmässigkeiten in jedem Fall zu Tage gebracht werden können." (SBV)
- u "Aus Transparenzgründen sind wir nicht damit einverstanden, dass Beschwerdeführer bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen zuerst eine Unregelmässigkeit glaubhaft machen müssen. U.E. müssen bei solchen sehr knappen Ergebnissen Nachzählungen auf Verlangen regelmässig stattfinden." (SGB)
- v "Unsere verbandsinterne Umfrage ergab eine grundsätzlich positive Beurteilung der vorgeschlagenen Neuerungen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Vorzug des Versandes bei den Nationalratswahlen sowie den Verzicht auf eine Nachzählung knapper Resultate, wenn keine Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht werden." (SSV)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
21 1	Ja/Oui/Sì: LU, SZ, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, SSK SVP, PSS, BDP, [EVP] SGV, SGB SSV OSE	Ja/Oui/Si: ZH, SZ, LU, OW, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS ("partiellement"), NE, GE, JU, SSK SVP, PSS, BDP, [EVP] SGV, SGB SSV OSE	Ja/Oui/Si: LU, SZ, GL, FR, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS ("partiellement"), NE, GE, JU, SSK SVP, PSS, BDP, [EVP] SGV, SGB SSV OSE	AR: "Auch Art. 48 betreffend die Mehrheitswahlverfahren ist dahingehend zu ändern." VS: " fixe un lundi compris entre le 1 ^{er} juillet et le 30 août" GE: Harmoniser les délais pour toute la Suisse à 9 semaines avant l'élection EVP: Frage, ob nicht bereits im Bundesrecht der letzte Montag im August (oder der erste Montag im September) als Termin für den Wahlanmeldeschluss festgelegt werden soll	GL, AG und SSK verknüpfen die Zustimmung zur Fristverkürzung mit der Ablehnung einer Einholung gehashter Identifikationsnummern. AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant." EVP: "Nur wenn die Erleichterungen in Art. 24 vollumfänglich gewährt werden können. Weiter stellt sich die Frage, ob nicht bereits im Bundesrecht der letzte Montag im August (oder der erste Montag im September) als Termin für den Wahlanmeldeschluss festgelegt werden soll."
	Nein/Non/No: SG ("nicht zwingend") PLR, PES	Nein/Non/No: PLR, PES	Nein/Non/No: PLR, PES	SBV: Für die Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten "Mittelwert zwischen 10 Tagen und 4 Wochen" prüfen, um eventuell spätere Wahlanmeldung zu ermöglichen.	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 21 I BPR/LDP:

- a Die Konzentration auf den August wird "bei der Bundeskanzlei zu erhöhtem Personalbedarf führen ..., da in dieser Zeit erfahrungsgemäss im Hinblick auf die Überprüfung der Wahlvorschläge und Klärung offener Fragen ein reger Meinungsaustausch mit den Kantonen zu führen ist" (ZH).
- b "Der Regierungsrat befürwortet die Festsetzung des Termins für den Wahlanmeldeschluss im August des Wahljahres. Aus organisatorischen Gründen war der Kanton Bern schon in der Vergangenheit gezwungen, den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils möglichst früh anzusetzen." (BE)
- c "Im Kanton Luzern ist bereits heute der Eingabeschluss Ende August." (LU)

- d "Die Anpassung der Zustellungstermine für Nationalratswahlen an jene bei eidgenössischen Volksabstimmungen erweist sich als sinnvoll. Ebenso kann den für die Durchführung der Nationalratswahlen zuständigen Behörden (Staatskanzlei, Einwohnergemeinden) dadurch ausreichend Zeit zur ordnungsgemässen und bürgerfreundlichen Durchführung der Nationalratswahlen verschafft werden. Die Stimmbürger profitieren von der früheren Zustellung des Wahlmaterials, da sie dadurch mehr Zeit für das Studium der Wahlunterlagen und die Bildung ihres Wählerwillens erhalten. Ausserdem wird auch den Auslandschweizer Stimmberechtigen aufgrund der früheren Zustellungsfristen inskünftig ermöglicht, ihr Wahlrecht sachgerecht ausüben zu können." (OW)
- e "Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagene Lösung, weisen jedoch darauf hin, dass Kantonen, welche den Anmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen bereits aktuell im August angesetzt haben, deren Gemeinden gesamthaft weniger Zeit als heute zur Verfügung steht. Damit besteht kaum Spielraum für weitere Massnahmen wie etwa die Einholung gehashter Identifikationsnummern, wie dies mit Art. 22 Abs. 3-4 vorgeschlagen wird." (GL, im gleichen Sinne SH und SSK)
- f "Le Conseil d'Etat approuve la proposition de restreindre au seul mois d'août, au lieu de septembre, la date limite du dépôt des listes de candidats. La marge de manoeuvre encore laissée aux cantons leur permettra de tenir compte des vacances d'été, et donc des difficultés éventuelles des partis politiques pour s'organiser efficacement durant cette période également." (FR)
- g "§ 35 Abs. 1 des baselstädtischen Wahlgesetzes statuiert als spätesten Einreichungstermin den achtletzten Montag vor dem Wahlsonntag (die Wahlvorschläge müssen bis 09.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen), weshalb dieser aufgrund des in Art. 19 Abs. 1 BPR vorgeschriebenen Zeitpunkts zur Durchführung der Nationalratswahl am zweitletzten Sonntag im Oktober -, regelmässig in den Monat August fällt. Die vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 21 Abs. 1 BPR steht somit im Einklang mit dem geltenden kantonalen Recht." (BS)
- h "Zustimmung. Im Kanton St.Gallen gilt der neuntletzte Montag vor dem Wahltag als Einreichefrist für Wahlvorschläge. Somit liegt diese Frist bei Nationalratswahlen stets im August." (SG)
- i "Die Vorverlegung des Termins für die Einreichung der Wahlvorschläge ist wegen zahlreicher Vorbereitungsarbeiten bis zum Druck der Unterlagen notwendig und daher zu begrüssen." (TG)
- "Il faut donner plus de flexibilité aux cantons. Travailler avec un peu moins de pression minimise les risques d'erreur et permet de respecter les délais légaux même en cas de problème technique." Voilà pourquoi il y a lieu d'élargier le délai: "... fixe un lundi compris entre le 1^{er} juillet et le 30 août ..." Pour la motivation, cf. ch. 221 supra! (VS)
- k "La modification du délai pour l'envoi des bulletins électoraux répond incontestablement à une demande des électrices et électeurs. C'est le cas des citoyens domiciliés dans notre canton, qui ont pour habitude de recevoir le matériel d'une votation quatre semaines avant la votation, mais c'est surtout aussi celui des Suissesses et Suisses de l'étranger. Cette révision de la loi répond donc à un souhait de la population. Il en découlera naturellement une adaptation de la législation cantonale. ... Avec l'obligation faite de concentrer le dépôt des listes de candidats dans le courant du mois d'août, ces mesures ne heurtent aucune règle juridique ni ne favorisent une frange particulière de l'électorat par rapport à une autre. Certes, dans ce dernier cas, le mois d'août est par excellence aussi celui des vacances, mais les arguments avancés reposant sur les délais d'impression et de distribution des bulletins, sur la remise du matériel de vote avant les vacances d'automne pour permettre à l'électeur de l'étudier avec davantage de temps et de soin liés au fait que les formations politiques peuvent elles aussi s'organiser pour aider l'électeur dans ses choix, l'emportent sur le maintien du statu quo." (NE)
- "Il serait préférable que la LDP et non le droit cantonal fixe la date limite du dépôt des listes de candidats, 9 semaines avant l'élection. Dans l'idéal, cette date devrait être la même dans tous les cantons. Une date différente selon les cantons ne se justifie pas." (GE)
- m "Nécessitera une adaptation du calendrier électoral cantonal." (JU)
- n Das "kantonale Recht soll einen Montag im August des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss bestimmen (Art. 21 Abs. 1 E-BPR); dass damit im September keine Wahlvorschläge mehr gültig eingereicht werden können, ist zu begrüssen; zudem erlaubt diese Massnahme, die Verteilung des Wahlmaterials zeitlich vorzuverlegen (viertletzte Woche vor dem Wahltag); damit wird eine längere Sichtungsmöglichkeit garantiert und somit eine effektivere

- Ausübung des Stimmrechts; mit dieser Änderung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass kurz vor den Nationalratswahlen (zweitletzter Oktobersonntag) in vielen Kantonen die Herbstschulferien stattfinden und Auslandschweizer aus postalischen Gründen mehr Zeit für die Ausübung des Wahlrechts benötigen". (SVP)
- "Le PS accueille également de manière positive le fait que les documents électoraux devront dorénavant parvenir aux électeurs et électrices au cours de la quatrième semaine qui précède l'élection, ceci notamment pour permettre aux Suisses et aux Suissesses de l'étranger d'exercer pleinement leur droit de vote." (PSS)
- "Concernant le PLR, avancer le calendrier pour le dépôt des listes de candidats peut amener des tensions importantes, vu que la nouvelle date se trouvera durant les vacances d'été. En outre, l'avantage principal de cette mesure, la disponibilité des bulletins 4 semaines à l'avance, ne convainc pas (voir les remarques art. 21 al. 1 et art. 33 al. 2 ci-dessous). Le PLR s'oppose à avancer le dépôt des listes de candidats: cela créera de nombreuses problèmes d'organisation (vacances d'été) et de coûts (campagne plus longue) pour les partis cantonaux. De plus, aucun bénéfice notable n'est attendu. Pour les électeurs en Suisse, comme le rappelle le rapport explicatif, la campagne commence souvent avant le dépôt des listes et les candidats sont ainsi déjà connus. Vis-à-vis des Suisses de l'étranger, du vote par correspondance et des communes, le PLR encourage le développement du vote électronique, qui répondra aux problèmes actuels des envois postaux (coûts, délais). La promotion de l'information électronique comme substitut à l'envoi physique devrait être mise en avant." (PLR)
- q "La nouvelle réglementation prévoit que le droit cantonal fixe un lundi du mois d'août de l'année de l'élection comme date limite du dépôt des listes de candidats. Ce délai pour le dépôt des listes de candidats est actuellement fixé entre le 1^{er} août et le 30 septembre. La concentration du dépôt des listes sur le mois d'août doit permettre de remettre aux électeurs un jeu complet de tous les bulletins électoraux entre quatre semaines au plut tôt et trois semaines au plus tard avant le jour fixé pour l'élection (actuellement au plus tard 10 jours). D'un côté, il est certes bienvenu que les électeurs reçoivent au minimum 3 semaines à l'avance les bulletins électoraux complets. D'un autre côté, l'avancement du délai pour le dépôt des listes de 30 jours voire plus, pose un problème non négligeable pour les petites formations politiques, qui rencontrent des difficultés à trouver des candidats et seraient défavorisées par le raccourcissement du délai. Il convient ici de trouver une juste mesure, en particulier pour les cantons qui n'ont que peu de sièges au Conseil national et dans lesquels les petites formations pourraient bénéficier d'un temps suffisant au-delà des vacances estivales pour trouver des candidats." (PES)
- r "Wenn die neue, verkürzte Frist machbar ist und angenommen wird". (BDP)
- s "Die EVP anerkennt die mit einer Vorverlegung der Wahlanmeldefrist verbundenen Vorteile (Auslandschweizer können an den Wahlen teilnehmen, Stimmberechtigte erhalten die Wahlunterlagen zur gleichen Zeit wie bei Abstimmungen, Entschärfung des Zusammenfallens von Wahltermin und Herbstferien). Eine Umfrage bei den Kantonalparteien der EVP hat jedoch ergeben, dass eine Vorverlegung für einzelne Kantone äusserst problematisch ist. So finden im Kanton Zürich jeweils im April die kantonalen Wahlen statt. Nach einer kurzen Erholungsphase beschliessen die Wahlkreise aufgrund der kantonalen Ergebnisse die Nominationen für die Nationalratsliste, welche von der Kantonalpartei zusammengestellt wird und von den Delegierten erst nach den Sommerferien verabschiedet werden kann. Es liegt auf der Hand, dass dieser schon heute gedrängte Zeitplan äusserst empfindlich auf weitere Verkürzungen reagiert. Die EVP wird der Vorverlegung der Wahlanmeldefrist nur dann zustimmen können, wenn den Parteien im Gegenzug erhebliche administrative Erleichterungen gewährt werden (insbesondere Verzicht auf Unterschriftenquorum für im Parteienregister eingetragene Parteien auch bei der Einreichung mehrerer Listen in einem Kanton). Zweitens ist zu prüfen, ob die Wahlanmeldefrist zwingend auf Ende August verlegt werden muss oder ein Termin anfangs September nicht ebenfalls ausreichen würde." Zustimmung "Nur wenn die Erleichterungen in Art. 24 vollumfänglich gewährt werden können. Weiter stellt sich die Frage, ob nicht bereits im Bundesrecht der letzte Montag im August (oder der erste Montag im September) als Termin für den Wahlanmeldeschluss festgelegt werden soll." (EVP)
- t "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13-stelligen AHV-

Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen. Auch dass die Bürgerinnen und Bürger genügend Zeit haben, sich mit der Wahl auseinanderzusetzen, unterstützt der sgv. Mit der Vorverlegung der Eingabe der Listen auf August werden insbesondere listenreiche Kantone genügend Zeit für die Vorbereitungen erhalten." (SGV)

- u "Das Vorziehen des Wahlanmeldeschlusses wird insofern begrüsst, als dass die Wahlberechtigten früher über die zur Verfügung stehenden Kandidierenden und Listen Bescheid wissen. Die bisherige Abgabe der Listen, bis spätestens 10 Tage vor der Wahl, ist eher zu kurz. Es sollte jedoch geprüft werden, ob allenfalls ein Mittelwert zwischen 10 Tagen und 4 Wochen sinnvoll wäre, um den Anmeldeschluss etwas später festlegen zu können." (SBV)
- v "Der SGB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der EDV-gestützten Vorbereitung der Nationalratswahlen und empfindet sie als tauglich. Insbesondere sehen wir aufgrund der stark gestiegenen Anzahl Kandidaturen, Listen, Listenverbindungen sowie Unterlistenverbindungen einen Handlungsbedarf, um innerhalb der gesetzlichen Fristen von Seiten der Behörden handeln zu können. Als erstes begrüssen wir stark, dass die Wahlunterlagen durch die Verschiebung der Wahlanmeldefristen künftig in der viertletzten Woche vor dem Wahltag zugestellt werden sollen." (SGB)
- w "Unsere verbandsinterne Umfrage ergab eine grundsätzlich positive Beurteilung der vorgeschlagenen Neuerungen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Vorzug des Versandes bei den Nationalratswahlen sowie den Verzicht auf eine Nachzählung knapper Resultate, wenn keine Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht werden." (SSV)
- x "L'OSE approuve le fait de fixer au mois d'août le délai pour le dépôt des candidatures, ce qui permettra d'imprimer et d'envoyer les bulletins de vote plus tôt. Les Suisses de l'étranger ont ainsi plus de chances de recevoir le matériel de vote à temps et de pouvoir effectivement exercer leurs droits politiques. Cette modification présente également l'avantage de créer une analogie avec les votations populaires. La procédure de vote devient plus compréhensible pour les électeurs qui sont confrontés aux mêmes délais qu'il s'agisse de votations ou d'élections." (OSE)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	Ja/Oui/Sì: BE, FR, BS (Postleitzahl und Beruf), BL, SH, AI, SG, GR, AG (Bstt. a-e), VD, NE, JU, SSK (Beruf) PSS, PLR, BDP SBV (AHV, Postleitzahl), SGV Nein/Non/No: ZH, LU, SZ, AI, AG (Heimatorte mit Postleitzahl), TG (Heimatorte mit Postleitzahl sowie Beruf), VS (nom usuel à biffer; pro- fession), GE, SSK	Adeguata? Ja/Oui/Sì: BE, OW, GL, FR, BS (Postleitzahl und Beruf), BL, SH, AI, SG, GR, AG (Bstt. a-e), VS, NE, JU ("sauf le code postal des lieux d'origine"), SSK (Beruf) PSS, PLR, BDP SBV (AHV, Postleitzahl), SGV Nein/Non/No:		Proposta di modifica? SSK: "Als Alternative zur Angabe der Postleitzahl der Heimatorte sollte besser der Kanton, welchem der betreffende Heimatort angehört, angegeben werden". Bst. f: "Postleitzahl soll durch Kantonszugehörigkeit des Heimatorts ersetzt werden" (AG) "En rester à l'indication du lieu et du canton d'origine" (JU) let. b (le nom usuel): biffer; maintenir la profession (VS) "Bezeichnung beibehalten" (SVP) "Les informations demandées devraient être similaires avec celles demandées aux candidats élus par scrutin proportionnel (concordance des	
	(AHV, Postleitzahl) SVP, PLR, PES (profession) SBV, SGB (Beruf)	SVP, PLR, PES (profession) SBV, SGB (Beruf)	PLR, PES (profession) SBV, SGB (Beruf)	art. 22 al. 2 et art. 47 al. 1 ^{bis} E-LPD)." (PLR)	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 22 II BPR/LDP:

- a "Zur Begründung führen wir zusätzlich an, dass die heutigen Einwohner- und Stimmregister die Postleitzahl für die Heimatorte nicht erfassen. Somit müssten die Postleitzahl für den Heimatort entweder manuell überprüft werden oder dann die Software für die Stimmregister (und damit auch für die Einwohnerregister) angepasst werden, ebenso die Wahlvorschlagsformulare." (ZH)
- b "Der Regierungsrat befürwortet die zusätzliche Angabe der Postleitzahl bei Wohnadresse und Heimatort sowie die Angabe des Namens, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist." (BE)
- c "Auf dem Wahlvorschlag soll nur der Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden müssen. Die Berufsangabe soll auch bei den Proporzwahlen (nicht nur bei den Majorzwahlen gemäss Art. 47^{bis} Abs. 1 BPR) angegeben werden müssen. Auch die Angabe der Postleitzahl ist aus unserer Sicht überflüssig. Verschiedene Personen kandidieren nicht mit ihrem amtlichen Namen und Vornamen. Vor allem bei den Vornamen gibt es immer wieder Kandidierenden die mit ihrem Rufnamen kandidieren. Aus unserer Sicht sollte dies nach wie vor möglich sein. Vor allem bei den Vornamen sollte es nach wie vor zulässig bleiben, den "Rufnamen" anzugeben. Alles andere scheint uns übertrieben und im Kanton Luzern nicht praktikabel. Die Berufsangabe ist aus unserer Sicht eine für die Stimmberechtigten und seine Stimmabgabe wichtige Angabe. Der Verzicht ist daher nicht sinnvoll. Wir schicken die Wahlvorschläge an die Gemeindekanzleien zur Kontrolle der Stimmberechtigung und der Angaben der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Kanzleien ergänzen fehlende Heimatorte, korrigieren falsche Namen (bzw. ergänzen mit dem amtlichen Namen) und prüfen die Stimmberechtigung. Dadurch ist gewährleistet, dass die Angaben der Kandidaturen, die an die Bundeskanzlei innerhalb der Bereinigungsfrist weitergeleitet werden, richtig sind. Aufgrund dieser Sachlage ist auch die Angabe der Postleitzahl unnötig und nur mit einem unnötigen Aufwand verbunden." (LU)
- d "Die Erhebung der Postleitzahlen der Heimatorte wird jedoch kaum zu brauchbaren und verlässlichen Angaben führen, vermag doch die Postleitzahl den Heimatort nicht automatisch zu präzisieren. Es gibt politische Gemeinden, die sich über mehr als ein Postleitzahlgebiet erstrecken oder innerhalb einer politischen Gemeinde verschiedene Postleitzahlen in Anwendung stehen." (SZ)
- e "Die geplante, verstärkt EDV-gestützte Vorbereitung der Nationalratswahlen (bereichsspezifisch auf der Basis der AHV-Versichertennummer im Einwegverfahren errechnete (gehashte) und nicht zurückrechenbare Nummer, Angabe der Postleitzahl beim Heimatort) erweckt erhebliche Bedenken hinsichtlich Kosten- und Nutzenverhältnis für die Kantone. Es handelt sich dabei um sehr aufwändige und zeitintensive Arbeiten. Angesichts dessen, dass Doppelkandidaturen nur in sehr wenigen Fällen aufgetaucht sind, erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismässig. Es kann sein, dass durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko möglicherweise sogar noch erhöht, anstatt vermindert wird. Ausserdem ist auch nicht ersichtlich, wie bei der Beschaffung dieser Nummern im Einzelnen verfahrenstechnisch vorgegangen werden muss." (OW)
- f "Die geplante, verstärkt EDV-gestützte Vorbereitung der Nationalratswahlen (bereichsspezifisch auf der Basis der AHV-Versichertennummer im Einwegverfahren errechnete (gehashte) und nicht zurückrechenbare Nummer, Angabe der Postleitzahl beim Heimatort) scheint als einzige mögliche Variante für die Verhinderung von Mehrfachkandidaturen gegeben zu sein. Sie führt sowohl bei der Bundeskanzlei als auch bei den Kantonen zu einer erheblichen Effizienzsteigerung bei der Überprüfung der Angaben der Kandidierenden. Es ist noch aufzuzeigen, wie bei der Beschaffung dieser Nummern im Einzelnen verfahrenstechnisch vorzugehen ist." (NW)
- "Le Conseil d'Etat approuve la proposition selon laquelle les listes de candidats devraient indiquer pour chaque candidat, en plus des indications usuelles, le code postal de ses lieux d'origine. Il adhère également à la proposition de ne plus rendre obligatoire l'indication de la profession. S'agissant de l'obtention d'un numéro AVS haché, le Conseil d'Etat s'y déclare en principe favorable pour des raisons d'efficacité. S'il a bien pris note que la mise à disposition de l'infrastructure nécessaire ne se soldera pas par de nouveaux coûts de développement pour la Confédération (cf ch. 1.4 et 3.1 du rapport explicatif), il constate que pour les cantons, toutefois, la mise en place de l'infrastructure nécessaire pourra entraîner des coûts de développement (cf. ch. 3.2 du rapport explicatif). Dès lors, notamment, que l'on développe cet instrument pour une élection fédérale (élection du Conseil national), les coûts de développement, dans les cantons, doivent intégralement être pris en charge par la Confédération." (FR)

- h "Nicht nachzuvollziehen ist, wie Unvereinbarkeiten (eidg. Bedienstete) bei einem Verzicht auf die Angabe der Berufsbezeichnung zu ermitteln sind." (SO)
- i "Der Verzicht auf die obligatorische Berufsangabe ist grundsätzlich zu begrüssen, sind doch immer öfter neben der eigentlichen Berufsbezeichnung zusätzliche Angaben wie Vereinszugehörigkeit, politische Funktion oder Selbstbekenntnisse aufgelistet worden, welche für die Identifikation der Person nicht erforderlich sind. Im Kanton St. Gallen wird die Angabe der Postleitzahlen der Heimatorte bereits seit 2007 verlangt. Zur einwandfreien Identifizierung der Kandidierenden ist es erforderlich, neben den allgemein verwendeten Rufnamen auch die amtlichen Namen zu kennen. Nur so können Doppelkandidaturen zuverlässig kontrolliert werden. Auf den Wahlzetteln sollen jedoch die Namen, unter welchen die Kandidierenden politisch oder im Alltag bekannt sind, aufgeführt werden, um die Stimmberechtigten nicht zu verwirren." (SG)
- j Bst. f: "Postleitzahl soll durch Kantonszugehörigkeit des Heimatorts ersetzt werden". Zur Berufsangabe: "Die Streichung der obligatorischen Berufsangabe der Kandidierenden ist insofern als konsequent zu werten, als mit diesen Daten keine Doppelkandidaturen aufgedeckt werden können. Jedoch können diese Angaben dem Elektorat als Auswahlhilfe dienen. Da diese Angabe von den Kandidierenden aber immerhin noch freiwillig gemacht werden kann, unterstützen die Kantone die vorgeschlagene Anpassung von Art. 22 BPR. Innerkantonal wird der Verzicht hingegen nur schwer umsetzbar sein." (AG)
- k "Dass nebst dem amtlichen Namen und Vornamen (Buchstabe a) neu auch noch der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden muss (Buchstabe b), lehnen wir ab. Bundesrechtlich soll neu auf die Angabe des Berufes verzichtet werden. Aus Sicht der Stimmberechtigten ist dies negativ, da die Berufsangabe für viele einen wichtigen Hinweis zur Person liefert. Im Begleitbericht (S. 33) findet sich der Hinweis, es sei den Kandidierenden unbenommen, den Beruf freiwillig anzugeben. Wir lehnen dies ab. Auf den Wahlvorschlägen haben die Kandidierenden die gesetzlich vorgegebenen Angaben anzuführen. Es besteht weder Platz noch eine Notwendigkeit für ergänzende freiwillige Angaben. Wir fordern deshalb, dass der Beruf weiterhin angegeben werden muss. Dass neu den Heimatorten die Postleitzahl hinzugefügt werden soll (Buchstabe f), ist abzulehnen. Es besteht kein Bedarf für diese administrative Neuerung und sie wird kaum zu brauchbaren Angaben führen. Zunächst ist vielmehr die Frage offen, ob bei Kandidierenden mit mehr als einem Heimatort nur einer (welcher?) oder alle Heimatorte anzugeben sind. Sodann gibt es politische Gemeinden, die sich über mehr als ein Postleitzahlgebiet erstrecken. Die Postleitzahl der Heimatgemeinde ist zudem auf keinem amtlichen Ausweis ersichtlich; aufgeführt ist jeweils nur der Ortsname mit Kantonsangabe. Die Qualität der Postleitzahlen-Angabe dürfte daher schlecht bis unbrauchbar sein, vor allem dann, wenn es den auf einem Ausweis aufgedruckten Heimatort aufgrund von Gemeindefusionen unter diesem Namen nicht mehr gibt." (TG)
- I "In vari comuni, vi sono più numeri postali di avviamento. Per esempio, il comune di Breggia (costituito nel 2009 in seguito alla fusione di sèi comuni) non ha un suo numero postale di avviamento, mentre i sei ex comuni si dividono quattro numeri postali di avviamento. Se per l'indirizzo del singolo candidato vi è comunque un numero postale di avviamento unico a dipendenza della parte del comune in cui risiede, per il luogo di origine (nuovo comune) non vi è necessariamente un numero unico da abbinare." (TI)
- m "let. b (le nom usuel): biffer; maintenir la profession". (VS)
- n "... au vu du développement de la multitude des candidatures ces dernières années et des délais très courts décidés par le passé, le projet tend aussi à fixer des règles qui permettent un traitement des dossiers de manière plus suivie. Les mesures pour contrôler de façon sûre et rapide les candidatures déposées, à savoir en particulier ... l'indication du code postal de la commune de domicile, mais aussi celui de la commune d'origine du candidat ont pour fonction d'empêcher les doubles candidatures et reflètent ce qui peut être raisonnablement exigé eu égard au développement de l'informatique et de l'authenticité des candidatures en lice." (NE)
- o "Opposition à la lettre f) qui vise tous les lieux d'origine, code postal compris; il est tout d'abord difficile de trouver tous les lieux d'origine d'un candidat; l'expérience à démontré que de nombreuses personnes ne connaissaient pas tous leurs lieux d'origine. Enfin, certaines communes disposent de plusieurs codes postaux (à Genève, 1201 à 1209 et 1211). Ensuite, le code postal d'un lieu ne correspond pas forcément à la commune politique concernée." (GE)
- p "Difficile à appliquer pour les lieux d'origine issus de communes fusionnées (multiples codes postaux). En rester à l'indication du lieu et du canton d'origine." (JU)

- q Die Berufsangaben k\u00f6nnen "dem Elektorat als Auswahlhilfe dienen" und sollen daher freiwillig erbringbare Angaben werden, was mit dem Gesetzesentwurf geschieht (GL, SH, AI, AG, sinngem\u00e4ss auch SSK).
- r "Nicht angezeigt ist jedoch ... die Streichung der Angabe der Berufsbezeichnung bei der Verhältniswahl (Art. 22 Abs. 2 E-BPR). ... der Streichung der Verpflichtung zur Berufsangabe ist nicht zuzustimmen, denn diese ist für den Stimmbürger ein relevantes Entscheidkriterium " (SVP)
- s "Conscient de l'évolution des circonstances en matière d'exercice des droits politiques et des difficultés croissantes qui y sont liées, le Parti socialiste suisse (PS) salue dans l'ensemble les mesures proposées. Il approuve les adaptations visant à ce que le renouvellement intégral du Conseil national se déroule conformément aux prescriptions en vigueur, malgré l'augmentation constante des candidatures, des listes de candidat-e-s, des apparentements ainsi que des sous-apparentements. En particulier, le PS se montre favorable aux règles plus détaillées concernant l'identification des candidat-e-s et la suppression des doubles candidatures. Dans ce sens, il soutient le recours aux moyens électroniques, tout en rappelant que la protection des données doit demeurer garantie." (PSS)
- t "Les nouvelles indications des candidats semblent adaptées. L'utilisation du numéro AVS peut être autorisée, pour autant qu'elle respecte la protection des données: le numéro doit être haché et impossible à inverser et seuls les services compétents doivent y avoir accès. Bien que l'indication de la profession puisse être sujette à critique, celle-ci doit néanmoins être conservée, car elle fournit des informations pertinentes sur les candidats." (PLR)
- u "Les Verts suisses estiment que l'indication de la profession est un élément important permettant à l'électeur de faire son choix parmi les candidats. Renoncer à mentionner la profession sur les listes, au motif que cette notion n'est pas comprise pareillement par tous les candidats, nous paraît être une mauvaise décision." (PES)
- v "Die Kandidierenden sollen ihren Beruf angeben müssen. Insbesondere in der Schweiz, wo sich die Wählenden stark über Gruppierungen und Milieus identifizieren, haben die Berufstätigkeit oder ein spezifisches Berufsverständnis eine wichtige Bedeutung für den individuellen Wahlentscheid." (SBV)
- w "Überhaupt nicht einverstanden ist der SGB mit dem Vorschlag, auf die Berufsangabe der Kandidierenden generell zu verzichten. U.E. stellt die Berufsbezeichnung, insbesondere die Tatsache, ob Kandidierende Arbeitnehmende in verschiedenen Funktionen (höhere leitende Angestellte, etc.) sind, ein wichtiges Kriterium der Entscheidungsfindung gerade aus gewerkschaftlicher Sicht dar." (SGB)

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 22 II^{bis} BPR/LDP:

a "Weiter beantragen wir einen zusätzlichen Abs. 2^{bis}, in dem eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen ist, wonach die Kandidatinnen und Kandidaten freiwillig Beruf und die bisherige Zugehörigkeit zum Nationalrat (Vermerk «bisher») angeben können. Diese bisher in einzelnen Kantonen zusätzlich angebotene Möglichkeit ist allgemein sehr beliebt und soll deshalb der Klarheit wegen ausdrücklich in einer gesetzlichen Bestimmung festgehalten werden. (...) Wünschenswert wäre zudem eine Regelung, wie mit der Aufführung der Namen von Personen umgegangen werden soll, die im Alltag unter einem Namen und/oder Vornamen bekannt sind, die keinen Bezug zu den amtlichen Namen und Vornamen zulassen (wie beispielsweise Künstlerinnen und Künstler, transsexuelle Personen usw.). " (ZH)

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
22 III	Ja/Oui/Sì: NW, FR, BL, TI (principio), NE SVP, PSS, PLR, PES, BDP, EVP SGV, SBV, SGB OSE (avec réserve) Nein/Non/No: LU, UR, SZ, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, TI (modalità), VS, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Si: NW, FR, BL, TI (principio), VD, VS, NE SVP, PSS, PLR, PES, BDP, EVP SGV, SBV, SGB OSE (avec réserve) Nein/Non/No: LU, UR, SZ, SO, BS, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG ("nicht unbedingt"), GR, AG, TG, TI (modalità), GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: FR, BL, TI (principio) , NE, JU ("Difficilement") SVP, PSS, PLR, PES, BDP, EVP SGV, SBV, SGB OSE (avec réserve) Nein/Non/No: LU, UR, SZ, OW, SO, BS, SH, AI, GR, AG, TG, TI (modalità), GE, SSK	UR: Kandidierende sollen ihre Berufsbezeichnung bereits mit dem Wahlvorschlag einreichen.	OW: fehlendes Kosten-Nutzenverhältnis GE: Les candidats ne connaissent pas toutes les communes d'origine, en outre, un numéro postal n'identifie pas une commune AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant." SG "Hängt von der Geschwindigkeit der Datenlieferung ab."

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
22 IV	Ja/Oui/Sì: NW, BL, NE, JU	Ja/Oui/Sì: NW, BL, AR ("grundsätzlich"), VD, VS, NE, JU	Ja/Oui/Sì: BL, VS, NE, JU		OW: fehlendes Kosten-Nutzenverhältnis AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, PSS, PES, BDP, EVP	SVP, PSS, PES, BDP, EVP	SVP, PSS, PES, BDP, EVP		Aussermoden dis Majorzkanton mont relevant.
	SGV, SBV, SGB	SGV, SBV, SGB	SGV, SBV, SGB		
	OSE (avec réserve)	OSE (avec réserve)	OSE (avec réserve)		
	Nein/Non/No: LU, SZ, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, GE, SSK	Nein/Non/No: LU, SZ, SO, BS, SH, AI, GR, AG, TG, GE, SSK	Nein/Non/No: LU, SZ, OW, SO, BS, SH, AI, GR, AG, TG, GE, SSK	GE: Un candidat ne devrait l'être que dans son canton de domicile.	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 22 III + IV BPR/LDP:

- a "Bei der geplanten Einführung der Kontrolle von Mehrfachkandidaturen mittels gehashter AHV-Nummer hat der Regierungsrat hingegen grundsätzliche Bedenken. (...) Eine wirksame Kontrolle zur Verhinderung von Mehrfachkandidaturen oder Kandidaturen von Personen ohne Schweizer Bürgerrecht muss gewährleistet werden. Allerdings wird die Einholung einer gehashten AHV-Nummer für sämtliche Kandidaturen zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kantonen führen. Der Begleitbericht äussert sich zu wenig zum Vorgehen bei der Beschaffung und Verwendung dieser Nummer (insbesondere zum zeitlichen Rahmen). Eine solche Kontrolle müsste möglichst rasch durchgeführt werden, damit zeitgerecht mit dem Druck der Wahlzettel begonnen werden kann." (BE)
- b "Auf das Einholen der AHV-Nummer soll verzichtet werden. Der damit verbundene Aufwand und der Nutzen für Mehrfachkandidaturen ist aus Sicht des Kantons Luzern unverhältnismässig und zu hoch. Für den Kanton ist das Einholen dieser zusätzlichen Angaben sehr zeitintensiv. Schon heute ist die Zeit bei den Vorbereitungsarbeiten für den Druck der Listen sehr knapp. Zudem ist das Fehlerrisiko beim Erfassen der AHV-Nummer gross." (LU)
- c "Es ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Bürgerinnen und Bürger eine AHV-Nummer besitzen. Insbesondere im Fall von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die noch nie in der Schweiz erwerbstätig waren, die aber stimm- und wahlberechtigt sind und sich somit auch zur Wahl stellen können, ist dies nicht der Fall. Diesen Personen muss die nicht zurückrechenbare Kandidierendennummer auf anderem Weg zugeordnet werden. Damit kann in

- solchen Fällen die Berufsbezeichnung ... nicht über die AHV-Nummer eruiert werden. Deshalb schlagen wir vor, dass Kandidierende ihre Berufsbezeichnung die dann später von der kantonalen Wahlbehörde veröffentlicht werden muss bereits mit dem ursprünglichen Wahlvorschlag einreichen." (UR)
- d "Aufgrund der neuen Vorgabe, die Wahlunterlagen den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Hauptwahltag zukommen zu lassen (Art. 33 Abs. 2 BPR), haben die Kantone erheblich verkürzte Verarbeitungsfristen zu gewärtigen. Absehbar ist, dass die Einführung eines derartigen Systems für die Kantone einen massiven Mehraufwand bei der Einführung und beim Betrieb zur Folge hätte." (SZ)
- e "Die geplante, verstärkt EDV-gestützte Vorbereitung der Nationalratswahlen (bereichsspezifisch auf der Basis der AHV-Versichertennummer im Einwegverfahren errechnete (gehashte) und nicht zurückrechenbare Nummer, Angabe der Postleitzahl beim Heimatort) erweckt erhebliche Bedenken hinsichtlich Kosten- und Nutzenverhältnis für die Kantone. Es handelt sich dabei um sehr aufwändige und zeitintensive Arbeiten. Angesichts dessen, dass Doppelkandidaturen nur in sehr wenigen Fällen aufgetaucht sind, erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismässig. Es kann sein, dass durch dieses Vorgehen das Fehlerrisiko möglicherweise sogar noch erhöht, anstatt vermindert wird. Ausserdem ist auch nicht ersichtlich, wie bei der Beschaffung dieser Nummern im Einzelnen verfahrenstechnisch vorgegangen werden muss." (OW)
- f "Le Conseil d'Etat approuve la proposition selon laquelle les listes de candidats devraient indiquer pour chaque candidat, en plus des indications usuelles, le code postal de ses lieux d'origine. Il adhère également à la proposition de ne plus rendre obligatoire l'indication de la profession. S'agissant de l'obtention d'un numéro AVS haché, le Conseil d'Etat s'y déclare en principe favorable pour des raisons d'efficacité. S'il a bien pris note que la mise à disposition de l'infrastructure nécessaire ne se soldera pas par de nouveaux coûts de développement pour la Confédération (cf ch. 1.4 et 3.1 du rapport explicatif), il constate que pour les cantons, toutefois, la mise en place de l'infrastructure nécessaire pourra entraîner des coûts de développement (cf. ch. 3.2 du rapport explicatif). Dès lors, notamment, que l'on développe cet instrument pour une élection fédérale (élection du Conseil national), les coûts de développement, dans les cantons, doivent intégralement être pris en charge par la Confédération." (FR)
- g "Wir lehnen den Vorschlag ab, wonach die Kantone zusätzlich eine bereichsspezifisch auf der Basis der neuen 13-stelligen AHV-Nummer im Einwegverfahren errechneten (gehashten) und nicht zurückrechenbaren Nummer für jeden Kandidaten beschaffen bzw. der Bundeskanzlei angeben müssen. Das Ziel, Mehrfachkandidaturen aus verschiedenen Kantonen zu eruieren, kann mit andern Angaben (z.B. Geburtsdatum, PLZ, Heimatort) und mit Hilfe der Informatik besser, einfacher und mit weniger Aufwand für die Kantone sichergestellt werden." (SO)
- h "Nicht vorbehaltlos anschliessen können wir uns dagegen der vorgeschlagenen Neuregelung von Art. 22 BPR. Währenddem der neu vorgesehenen Angabe der Postleitzahlen bei Wohnadresse und Heimatort aus unserer Sicht nichts entgegen steht und wir den Verzicht auf die Berufsangabe begrüssen, sollte vom Erfordernis des schriftlichen Einverständnisses der Kandidierenden mit der Einholung einer im Einwegverfahren errechneten (gehashten) Kandidatennummer durch die Kantone abgesehen werden. Mit den heute eingesetzten Systemen und den aufgrund der Wahlvorschläge vorhandenen Personendaten können Mehrfachkandidaturen erkannt werden. Vor diesem Hintergrund erscheint der mit dem Einholen einer solchen, auf der Basis der 13-stelligen AHV-Nummer zu errechnenden Nummer verbundene Aufwand im Begleitbericht wird dazu ausgeführt, dass die Beschaffung derselben mehr Zeit beanspruchen kann, als für die Bereinigung der Wahlvorschläge zur Verfügung steht -, nicht verhältnismässig." (BS)
- i "Ob der Bezug einer sog. gehashten AHV-Nummer durch die Kantone wirklich notwendig ist, muss in Frage gestellt werden. Sollte dieses Verfahren aber unumgänglich sein, müsste mindestens zugesichert werden, dass die Nummer am nächstfolgenden Werktag auf elektronischem Weg oder per Fax geliefert wird, um in der hektischen und heiklen Bereinigungsphase nicht wertvolle Zeit zu verlieren. Der Bund sollte in einer zentralen Datenbank, in der alle durch die Kantone gemeldeten Kandidaturen zusammengeführt werden, potentielle Doppelkandidaturen selber feststellen." (SG)
- j "Ablehnung der Verpflichtung der Kantone, für jede Kandidatur eine im Einwegverfahren erstellte, sog. gehashte, nicht zurückrechenbare Nummer auf der Basis der AHV-Nummer zu beschaffen (Art. 22 Abs. 3 und 4 E-BPR); selbst mit diesem Instrument kann nicht ausgeschlossen werden, dass Doppelkandidaturen erst nach dem Druck der Wahlzettel erkannt werden. Für die Kantone hätte die Einführung dieses Instruments absehbar einen massiven

Mehraufwand bei der Einführung und beim Betrieb zur Folge. Doppelkandidaturen lassen sich in der Regel bereits mit den heute vorhandenen Daten ermitteln. Nur für sehr seltene oder gar hypothetische Fälle rechtfertigt sich der erhebliche personelle und finanzielle Zusatzaufwand der Kantone nicht." (GR) "Die Erhebung der Postleitzahlen der Heimatorte bedeutet zwar keinen unvertretbaren Mehraufwand für die Kantone und Gemeinden, jedoch wird die Angabe der Postleitzahl kaum zu brauchbaren und verlässlichen Angaben führen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Postleitzahl den Heimatort nicht unbedingt zu präzisieren vermag (es gibt politische Gemeinden, die sich über mehr als ein Postleitzahlgebiet erstrecken) und diese auf keinem amtlichen Ausweis ersichtlich ist. Zudem plant dem Vernehmen nach das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz) Rechtsänderungen, bei denen dem Heimatort keine Bedeutung mehr zukommt. Als Alternative zur Angabe der Postleitzahl der Heimatorte sollte geprüft werden, ob nicht besser der Kanton, welchem der betreffende Heimatort angehört, angegeben werden soll. - Absehbar ist, dass die Einführung eines derartigen Systems für die Kantone einen massiven Mehraufwand bei der Einführung und beim Betrieb zur Folge hätte. So verfügt auch der Aargau nicht über die technischen Möglichkeiten zur Verschlüsselung der Sozialversicherungsnummern. Zudem muss allenfalls auch eine gesetzliche Grundlage für den Zugriff auf ein zentrales Register geschaffen werden. Noch belastender wirkt sich die Gesetzesänderung aber auf den Betrieb aus: Die meisten Kandidaturen werden in den letzten Tagen vor Ablauf der Frist gemeldet, weshalb bereits heute sehr wenig Zeit für die Überprüfung der Kandidierendenangaben bleibt. Parallel zur Überprüfung der Personenangaben müsste die Einholung der verschlüsselten AHV-Nummern über ein zentrales Register, wohl die kantonale Sozialversicherungseinrichtung, erfolgen. Übermittlungsfehler, die im Meldeprozess verschiedenenorts geschehen könnten, können dabei nicht ausgeschlossen werden. - Mit den heutigen technischen Mitteln und dem Vergleich der aufgrund der Stimmrechtsbescheinigung vorhandenen Daten (amtlicher Name, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort mit Postleitzahl, Heimatort) lassen sich Doppelkandidaturen identifizieren. Die verbleibenden, sehr seltenen oder gar hypothetischen Fälle (der Begleitbericht nennt keine Zahl, sondern spricht von "einigen Fällen" der letzten 20 Jahre) rechtfertigen den enormen personellen und finanziellen Zusatzaufwand der Kantone nicht, ein Zusatzaufwand, der nicht geeignet ist, sämtliche Fehler auszuschliessen. Aus diesen Gründen wird Art. 22 Abs. 2-4 des Entwurfs abgelehnt." (AG, sinngemäss auch GL, SH, Al und SSK)

"Auf die beantragte Einführung der gehashten Nummer auf Basis der neuen 13-stelligen AHV-Nummer ist zu verzichten. Es besteht keine Notwendigkeit für die Einführung dieses administrativ aufwendigen Verfahrens. Die Einholung dieser Nummer für Hunderte von Kandidatinnen und Kandidaten ist äussert aufwendig. Allenfalls könnte geprüft werden, auf dem Wahlvorschlagsformular einen Vermerk anzubringen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass ihr Name auf keiner anderen Liste angeführt wurde. Im übrigen verweisen wir zum Thema der gehashten Nummer auf die ausführliche Begründung in der Stellungnahme der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz, der wir uns ausdrücklich anschliessen." (TG)

"Condividiamo il principio. La dichiarazione del candidato con cui "autorizza il Cantone a richiedere un numero specifico ..." deve essere considerata sottintesa con la dichiarazione di accettazione della proposta. A nostro avviso, non deve infatti essere necessario un richiamo esplicito. - Non ci è chiaro chi e in quale fase della procedura deve fornire, rispettivamente raccogliere, il numero AVS di 13 cifre o chi calcola il numero specifico non decrittabile. Attualmente, l'unica persona di riferimento del Cantone è il rappresentante dei firmatari (e dei candidafi) ai sensi dell'articolo 25 LDP. Il rappresentante è responsabile della trasmissione di tutti gli atti e delle indicazioni concernenti liste e candidature. Tuttavia, per motivi - comprensibili e condivisibili - legati alla protezione dei dati, il numero AVS non viene presentato dal rappresentante con il deposito della proposta di candidatura ma deve essere raccolto in altro modo. Temiamo che per l'ottenimento del numero AVS possano sorgere difficoltà. Se il numero AVS o il numero specifico va raccolto da un'autorità, una base legale più specifica dovrebbe consentire la trasmissione del dato. Se il numero deve essere presentato dal candidato, occorre comunque verificarne la correttezza con l'autorità che gestisce il numero AVS." (TI)

- n "Il faudra clairement préciser les modalités de transmission de ce numéro aux cantons et le service fédéral chargé de le faire." (VD)
- o "... au vu du développement de la multitude des candidatures ces dernières années et des délais très courts décidés par le passé, le projet tend aussi à fixer des règles qui permettent un traitement des dossiers de manière plus suivie. Les mesures pour contrôler de façon sûre et rapide les candidatures

- déposées, à savoir en particulier l'utilisation d'un nouveau numéro AVS mais inversé ... ont pour fonction d'empêcher les doubles candidatures et reflètent ce qui peut être raisonnablement exigé eu égard au développement de l'informatique et de l'authenticité des candidatures en lice." (NE)
- p "... les modalités ne sont pas connues. ... s'en tenir au N° AVS Ne pas mettre en place une usine à gaz pour régler un problème anecdotique." (VS)
- "L'utilisation du numéro AVS haché paraît très compliquée, d'autant plus qu'il s'agit d'une nouvelle tâche imposée aux cantons. En plus, les exigences de secret imposées indirectement aux cantons avec la non-communication d'informations aux autres candidats paraissent compliquées à mettre en oeuvre. Cette utilisation d'un numéro AVS haché est constitutive de formalisme excessif et coûteuse pour les cantons. Au surplus, le risque d'erreur (involontaire) est important et les conséquences (annulation de la candidature) sont importantes. Les craintes relatives à la protection des données, qui empêcherait un mandataire ou les autres candidats d'avoir accès au numéro AVS haché d'un candidat sont excessives." (GE)
- r ad art. 22, 2^e al.: "Difficilement applicable. Risque de retarder la vérification des candidatures. Nous n'avons jamais eu de cas de candidatures multiples. Le code postal du lieu d'origine n'est pas raisonablement obtenable de façon univoque. L'attribution du NAVS va considérablement alonger la vérification des candidatures. Il ne sera pas facile de contrôler le code postal des lieux d'origines, notamment pour les communes fusionnées car cette indication ne figure ni dans la liste officielle des communes de l'OFS, ni dans le registre de l'état civil. La suppression du quorum de signatures va sensiblement faciliter la tâche des partis." (JU)
- s "Wahlvorschläge sollen für jeden Vorgeschlagenen bestimmte Angaben enthalten (Art. 22 Abs. 2 E-BPR); dies ist ... nicht neu; ... mit Art. 22 Abs. 3 und 4 E-BPR soll sichergestellt werden, dass keine Person kandidiert, welche das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt oder noch minderjährig ist; wer derzeit für den Nationalrat kandidiert, entgeht datenbankgestützten Kontrollen; dies gilt es richtigerweise zu korrigieren; in diesem Sinne ist zu befürworten, dass jeder Vorgeschlagene den Kanton zu ermächtigen hat, eine nicht zurückrechenbare Nummer nach Art. 50c und e des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung einzuholen (Art. 22 Abs. 3 E-BPG); damit wird sichergestellt, dass jede Person eindeutig identifiziert ist und Mehrfachkandidaturen ausgeschlossen sind; die Überbindung der Einholung der AHV-Nummer an den Kanton stellt sicher, dass auch Listenvertreter keine Einsicht in diese Nummer erhalten". (SVP)
- t "Conscient de l'évolution des circonstances en matière d'exercice des droits politiques et des difficultés croissantes qui y sont liées, le Parti socialiste suisse (PS) salue dans l'ensemble les mesures proposées. Il approuve les adaptations visant à ce que le renouvellement intégral du Conseil national se déroule conformément aux prescriptions en vigueur, malgré l'augmentation constante des candidatures, des listes de candidat-e-s, des apparentements ainsi que des sous-apparentements. En particulier, le PS se montre favorable aux règles plus détaillées concernant l'identification des candidat-e-s et la suppression des doubles candidatures. Dans ce sens, il soutient le recours aux moyens électroniques, tout en rappelant que la protection des données doit demeurer garantie." (PSS)
- u "Le renforcement du contrôle des listes par le code postal et l'utilisation du n° AVS haché est pertinent vis-à-vis des contrôles des doubles candidatures. Les nouvelles indications des candidats semblent adaptées. L'utilisation du numéro AVS peut être autorisée, pour autant qu'elle respecte la protection des
 données: le numéro doit être haché et impossible à inverser et seuls les services compétents doivent y avoir accès. Grâce à ces mesures, il sera possible de
 s'affranchir des signatures de parrainage nécessaires, même en cas de listes multiples (abrogation art. 24 al. 3 let. b)." (PLR)
- v "Die CVP teilt aufgrund der im Bericht aufgeführten Gründe die Meinung, dass es eine wirksame Kontrolle zur Verhinderung von Doppelkandidaturen geben muss. Wenn die Kantone mit der Einholung einer auf Basis der AHV-Nummer gehashten und nicht zurückrechenbaren Nummer und der damit verbundenen, im Bericht explizit erwähnten Entwicklungskosten einverstanden sind und somit zufrieden gestellt werden können, gibt es von Seiten der CVP nichts dagegen einzuwenden." (CVP)
- w "La nouvelle disposition légale de l'art. 22, al. 3 prévoit qu'un numéro spécifique soit établi pour chaque candidat sur la base de son numéro AVS. Une procédure unidirectionnelle impossible à inverser (numéro haché) sera utilisée pour établir ce numéro spécifique. Il ne sera par conséquent pas possible de reconstituer le numéro AVS de la personne concernée. Les Verts attachent une très grande importance à cette procédure unidirectionnelle permettant de

garantir la protection des données des personnes. Elle permet le respect du principe de proportionnalité défini dans l'art. 4, al. 2 de la loi sur la protection des données LPD. - Il nous paraît également essentiel que la procédure choisie soit entreprise avec l'autorisation expresse de la personne candidate, comme le prévoit d'ailleurs l'art. 22, al. 3. - Enfin, l'utilisation limitée, selon l'art. 22, al. 4, aux seules autorités chargées de vérifier si le candidat ne figure pas déjà sur une autre liste, à savoir le service cantonal compétent et la Chancellerie fédérale, est une précaution indispensable. - Dans la mesure où l'avant-projet contient les mesures restrictives contenues dans l'art. 22, al. 3, les Verts peuvent adhérer à ce moyen. Il en irait autrement si le numéro AVS était utilisé de manière non cachée comme moyen d'identification des personnes candidates, cette donnée est en effet réservée au domaine de la sécurité sociale. L'utilisation du numéro AVS dans d'autres banques de données ouvre la possibilité de comparer et d'échanger automatiquement des données avec d'autres systèmes, ou d'obtenir des informations provenant de différents fichiers sans qu'il soit besoin de faire des recherches compliquées. Cela contreviendrait gravement au principe de proportionnalité et de la protection de la personne." (PES)

- x "Sollte Art. 22 III angenommen werden: ja." (BDP)
- y "Die EVP anerkennt die Notwendigkeit neuer Instrumente zur Verhinderung von Doppelkandidaturen. Zusätzliche Angaben der Kandidierenden sind das einfachste Mittel dazu. Entsprechend sieht die EVP keine Probleme darin, dass die Kandidierenden künftig beim Wohn- und Heimatort auch die Postleitzahl angeben müssen. Auch mit der Ermächtigung zur Einholung einer auf der Basis der AHVN13 im Einwegverfahren errechneten und nicht zurückrechenbaren Nummer zur eindeutigen Identifizierung der Kandidierenden ist die EVP einverstanden. Hier stellen sich höchstens Fragen zum Verfahren. Ist es dem Kanton möglich, für alle Kandidierenden zweifelsfrei die richtige AHVN13-Nummer zu eruieren? Wo wird die Nummer gehasht? Beim Bund oder bereits beim Kanton? Was ist mit den Kandidierenden die (noch) keine AHVN13 haben (junge Listen)?" (EVP)
- z "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen." (SGV)
- aa "Der SGB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der EDV-gestützten Vorbereitung der Nationalratswahlen und empfindet sie als tauglich. Insbesondere sehen wir aufgrund der stark gestiegenen Anzahl Kandidaturen, Listen, Listenverbindungen sowie Unterlistenverbindungen einen Handlungsbedarf, um innerhalb der gesetzlichen Fristen von Seiten der Behörden handeln zu können. (...) Wir sind ebenso einverstanden, dass eine gehashte, also anonymisierte Form der AHV-Nr. zur Identifizierung von Doppelkandidaturen gebraucht wird. Dies erscheint dem SGB als verhältnis- und zweckmässig. Jedoch ist immer auf eine sorgfältige Wahrung des Datenschutzes zu achten." (SGB)
- bb "La proposition d'attribuer un numéro d'identification aux candidats aux élections fédérales, généré notamment sur la base du numéro d'AVS des candidats, semble une mesure propre à atteindre le but fixé qui est d'éviter les doubles candidatures. L'Organisation des Suisses de l'étranger souhaite cependant attirer l'attention sur le fait que les Suisses de l'étranger ne disposent pas tous d'un numéro d'AVS et qu'il s'agira de s'assurer que la base légale constituée par l'art. 50c al. 2 let. b LAVS soit suffisante pour générer pour eux un numéro AVS dans un tel but. Ces dernières années, le nombre de Suisses de l'étranger qui se sont présentés à l'élection au Conseil national a en effet augmenté et, comme le mentionne le rapport explicatif, il est à prévoir que cette tendance se poursuive à l'avenir." (OSE)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
24 III b	Ja/Oui/Sì: BE, LU, GL, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, NE, GE, JU, SSK SVP, PLR, BDP, EVP	Ja/Oui/Sì: BE, LU, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, VD, NE, GE, JU, SSK SVP, PLR, BDP, EVP	Ja/Oui/Sì: BE, LU, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, NE, GE, JU, SSK	GL, GR, AG, SSK: Junktim mit Art. 22 Abs. 3 unnötig	AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant." VS: "L'abrogation de cet alinéa risque d'avoir des conséquences qui n'ont pas été correctement appréciées. Il faut prendre des mesures pour limiter le nombre de listes déposées, mais non pas pour encourager ou faciliter le dépôt de listes par les partis!"
	Nein/Non/No: VS	Nein/Non/No:	Nein/Non/No: VS	VS: "Maintien du texte actuel"	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 24 III b BPR/LDP:

- a "Da die Einführung der Identifizierung via AHV-Nummer nur die Vorarbeiten der Bundeskanzlei erleichtern ..., für die Kantone aber einen wesentlichen Mehraufwand generieren würde, ist dieser sachliche Konnex nicht beziehungsweise nur für den Bund gegeben. Die Verknüpfung dieser administrativen Erleichterung für Parteien mit der Einholung weiterer Kandidierendendaten (insbesondere der gehashten Sozialversicherungsnummer) wird deshalb als unnötig qualifiziert. Die Aufhebung des Quorums für Parteien, die mehrere Teillisten einreichen, wird hingegen eindeutig begrüsst, da damit der Überprüfungsaufwand auch hinsichtlich Mehrfachunterzeichnung reduziert werden kann. Sie soll somit auf jeden Fall umgesetzt werden." (SSK, GL)
- b "Der Regierungsrat befürwortet den Wegfall des Unterschriftenquorums für Parteien, welche sich im Parteiregister haben eintragen lassen und die im Nationalrat bereits vertreten sind, aber mehrere Listen einreichen." (BE)
- c "Dies erleichtert den Kantonen und Gemeinden die Arbeit bei den Stimmrechtsbescheinigungen. Es könnte zur Folge haben, dass eine noch grössere Anzahl Listen eingereicht wird." (LU)
- d "Art. 24 Abs. 3 lit. b BPR, welcher mit der vorliegenden Teilrevision aufgehoben werden soll, war in erster Linie deshalb eingeführt worden, um die Tendenz zur Listenzersplitterung nicht noch mehr zu fördern (vgl. dazu die bundesrätliche Botschaft im Bundesblatt 2001, Seite 6413). Die im Begleitbericht dargelegten Zahlen zur Entwicklung der bei Nationalratswahlen eingereichten Listen zeigen aber eindrücklich, dass der gewünschte Effekt nicht eintrat. Wir können deshalb dieser Erleichterung zugunsten der Im Parlament vertretenen und Im Parteiregister eingetragenen politischen Parteien zustimmen." (BS)
- e "Zustimmung. Es ist nur schwer nachvollziehbar, dass Parteien mit einer Vertretung im Nationalrat, welche eine einzige Liste einreichen, keine Unterschriften beibringen müssen, während für Parteien mit mehreren Listen das Quorum angewendet wird." (SG)

- f "Zustimmung zu dem Verzicht auf das Unterschriftenquorum für registrierte Parteien auch im Falle der Einreichung mehrerer Wahlvorschläge, aber ohne Verbindung mit der Angabe der gehashten AHV-Nummer der Kandidierenden (Aufhebung von Art. 24 Abs. 3 Bst. b BPR)". (GR)
- g "Verknüpfung mit Art. 22 Abs. 3 und 4 unnötig. Der Verzicht auf das Unterschriftenquorum für bei der Bundeskanzlei registrierte Parteien, welche bei den letzten Wahlen ein bestimmtes Quorum erreicht haben und die in einem Kanton mehrere Listen einreichen, wird an die weitergehende Präzisierung der Kandidierendenangaben geknüpft. Daraus folgt, dass Parteien bei Einreichung mehrerer Wahlvorschläge die entsprechende Anzahl Unterschriften nur erlassen werden kann, wenn inskünftig auch die gehashten Sozialversicherungsnummern für die Kandidierenden und die Postleitzahl des Heimatorts angegeben werden. Diese Verknüpfung wird von der Bundeskanzlei damit begründet, dass eine Zunahme an Listen und Kandidaturen erwartet werde, weshalb das Verfahren zur Identifizierung der Kandidierenden vereinfacht werden müsse. Da die Einführung der Identifizierung via AHV-Nummer nur die Vorarbeiten der Bundeskanzlei erleichtern (...), für die Kantone aber einen wesentlichen Mehraufwand generieren würde, ist dieser sachliche Konnex nicht beziehungsweise nur für den Bund gegeben. Die Verknüpfung dieser administrativen Erleichterung für Parteien mit der Einholung weiterer Kandidierendendaten (insbesondere der gehashten Sozialversicherungsnummer) wird deshalb als unnötig qualifiziert. Die Aufhebung des Quorums für Parteien, die mehrere Teillisten einreichen, wird hingegen eindeutig begrüsst, da damit der Überprüfungsaufwand auch hinsichtlich Mehrfachunterzeichnung reduziert werden kann. Im Kanton Aargau waren 2011 4'681 (!) Unterzeichner insbesondere auf die Mehrfachunterschrift zu überprüfen." (AG)
- h "Se interpretiamo correttamente la norma, verrà esentato solo il partito principale; per contro, nel caso di una lista complementare Partito X Giovani, quest'ultima dovrà comunque raccogliere le firme dei proponenti." (TI)
- i "L'abrogation de cet alinéa risque d'avoir des conséquences qui n'ont pas été correctement appréciées. Il faut prendre des mesures pour limiter le nombre de listes déposées, mais non pas pour encourager ou faciliter le dépôt de listes par les partis!" (VS)
- j "... gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. b BPR gelten die Quoren nach Absatz 1 nicht für Parteien, die in einem Kanton einen einzigen Wahlvorschlag einreichen sowie die übrigen Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 3 BPR erfüllen; diese Bestimmung ersatzlos zu streichen ist angezeigt, schliesslich kann das Ziel der Bestimmung Verhinderung unsinniger Wahlvorschläge mit Art. 24 Abs. 3 lit. a und c BPR erreicht werden". (SVP)
- k "Le renoncement du quorum de signatures est également apprécié par le PLR. L'utilisation du numéro AVS peut être autorisée, pour autant qu'elle respecte la protection des données: le numéro doit être haché et impossible à inverser et seuls les services compétents doivent y avoir accès. Grâce à ces mesures, il sera possible de s'affranchir des signatures de parrainage nécessaires, même en cas de listes multiples (abrogation art. 24 al. 3 let. b)." (PLR)
- I "Das ist eine sehr gute Änderung. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine im Parteienregister eingetragene Partei, wenn Sie z.B. eine Junge-Liste einreicht, plötzlich wieder benachteiligt werden soll und Unterschriften sammeln muss." (BDP)
- m "Diese Neuerung ist für die EVP absolut zentral. Sie kann der Vorverlegung der Wahlanmeldefrist in Art. 21 Abs. 1 nur zustimmen, wenn im Gegenzug auf das Unterschriftenquorum auch dann verzichtet wird, wenn eine im Parteienregister eingetragene Partei in einem Kanton mehrere Listen einreicht. Die EVP geht davon aus, dass die Erleichterung sowohl für die Hauptliste einer Partei wie auch für die mit ihr unterverbundenen Listen beispielsweise einer Jungpartei gilt. Weiter soll neben Buchstabe b auch Buchstabe c aufgehoben werden. Ein Sitz im Nationalrat und damit der Eintrag im Parteienregister müssen für die Befreiung vom Unterschriftenquorum ausreichen. Es ist nicht nötig, die Voraussetzungen für eine Befreiung mit Buchstabe c weiter zu erschweren." (EVP)
- n "Ebenfalls positiv ist die geplante Erleichterung für registrierte Parteien." (SBV)

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
29 IV Satz/ phr./per. 2	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, BS, BL, SG, GR, AG, NE, GE, JU SVP, PLR, BDP, EVP Nein/Non/No:	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, BS, BL, AR ("grundsätzlich"), SG, GR, AG, VD, NE, GE, JU SVP, PLR, BDP, EVP Nein/Non/No:	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, BS, BL, SG, GR, AG, NE, GE, JU SVP, PLR, BDP, EVP Nein/Non/No:	GE: La durée devrait même être réduite à une semaine au maximum.	AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 29 IV Satz/phrase/periodo 2 BPR/LDP:

- a "Der Regierungsrat stimmt den rechtlichen Vorgaben zur Behandlung und Eliminierung von Mehrfachkandidaturen zu. Auch ohne die Einführung der gehashten AHV-Nummer kann sich das Problem der Sanktionierung von Mehrfachkandidaturen stellen." (BE)
- b "Question délicate." (VS)
- c "Dans le prolongement de l'article 21, alinéa 1 LDP, il conviendrait de fixer dans la LDP un délai uniforme pour toute la Suisse. Un délai d'une semaine après le dépôt devrait suffire, c'est-à-dire concrètement 8 semaines avant l'opération électorale." (GE)
- d "Le PLR est d'accord pour l'exclusion a posteriori des candidatures multiples selon la procédure proposée." (PLR)
- e "Die EVP unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung, sofern diese für die Auszählenden keinen erheblichen Mehraufwand mit sich bringt." (EVP)

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
32 II	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	"Diese Bestimmung ist	
	SZ, BL, SG, GR,	SZ, OW, BL, AR	SZ, BL, SG, GR,	dahingehend zu ergänzen,	AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell
	AG, TG, VS, NE,	("grundsätzlich"),	AG, TG, VD, VS,	dass die Bundeskanzlei auch	Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	GE, JU	SG, GR, AG, TG,	NE, GE, JU	den Namen, unter dem die	
		VS, NE, GE, JU		Person politisch oder im Alltag	GE: supprimer les lieux d'origine.
				bekannt ist (vgl. Art. 22 Abs. 2	
	BDP	BDP	SVP, BDP	Bst. b VE), veröffentlichen soll."	SBV: "Sofern genügend Zeit bleibt, sollen betroffene
				(ZH)	Kandidierende auf ihre Doppelkandidatur aufmerksam
	SGV	SGV	SGV	"allenfalls durch Angabe des	gemacht werden, damit sie Massnahmen ergreifen
				Rufnamens und Berufs zu	können um den Umstand zu klären und nach
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	ergänzen" (AG)	Möglichkeit zu beheben."
	LU, TI	LU, TI	LU, TI	"und Berufsbezeichnung" (SVP)	
	SVP	SVP			

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 32 II BPR/LDP:

- a "Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Bundeskanzlei auch den Namen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (vgl. Art. 22 Abs. 2 Bst. b VE), veröffentlichen soll, wie dies übrigens im Kanton Zürich bereits heute konstanter Praxis entspricht." (ZH)
- b Vgl. Bemerkungen zu Art. 22 Abs. 2-4. (BE)
- c "Es soll nach wie vor möglich sein, beim Vornamen *nur* den Namen anzugeben, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist. Im Kanton Luzern ist es nicht praktikabel, wenn beide Namen angegeben werden müssen. Es sollte ausreichen, den Namen anzugeben, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist. Die amtlichen Namen, wenn diese vom "Rufnamen" abweichen, sind für die Stimmberechtigten nicht von Interesse und daher auch nicht aufzuführen." (LU)
- d "Allenfalls durch Angabé des Rufnamens und Berufs zu ergänzen". (AG)
- e "In questa pubblicazione, a nostro avviso, si può lasciare, in forma facoltativa, l'indicazione della professione." (TI)
- f "Pas d'observation, sous réserve du biffage des 'lieux d'origine'". (GE)
- "Concernant le PLR, avancer le calendrier pour le dépôt des listes de candidats peut amener des tensions importantes, vu que la nouvelle date se trouvera durant les vacances d'été. En outre, l'avantage principal de cette mesure, la disponibilité des bulletins 4 semaines à l'avance, ne convainc pas (voir les remarques art. 21 al. 1 et art. 33 al. 2 ci-dessous)." (PLR)
- h "Ungünstig ist auch, dass die Berufsangabe in Art. 32 Abs. 2 gestrichen wird, während sie in Art 47 Abs. 1^{bis} neu explizit erwähnt ist. Hier wäre trotz des Wunsches nach Transparenz eine gewisse Einheitlichkeit zweckmässiger. Analog der Änderung in Art. 32 Abs. 2 (*amtlicher* Name anstatt *Familien- und Vornamen*) müsste auch Art. 33 Abs. 1 angepasst werden." (CVP)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
32a I a	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Si: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, GE, NE, JU, SSK	GE: Remplacer "arrondissement" par "canton".	AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP		
	SGV	SGV	SGV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:		
32a l b	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	UR: Mehrfach Kandidierende sollen vom Kanton bzw. der Bundeskanzlei zum Entscheid aufgefordert werden. GE: La chancellerie fédérale devrait s'imposer un délai à 7 semaines avant l'élection pour la mise au point à son niveau.	AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP	a moe au point a son meau.	
	SGV	SGV	SGV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:		

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
32a II	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Si: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/S1: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK		SZ: "Wer hat den Lead, wenn mehrere Kantone betroffen sind?" AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP		
	SGV	SGV	SGV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:		
32a III	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Si: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK		AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP		
	SGV	SGV	SGV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:		

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
32a IV	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Si: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TG, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Si: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, GE, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE, JU, SSK		AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP		
	SGV	SGV	SGV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No: -	Nein/Non/No: -		

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 32a BPR/LDP:

- a "Der Regierungsrat stimmt den rechtlichen Vorgaben zur Behandlung und Eliminierung von Mehrfachkandidaturen zu. Auch ohne die Einführung der gehashten AHV-Nummer kann sich das Problem der Sanktionierung von Mehrfachkandidaturen stellen." (BE)
- b "Eine Koordination zwischen Kanton und Bund ist unabdingbar. Der oder die Kandidierende hat es selbst in der Hand, eine Ungültigerklärung der Kandidatur zu vermeiden, indem sie auf Mehrfachkandidatur verzichtet." (LU)
- c "Im Fall von mehrfach Vorgeschlagenen regen wir an, dass die Kandidaten von den Kantonen respektive vom Bund aufgefordert werden, diejenige Liste zu bezeichnen auf welcher sie definitiv kandidieren wollen." (UR)
- d "Wer hat den Lead, wenn mehrere Kantone betroffen sind?" (SZ)
- e "Die Kantone unterstützen die Ausweitung der Möglichkeit zur Streichung von Mehrfachkandidaturen, haben doch sowohl Stimmberechtigte als auch Behörden ein Interesse an einer gesetzeskonformen Durchführung der Wahlen." (GL, SSK)
- f "Das geltende Bundesrecht sieht nicht vor, wie mit Mehrfachkandidaturen zu verfahren ist, welche nach abgeschlossener Bereinigung der Wahlvorschläge entdeckt werden. Mit der in Art. 32a BPR vorgesehenen Ergänzung, wonach solche Kandidatennamen auf allen Listen als ungültig erklärt und gestrichen werden, wird diese Lücke zu Recht gefüllt. Dasselbe gilt für die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 29 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 2 BPR." (BS)
- g "Wird erst nach der Listenbereinigung entdeckt, dass ein Kandidierender auf mehreren Listen aufgeführt ist, soll sein Name auf allen Listen gestrichen werden können. Bis anhin war dies nur im Rahmen des Wahlanmeldeverfahrens möglich. Die Kantone unterstützen die Ausweitung der Möglichkeit zur

- Streichung von Mehrfachkandidaturen, haben doch sowohl Stimmberechtigte als auch Behörden ein Interesse an einer gesetzeskonformen Durchführung der Wahlen." (AG)
- h "En plus de la publication officielle, cela serait bien de prévoir une publication sur les sites internet des cantons et de la Confédération." (VD)
- i "Dans la règle, compte tenu des délais d'impression, on peut penser que le candidat concerné ne pourra pas être biffé du bulletin de vote." (VS)
- "A l'alinéa 1, le mot «arrondissement» devrait être remplacé par celui de «canton». De manière générale, que se passe-t-il concrètement si les bulletins de vote «papier» sont déjà en cours d'impression ? Il conviendrait de fixer un délai à la Chancellerié fédérale pour intervenir, par exemple à 7 semaines avant les élections. Après cette date, les listes seraient définitives. En effet, la radiation des candidats des bulletins électoraux ne peut plus intervenir une fois ces derniers imprimés sans prendre le risque majeur d'un retard dans la distribution du matériel de vote." (GE)
- k "C'est une bonne manière de procéder." (JU)
- I "Le PLR est d'accord pour l'exclusion a posteriori des candidatures multiples selon la procédure proposée." (PLR)
- m "Vorausgesetzt in Art 32a II beschriebener Abflauf funktioniert reibungslos". (BDP)
- n "Die EVP unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung, sofern diese für die Auszählenden keinen erheblichen Mehraufwand mit sich bringt." (EVP)
- o "Gegenstand der Vorlage sind einige technische und unaufschiebbare Änderungen in den Vorbereitungen der Nationalratswahlen. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Identifikation von Kandidatinnen und Kandidaten wie die Ermächtigung zur einmaligen Verwendung der 13-stelligen AHV-Nummer, aber auch die Vorverlegung der Wahlanmeldefristen auf den August, damit die Unterlagen den Wählerinnen und Wählern rechtzeitig zugestellt werden können und eine briefliche Stimmabgabe ermöglichen. Das Risiko, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat kantonsübergreifend auf zwei Listen figuriert oder sich zusätzlich in einem Kanton mit Majorzsystem aufstellen lässt, wird minimiert. Doppelkandidaturen können rechtzeitig erkannt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Änderungen, da sie zu weniger Bürokratie bzw. wirksameren und einfacheren Kontrollen und zu mehr Rechtssicherheit führen." (SGV)
- p "Sofern genügend Zeit bleibt, sollen betroffene Kandidierende auf ihre Doppelkandidatur aufmerksam gemacht werden, damit sie Massnahmen ergreifen können, um den Umstand zu klären und nach Möglichkeit zu beheben." (SBV)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
33	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, UR, BS, BL, GR, AG ("allenfalls"), TG, VD, NE, GE, JU	Ja/Oui/Si: BE, LU, UR, SZ, BS, BL, AR ("grundsätzlich"), GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU	Ja/Oui/Si: BE, LU, UR, SZ, BS, BL, SG ("aber mit Mehrkosten verbunden"), GR, AG, TG, VS ("pour autant que des mesures soient prises"), NE, GE, JU		BE: Zustimmung unter dem Vorbehalt, dass das Einholen der gehashten AHV-Nummer gestrichen wird. AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, PSS, BDP	SVP, PSS, BDP	SVP, PSS, BDP		
	SGV, SGB	SGV, SGB	SGV, SGB		
	SSV	SSV	SSV		
	OSE	OSE	OSE		
	Nein/Non/No: SG, VS	Nein/Non/No: SG	Nein/Non/No:		
	PLR	PLR	PLR		

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 33 II BPR/LDP:

"Obwohl der Kanton Bern bereits in der Vergangenheit möglichst frühe Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge festgesetzt und für die Bereinigung der Wahlvorschläge nur eine Woche eingeplant hatte, kam es bei den Arbeiten zu Druck, Verpackung und Versand des Wahlmaterials jeweils zu zeitlichen Engpässen. Dies hängt insbesondere mit der Grösse des Kantons und der entsprechend grösseren Anzahl von eingereichten Wahlvorschlägen zusammen. Mit der geplanten früheren Zustellung der Wahlzettel an die Stimmberechtigten verkürzt sich die Frist für diese Arbeitsschritte, was zu organisatorischen Schwierigkeiten für den Kanton und die Gemeinden führen könnte. Da die verlängerte Zustellfrist offenbar einem Bedürfnis der Stimmberechtigten entspricht, stimmt der Regierungsrat der Bestimmung unter dem Vorbehalt zu, dass auf den zeitraubenden Prozess der Kontrolle mittels gehashter AHV-Nummer verzichtet wird." (BE)

- b "Wir begrüssen insbesondere die Bestrebungen des Bunds, die Versandfristen für die Wahlunterlagen für die Nationalratswahl an die übrigen Urnengänge auf eidgenössischer respektive kantonaler Ebene anzupassen. Indem der Versand vorgezogen wird, erhält auch die Mehrzahl der immer zahlreicher zur Stimmabgabe angemeldeten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Wahlunterlagen rechtzeitig vor dem Wahltag zugestellt und sie können damit auch auf dem Postweg an der Wahl teilnehmen." (UR)
- c Der neue "Art. 33 Abs. 2 BPR betreffend Zeitfenster für die Zustellung der Wahlunterlagen" korrespondiert "im Wesentlichen mit dem geltenden § 5 Abs. 1 des Wahlgesetzes" des Kantons Basel-Stadt. (BS)
- d "Die Synchronisation der Zustellfrist des Stimmmaterials bei Proporzwahlen mit jener bei Sachabstimmungen wäre unter Inkaufnahme zusätzlicher Kosten bei den Gemeinden (schnellere Versandart) machbar, würde aber die zeitlichen Handlungsspielräume in der Herstellung des Stimmmaterials einschränken und die Gefahr von Produktionsfehlern erhöhen. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung mit der Auflage, das Stimmmaterial nach Möglichkeit bereits in der vierten Woche vor dem Wahltag zu versenden, wäre weniger riskant und kostspielig, aber dennoch zielführend." (SG)
- e "Insbesondere für grosse Kantone entsteht ein zeitlicher Engpass und es ist somit kein Spielraum mehr für zusätzliche Überprüfungsmassnahmen vorhanden." (AG)
- f Oui, "pour autant que des mesures soient prises." (VS)
- g "Disposition soutenue avec enthousiasme." (GE)
- h "Le PS accueille également de manière positive le fait que les documents électoraux devront dorénavant parvenir aux électeurs et électrices au cours de la quatrième semaine qui précède l'élection, ceci notamment pour permettre aux Suisses et aux Suissesses de l'étranger d'exercer pleinement leur droit de vote." (PSS)
- i "Concernant le PLR, avancer le calendrier pour le dépôt des listes de candidats peut amener des tensions importantes, vu que la nouvelle date se trouvera durant les vacances d'été. En outre, l'avantage principal de cette mesure, la disponibilité des bulletins 4 semaines à l'avance, ne convainc pas (...). Le PLR s'oppose à avancer le dépôt des listes de candidats: cela créera de nombreuses problèmes d'organisation (vacances d'été) et de coûts (campagne plus longue) pour les partis cantonaux. De plus, aucun bénéfice notable n'est attendu. Pour les électeurs en Suisse, comme le rappelle le rapport explicatif, la campagne commence souvent avant le dépôt des listes et les candidats sont ainsi déjà connus. Vis-à-vis des Suisses de l'étranger, du vote par correspondance et des communes, le PLR encourage le développement du vote électronique, qui répondra aux problèmes actuels des envois postaux (coûts, délais). La promotion de l'information électronique comme substitut à l'envoi physique devrait être mise en avant." (PLR)
- j "Wenn die neu verkürzten Fristen eingehalten werden können und angenommen werden". (BDP)
- k "Der SGB unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich der EDV-gestützten Vorbereitung der Nationalratswahlen und empfindet sie als tauglich. Insbesondere sehen wir aufgrund der stark gestiegenen Anzahl Kandidaturen, Listen, Listenverbindungen sowie Unterlistenverbindungen einen Handlungsbedarf, um innerhalb der gesetzlichen Fristen von Seiten der Behörden handeln zu können. Als erstes begrüssen wir stark, dass die Wahlunterlagen durch die Verschiebung der Wahlanmeldefristen künftig in der viertletzten Woche vor dem Wahltag zugestellt werden sollen." (SGB)
- I "Unsere verbandsinterne Umfrage ergab eine grundsätzlich positive Beurteilung der vorgeschlagenen Neuerungen. Dies gilt insbesondere für den geplanten Vorzug des Versandes bei den Nationalratswahlen sowie den Verzicht auf eine Nachzählung knapper Resultate, wenn keine Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht werden." (SSV)
- m "L'OSE approuve le fait de fixer au mois d'août le délai pour le dépôt des candidatures, ce qui permettra d'imprimer et d'envoyer les bulletins de vote plus tôt. Les Suisses de l'étranger ont ainsi plus de chances de recevoir le matériel de vote à temps et de pouvoir effectivement exercer leurs droits politiques. Cette modification présente également l'avantage de créer une analogie avec les votations populaires. La procédure de vote devient plus compréhensible pour les électeurs qui sont confrontés aux mêmes délais qu'il s'agisse de votations ou d'élections." (OSE)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
36	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, BL, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, BL, AR ("grundsätzlich"), SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, BL, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU		AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant." GE: Sont aussi comptés comme suffrages de liste.
	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP	SVP, PLR, BDP, EVP		
	SGV	SGV	SGV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:		

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 36 BPR/LDP:

- a "Der Regierungsrat stimmt den rechtlichen Vorgaben zur Behandlung und Eliminierung von Mehrfachkandidaturen zu. Auch ohne die Einführung der gehashten AHV-Nummer kann sich das Problem der Sanktionierung von Mehrfachkandidaturen stellen." (BE)
- b "Ne faudrait-il pas ajouter «et comme suffrages de listes» pour clarifier la situation ? A défaut de modification légale, il est proposé de le mentionner expressément dans le message explicatif. (GE)
- c "Le PLR est d'accord pour l'exclusion a posteriori des candidatures multiples selon la procédure proposée." (PLR)
- d "Die EVP unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung, sofern diese für die Auszählenden keinen erheblichen Mehraufwand mit sich bringt." (EVP)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
38 II a	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Si: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK		AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, BDP, EVP	SVP, BDP, EVP	SVP, BDP, EVP		
	SGV	SGV	SGV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:		
38 II b	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, VD, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR ("grundsätzlich"), AI, SG, GR, AG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AI, SG, GR, AG, VS, NE, GE, JU, SSK	"Sofern genügend Zeit bleibt, sollen betroffene Kandidierende auf ihre Doppelkandidatur aufmerksam gemacht werden, damit sie Massnahmen ergreifen können, um den Umstand zu klären und nach Möglichkeit zu beheben." (SBV)	AR: "Die Änderungen der Art. 21-38 sind für Appenzell Ausserrhoden als Majorzkanton nicht relevant."
	SVP, BDP, EVP	SVP, BDP, EVP	SVP, BDP, EVP		
	SGV, SBV	SGV, SBV	SGV, SBV		
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:		

Seite 60 von 104

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 38 II BPR/LDP:

- a "Die Kantone unterstützen die Ausweitung der Möglichkeit zur Streichung von Mehrfachkandidaturen, haben doch sowohl Stimmberechtigte als auch Behörden ein Interesse an einer gesetzeskonformen Durchführung der Wahlen." (GL, SSK, sinngemäss auch SH, AI)
- b "Der Regierungsrat stimmt den rechtlichen Vorgaben zur Behandlung und Eliminierung von Mehrfachkandidaturen zu. Auch ohne die Einführung der gehashten AHV-Nummer kann sich das Problem der Sanktionierung von Mehrfachkandidaturen stellen." (BE)
- c "Das geltende Bundesrecht sieht nicht vor, wie mit Mehrfachkandidaturen zu verfahren ist, welche nach abgeschlossener Bereinigung der Wahlvorschläge entdeckt werden. Mit der in Art. 32a BPR vorgesehenen Ergänzung, wonach solche Kandidatennamen auf allen Listen als ungültig erklärt und gestrichen werden, wird diese Lücke zu Recht gefüllt. Dasselbe gilt für die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Ergänzungen von Art. 29 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 2 BPR." (BS)
- d "Die EVP unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung, sofern diese für die Auszählenden keinen erheblichen Mehraufwand mit sich bringt." (EVP)
- e "Sofern genügend Zeit bleibt, sollen betroffene Kandidierende auf ihre Doppelkandidatur aufmerksam gemacht werden, damit sie Massnahmen ergreifen können, um den Umstand zu klären und nach Möglichkeit zu beheben." (SBV)

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
47 I ^{bis}	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:		
	UR,	UR	UR	AI: Art. 47 Abs. 1 ^{bis} Bst. e: "die	
	(zurückhaltend),	(zurückhaltend),	(zurückhaltend),	Zugehörigkeit zu einer Partei	
	GL, BL, AR, AG,	OW, GL, BL, AR,	GL, BL, AR, AG,	oder einer politischen	
	NE, GE, JU	AG, VD, NE, GE,	NE, GE, JU	Gruppierung und"	
		JU			
				AG ad Bst. d: "Postleitzahl soll	
	PLR, BDP, EVP	PLR, BDP, EVP	PLR, BDP, EVP	durch Kantonszugehörigkeit	
				des Heimatorts ersetzt werden"	
	OSE	OSE	OSE		
				GE: Les lettres d (lieux	
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	d'origine) et f (profession)	
	Al	Al	Al	doivent être supprimés (dito	
				SVP)	
	SVP, CVP	SVP, CVP	SVP, CVP		
				PLR: "Les informations	
				demandées devraient être	
				similaires avec celles	
				demandées aux candidats élus	
				par scrutin proportionnel	
				(concordance des art. 22 al. 2	
				et art. 47 al. 1 ^{bis} E-LPD)."	
				CVP: "Es müsste geprüft	
				werden, ob die Kandidaturen	
				bloss auf Nachfrage und nur	
				elektronisch (im Sinne der	
				Auslandschweizer) bekannt	
				gemacht werden könnten."	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 47 I^{bis} BPR/LDP:

a "Dazu haben sich die betroffenen Kantone zu äussern." (SSK, sinngemäss gleich BE, LU, SH)

- b "Sie schlagen vor, dass auch in den vier Majorzkantonen ohne stille Wahl (dazu gehört Uri) minimale Kandidatenangaben für die Wählenden im Amtsblatt und im Internet veröffentlicht werden sollen. Indem eine bundesrechtliche Grundlage geschaffen wird, dass die kantonale Wahlbehörde bis am 48. Tag vor dem Wahltag die (freiwillig) gemeldeten Kandidaturen publizieren kann, wird quasi über das Bundesrecht eine Anmeldepflicht eingeführt. Dies, obschon auf Grund der kantonalen Voraussetzungen alle aktiv Wahlberechtigten auch passiv wählbar sein werden. Damit erhöht sich unter dem Strich der Druck auf die vier betroffenen Kantone, ihr Wahlystem entsprechend anzupassen und generell Anmeldefristen einzuführen. Im Hinblick darauf, dass mit der sich in einigen Jahren abzeichnenden Einführung von Vote éléctronique in diesem Bereich ohnehin Handlungsbedarf besteht, findet Ihr Vorschlag in diesem Bereich unsere zurückhaltende Zustimmung." (UR)
- c "Wir unterstützen als Majorzkanton die Einführung eines Anmeldeverfahrens. Wir wurden in der Vergangenheit oft mit entsprechenden Fragen konfrontiert und mussten jeweils die Antwort geben, dass sich im Kanton Glarus die Nationalratskandidaten nicht anmelden müssen - ein eher unbefriedigender Zustand." (GL)
- d "Positiv ist, das dank dem neuen Art. 47 Abs. 1^{bis} auch in Majorzkantonen ohne stille Wahl die Veröffentlichung jener Kandidaturen möglich wird, die bei der kantonalen Wahlbehörde rechtzeitig gemeldet worden sind. Auf diese Weise wird dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung, insbesondere jenem der Auslandschweizerinnen und -schweizer, gebührend Rechnung getragen." (AR)
- e "Das vorgeschlagene Anmeldeverfahren für Majorzwahlen lehnt die Standeskommission ab. Dieses bringt höchstens Verwirrung, weil leicht der Eindruck entstehen kann, dass nur angemeldete Kandidaten gewählt werden können. Abgesehen davon ist in unserem Kanton nicht die Parteizugehörigkeit eines Kandidaten von Bedeutung, sondern wenn überhaupt die Verbandzugehörigkeit. Wenn an dieser neuen Bestimmung dennoch festgehalten werden soll, müsste lit. e heissen: 'die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer politischen Gruppierung und ...'". (AI)
- f "Postleitzahl soll durch Kantonszugehörigkeit des Heimatorts ersetzt werden". (AG)
- g "Ci rimettiamo alle considerazioni formulate dai Cantoni che applicano il sistema maggioritario per l'elezione del Consiglio nazionale. Ci limitiamo a rilevare che non ci sembrano giustificate le distinzioni tra i dati da pubblicare secondo l'articolo 32 capoverso 2 e quelli secondo l'articolo 47 capoverso 1^{bis}: si tratta, in particolare, della data di nascita e della professione; l'appartenenza partitica potrebbe invece essere resa facoltativa." (TI)
- h "... on peut se demander si la profession est réellement nécessaire." (VD)
- i "Concerne uniquement les cantons connaissant une élection au système majoritaire." (VS)
- j "Pas d'observations, sous réserve du biffage des «lieux d'origine» (lettre d) et «profession» (lettre f)." (GE)
- k "Nicht angezeigt ist jedoch die Einführung eines Meldeverfahrens für die Mehrheitswahl (Art. 47 Abs. 1^{bis} [neu] E-BPR). Art. 47 Abs. 1^{bis} E-BPR sieht vor, Meldelisten auch für die Majorzkantone einzuführen; dieses Ansinnen ist abzulehnen; das bisherige System hat sich bewährt und trägt dem speziellen Charakter kleiner Kantone Rechnung." (SVP)
- I "Le PLR soutient l'instauration d'indication concernant les candidats dans les cantons à système majoritaire sans élection tacite. Les informations demandées devraient être similaires avec celles demandées aux candidats élus par scrutin proportionnel (concordance des art. 22 al. 2 et art. 47 al. 1^{bis} E-LPD)." (PLR)
- m "Die CVP versteht, dass es im Falle von Majorzwahlen (ohne stille Wahl) bei den Auslandschweizern ein gesteigertes Informationsbedürfnis gibt. Allerdings greift die vorgeschlagene Lösung in Form von Art. 47 Abs. 1^{bis} nach Meinung der CVP zu sehr in die Kantonshoheit bzw. ihre Eigenheiten ein. Die CVP würde es begrüssen, wenn man gemeinsam mit den betroffenen Kantonen (UR, GL, AR und Al) für die Kandidaturveröffentlichung eine Lösung findet, die weder die staatliche Neutralitätspflicht verletzt, noch die Besonderheit einschränkt, wonach jede stimmberechtigte Person wählbar ist. (Eine offizielle Veröffentlichung der gemeldeten Kandidaturen 48 Tage vor der Wahl könnte dem Grundgedanken widersprechen, dass am Wahltag für jede wählbare Person gestimmt werden kann. (Art. 47 Abs. 1)). Es müsste geprüft werden, ob die Kandidaturen bloss auf Nachfrage und nur elektronisch (im Sinne der

- Auslandschweizer) bekannt gemacht werden könnten. Ungünstig ist auch, dass die Berufsangabe in Art. 32 Abs. 2 gestrichen wird, während sie in Art 47 Abs. 1^{bis} neu explizit erwähnt ist. Hier wäre trotz des Wunsches nach Transparenz eine gewisse Einheitlichkeit zweckmässiger." (CVP)
- n "Die EVP unterstützt die vorgeschlagene Neuregelung, welche den Auslandschweizerinnen und -schweizern eine sinnvolle Wahlteilnahme überhaupt erst ermöglicht." (EVP)
- o "... se rallier à la position des cantons directement concernés." (CP)
- p "Allerdings sind in der Praxis die wenigen Kandidierenden in der Regel sehr gut bekannt. Daher soll der Entscheid über die Pflicht zur Angabe von Kandidateninformationen den Kantonen selbst überlassen werden. Sie können dies am besten entscheiden." (SBV)
- q "L'OSE soutient vivement la mesure prévoyant une augmentation de l'information sur les candidats dans les cantons qui connaissent un système d'élection majoritaire. L'OSE peut confirmer que cela constitue un obstacle à l'exercice des droits politiques des Suisses de l'étranger qui, dans certains cantons, ne savent parfois pas pour qui ils peuvent voter. Pour les Suisses de l'étranger inscrits pour exercer leur droit de vote dans ces cantons, il n'est à l'heure actuelle pas aisé de trouver des informations sur les candidats. Ils n'ont en effet pas nécessairement accès à la presse locale, ne peuvent pas non plus vivre la campagne «sur place», et ne peuvent donc pas donner leur voix en connaissance de cause. Par ailleurs, cela a comme avantage de mettre tous les électeurs de Suisse sur un pied d'égalité en ce qui concerne l'information." (OSE)

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
62 I	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	ZH: "zu regeln ist, was mit	SSK: "Da die Pflicht zur Ausstellung der
	BE, LU, SZ, BS,	BE, LU, SZ, OW,	SSK, BE, LU,	Unterschriftenlisten geschehen soll, die	Bescheinigungen auch nach diesen Daten besteht,
	BL, AR, SG,	BS, BL, AR, SG,	SZ, BS, BL, SH,	nach 80 Tagen eingereicht werden" Frist	ist fraglich, ob damit für Referendums- und
	GR, AG, VD,	GR, AG, VS, NE,	AR, AI, SG, GR,	bei Referenden zu verlängern	Initiativkomitees ein echter Anreiz geschaffen wird,
	VS, NE, JU	JU	AG, VS, NE, JU	SZ: Auch Sammelkomitees verpflichten	frühzeitig Unterschriften zu sammeln und
				GE: Un contrôle par canton après le dépôt	einzureichen Sollte an einer
	PSS, BDP	PSS, BDP	SVP, PSS, BDP	serait une meilleure solution pour clarifier les responsabilités	Gesetzesänderung festgehalten werden, ziehen wir den im Begleitbericht skizzierten
	SGB	SGB	SGB	SSK: Aktualisierte Handlungsanleitung der	Revisionsvorschlag anderen Lösungen mit noch
				Bundeskanzlei an Kantone, Gemeinden	gravierenderen Nachteilen und Unsicherheiten, wie
		VSED	VSED	und Sammelnde genügt.	der Zentralisierung der
				CP: Modèle VD préférable	Stimmrechtsbescheinigungen beim Bund oder bei
	KUSTER			SGemV und SAB:	den Kantonen, vor." (sinngemäss auch SH, AI)
				Zuerst blossen Leitfaden für Komitees	GE: Il conviendrait d'exiger l'annonce du nombre
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	und Gemeinden erstellen. (SAB)	de formulaires à contrôler avec le nombre de
	ZG, SO, GE	ZH, ZG, SO, GE	ZH, ZG, SO, GE	2. Langfristig Unterschriften elektronisch	signatures afin d'éviter toute réclamation.
				erfassen und von den Gemeinden mit	SAB: "Als noch weiterer Schritt wäre zu prüfen, ob
	SVP, PLR	SVP, PLR	PLR	den elektronisch vorhandenen	nicht sämtliche Daten zentral beim Bund verfügbar
				Registerdaten abgleichen lassen.	gemacht werden könnten. Wir sind uns bewusst,
	SGV, CP, SAB	SGV, CP	SGV, CP, SAB	SSV: "1 Die Unterschriftenlisten sind	dass hinter dieser "Vision" zahlreiche Detailfragen
				laufend, spätestens aber am 75. Tag der	stehen, die vertieft abgeklärt werden müssen."
	SSV, SGemV	SSV, SGemV	SSV, SGemV	Referendumsfrist der Amtsstelle	
				zuzustellen,"	
		KUSTER	KUSTER	VSED: BPR 60 I d (neu):	
				d. den Hinweis, dass Stimmberechtigte	
				das gleiche Referendumsbegehren nur	
				einmal unterschreiben dürfen.	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP:

- a "Offen sowie ungeklärt und deshalb ergänzend zu regeln ist, was mit Unterschriftenlisten bzw. deren Stimmrechtsbescheinigung geschehen soll, die nach 80 Tagen bei Referenden bzw. nach dem 13. Monat bei Volksinitiativen eingereicht werden, vor allem wenn sie in grosser Zahl erst kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist bei den für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Amtsstellen eintreffen. Zudem wird die Behandlungsfrist von 14 Tagen für Unterschriftenlisten bei Referenden seitens der zuständigen Amtsstellen im Kanton Zürich als zu knapp beurteilt, vor allem wenn in diese Zeit Feiertage fallen. Wir schlagen vor, diese Frist angemessen zu verlängern." (ZH)
- b "Im Weiteren ist der Regierungsrat skeptisch gegenüber der vorgeschlagenen Einführung von "Zwischenfristen" bei der Einholung von Stimmrechtsbescheinigungen. (...) Der Regierungsrat anerkennt, dass es in der Vergangenheit bei einzelnen Volksbegehren in wenigen Gemeinden Probleme mit der rechtzeitigen Verarbeitung sehr spät eingereichter Unterschriftenlisten gegeben hat. Er ist allerdings überzeugt, dass die Gemeinden grundsätzlich ihre Aufgabe bei der Stimmrechtsbescheinigung sorgfältig und zeitgerecht wahrnehmen. Die Referendums- und Initiativkomitees haben einzuplanen, dass auch einer professionell organisierten Gemeinde eine vernünftige Bearbeitungsfrist zugestanden werden muss, wenn Hunderte von Unterschriften gleichzeitig eingereicht werden. Auch haben sie dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Teilzeit-Verwaltungen kleinerer Gemeinden nicht ständig zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat ist damit einverstanden, dass die Aufforderung an die Komitees, ihre Unterschriften "rechtzeitig" einzureichen, mit der Formulierung ergänzt wird, sie hätten diese "laufend" einzureichen (Art. 62 Abs. 1)." (BE)
- c "Es ist richtig festzuhalten, dass die Unterschriftenlisten bei Referenden laufend der Amtsstelle einzureichen sind." (LU)
- d "Da die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigungen auch nach diesen Daten besteht, ist fraglich, ob damit für Referendums- und Initiativkomitees ein echter Anreiz geschaffen wird, frühzeitig Unterschriften zu sammeln und einzureichen. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn auch die Sammelkomitees eine Verpflichtung treffen würde, bspw. indem die bis zur Hälfte der betreffenden Sammelfrist gesammelten Unterschriften innert dieser Frist für die Stimmrechtsbescheinigungen bei den Gemeinden einzureichen sind." (SZ)
- e "Die Strukturierung der Sammelfristen für eidgenössische Volksbegehren führt zu einer etwas gleichmässigeren Beanspruchung der für die Stimmrechtsbescheinigung zuständigen Einwohnergemeinden, indem Belastungsspitzen abgebaut werden können. Engpässe im personellen Bereich können auf diese Weise geschickt vermieden werden." (OW, NW)
- f "Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich eine solche Neuregelung bei den Stimmrechtsbescheinigungen aufgrund einzelner Fälle, in welchen die für eine Volksinitiative oder ein Referendum erforderlichen Unterschriften nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten, im Grunde genommen nicht rechtfertigt. In der grossen Mehrzahl der Fälle konnten die erforderlichen Unterschriften stets fristgerecht eingereicht werden. Die Verantwortung liegt diesbezüglich eher beim betreffenden Initiativ- bzw. Referendumskomitee." (OW)
- g "Die Verantwortung für die rechtzeitige Einreichung der beglaubigten Unterschriften innerhalb der verfassungsmässigen Sammelfrist liegt, wie jüngst vom Bundesgericht entschieden wurde, beim Initiativ- bzw. Referendumskomitee. Es wird somit zu Recht auf Stufe Gesetz eine neue Regelung geschaffen, welche zuhanden der Komitees Klarheit schafft. Die vorgeschlagene Lösung ist praktikabel. Sie verpflichtet die Komitees, die Unterschriften laufend der Amtsstelle zur Stimmrechtsbescheinigung zuzustellen. Bei einer frühzeitigen Zustellung kann, auch bei einer Häufung von Unterschriftensammlungen sowie bei einer grossen Anzahl zu beglaubigender Unterschriften, eine rechtzeitige Rückgabe gewährleistet werden." (NW)
- h "Es seien Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz sowie Art. 70 Abs. 2 VE BPR zu streichen." (ZG)
- i "Die ... vorgeschlagene Lösung zur Fristenproblematik bei Stimmrechtsbescheinigungen für eidgenössische Volksbegehren ist für die Gemeinden in der Handhabung kompliziert und kaum praktikabel. Wir schlagen eine einfachere und klarere Fristenregelung vor. § 134 Absatz 4 unseres Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) sieht beispielsweise vor, dass die Behörde die Unterschriftenliste spätestens nach 10 Tagen den Einreichenden zurückzugeben hat. Eine entsprechende Regelung auf Bundesebene würden wir begrüssen." (SO)

- j "Die in den Art. 62 und 70 BPR vorgeschlagenen Ergänzungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Stimmrechtsbescheinigung bei Referenden und Volksinitiativen werden von uns begrüsst. Dadurch sollten die Bescheinigungsarbeiten besser auf die gesamte Sammelfrist verteilt und eine Massierung kurz vor Ablauf der Fristen verhindert werden können." (BS)
- "Die geltende Regelung soll mit der Pflicht zur laufenden Unterschrifteneinreichung präzisiert werden. Diesem Vorschlag ist zuzustimmen. Damit wird bekräftigt, dass es in erster Linie Sache der Referendums- und Initiativkomitees ist, die Unterschriftenlisten so einzureichen, dass den Amtsstellen genügend Zeit für die Stimmrechtsbescheinigung verbleibt. Ob allerdings die vorgeschlagene Regelung, wonach bei Referenden die vor dem 81. Tag eingereichten Unterschriften bis zum 95. Tag bzw. bei Initiativen die vor Beginn des 14. Monats eingereichten Unterschriften bis vor Beginn des 17. Monats zurückzugeben sind, den erhofften Nutzen mit sich bringt, ist zu bezweifeln. Der allergrösste Teil der Amtsstellen erfüllt diese Vorgaben ohnehin schon, weshalb der Anreiz zur möglichst frühen Einreichung bereits heute besteht. Ferner wird durch diese Regelung die Pflicht zur laufenden Unterschrifteneinreichung unnötigerweise relativiert. Es ist zu erwarten, dass die jeweiligen Komitees mit der Einreichung der Unterschriften bis zum 80. Tag bzw. bis zum Ende des 13. Monats zuwarten, statt sie laufend zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen. Gerade dadurch kann es zu unerwünschten Spitzenbelastungen kommen. Grundsätzlich sollten die zu Recht bestehenden hohen Hürden für eidgenössische Volksbegehren nicht leichtfertig herabgesetzt werden. Insbesondere ist zu begrüssen, dass eine Nachreichung von Unterschriften nach Ablauf der Sammelfrist weiterhin ausgeschlossen bleibt. Dies ist für die Verlässlichkeit des direktdemokratischen Verfahrens unabdingbar. Dank der Zunahme der Anzahl Stimmberechtigten, mehr finanziellen und personellen Ressourcen sowie besserer Vernetzung durch das Internet und die neuen Medien haben es die Urheber von Volksbegehren heutzutage allgemein leichter, die erforderliche Anzahl Unterschriften zu erreichen. Es ist ihnen daher zuzumuten, sich so zu organisieren, dass die Unterschriften den Amtsstellen rechtzeitig zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht werden. Die vorgeschlagene Rückgabegarantie ist
- "Zustimmung. Mit der Einführung dieser Garantie wird erreicht, dass die Unterschriftenbogen nicht in grosser Zahl erst am Schluss der laufenden Frist den Gemeinden zur Bescheinigung eingereicht werden. Damit können Belastungsspitzen bei den zuständigen Amtsstellen reduziert werden, und die Initiativ-sowie Referendumskomitees erhalten rechtzeitig eine bessere Übersicht über die bisher gültig gesammelten Unterschriften. Reklamationen über verspätet zurückgeschickte Unterschriftenbogen sollen damit möglichst verhindert werden." (SG)
- "Ablehnung der Regelung über die Stimmrechtsbescheinigung bei Volksbegehren, mit der den Urheberkomitees garantiert werden soll, dass vor dem 81. Tag (Referenden) bzw. vor dem 14. Monat (Volksinitiativen) bei den Gemeinden zur Bescheinigung eingereichte Unterschriftenlisten fristgerecht zurückgesendet werden (Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 70 E-BPR); in der Stellungnahme der Staatsschreiberkonferenz wird zu Recht die Praxistauglichkeit dieser Regelung angezweifelt und in Frage gestellt, dass damit für die Urheberkomitees ein echter Anreiz geschaffen wird, frühzeitig Unterschriften zu sammeln und einzureichen. Aktuell kommen zwei wichtige Momente dazu: so hat das Bundesgericht mit Urteil vom 5. Juni 2013 (1C_606/2012, 1C_608/2012) betreffend Staatsvertrag über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt mit dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland verschiedene offene Fragen in Zusammenhang mit der Stimmrechtsbescheinigung geklärt und insbesondere auch die Verantwortlichkeit des Urheberkomitees im Bescheinigungsverfahren festgehalten. Weiter hat der Ständerat am 10. Juni 2013 die Annahme der Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (12.3975), welche in dieser Thematik eine Regelung verlangt, mit deutlichem Mehr von 32 zu 1 Stimmen abgelehnt. Unter diesen Umständen sehen wir weder eine sachliche Notwendigkeit noch eine politische Basis für eine Regelung. Unseres Erachtens reicht es aus, mittels einer aktualisierten Handlungsanleitung der Bundeskanzlei zuhanden der Kantone, Gemeinden und Urheberkomitees auf die terminlichen Aspekte hinzuweisen und Empfehlungen zum Vorgehen zu formulieren. Prüfen könnte man allenfalls auch geeignete Aus- und Weiterbildungsmassnahmen seitens der Bundeskanzlei". (GR)
- n "Herausgabe Handlungsanleitung; keinesfalls eine Zentralisierung bei den Kantonen oder dem Bund: Grundsätzlich ist der Handlungsbedarf, der medial auf die Erfahrungen anlässlich der Staatsvertragsreferenden zu den einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen im Herbst 2013 fokussierte, auch für den Kanton Aargau erstellt. Zu berücksichtigen gilt aber, wie der Vernehmlassungsbericht ausführt, dass anlässlich der letzten einschlägigen Revision, auf

Verfassungsebene, die Sammelfrist für Volksreferenden - gerade wegen der vermuteten Problematik bei den einzuholenden Stimmrechtsbescheinigungen von 90 auf 100 Tage erhöht worden ist, und dass die Zahl der Stimmrechtsbescheinigungen in den letzten Jahren aufgrund einer deutlich verstärkten Wahrnehmung der Volksrechte überdurchschnittlich zugenommen hat. (...) Unseres Erachtens würde es ausreichen, wenn mittels einer aktualisierten Handlungsanleitung der Bundeskanzlei zuhanden der Kantone, Gemeinden und Initiativkomitees auf die zeitlichen Engpässe hingewiesen und Empfehlungen zur Vorgehensweise formuliert würden. Sollte aber an der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung festgehalten werden, ziehen wir den im Begleitbericht skizzierten Revisionsvorschlag anderen Lösungen mit noch gravierenderen Nachteilen und Unsicherheiten, wie etwa der Zentralisierung der Stimmrechtsbescheinigungen beim Bund oder bei den Kantonen, vor. Im Übrigen hat das Bundesgericht in seinem Entscheid in Sachen Zustandekommen der Referenden gegen die einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Österreich in klaren Worten festgehalten, dass den stimmrechtsbescheinigenden Stellen keine Verantwortung für das Nicht-Zustandekommen der Referenden überbunden werden kann. Und der Ständerat hat am 10. Juni 2013 die eine entsprechende Neuregelung verlangende Motion der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats (SPK-NR) deutlich abgelehnt." (AG)

- o "Nous relevons toutefois que, si la procédure proposée par l'avant-projet fédéral pour l'attestation de la qualité d'électeur constitue une amélioration de la loi actuelle, il serait souhaitable de, simplement, dissocier le délai de récolte des signatures du délai de contrôle de celles-ci. En effet, dans notre Canton, cette dernière solution a largement prouvé son efficacité en termes de respect des délais. Elle est en outre nettement plus simple à mettre en œuvre que celle qui est envisagée dans le projet mis en consultation. Cette solution semble compliquée. Comme indiqué dans notre réponse, une solution du type de celle retenue par le Canton de Vaud (dissociation du délai de récolte des signatures et du délai de contrôle de celles-ci) paraît plus simple et efficace." (VD)
- p "Nous sommes opposés aux points suivants:
 - Le fractionnement des délais pour la récolte des initiatives et des référendums. Cela complique de manière inutile l'expression des droits démocratiques. Il paraît préférable de s'inspirer de la solution appliquée en droit genevois pour les droits politiques cantonaux et communaux : les signatures sont vérifiées après l'expiration du délai référendaire ou du délai de dépôt de l'initiative. Dès lors que les signatures doivent être déposées par canton auprès de la chancellerie fédérale, il suffirait ensuite de les transmettre aux cantons pour vérification. Un tel dispositif aurait permis d'éviter les difficultés rencontrées en automne 2013 avec les référendums sur les accords "RUBIK".
 - Le système proposé à l'alinéa 2 est beaucoup trop compliqué. En plus, il ne prévoit rien s'agissant des conséquences en cas de non respect des délais (signatures invalidées? signatures validées sans contrôlé?).
 - En plus, des problèmes de preuve peuvent se poser s'agissant du nombre de formulaires déposés.
 - Enfin, ce système restreint les droits politiques des initiants puisque le délai d'initiative ou le délai référendaire tel que prévu par la Constitution fédérale est raccourci par la période de contrôle.
 - Il est proposé de modifier complètement le système, sur la base de ce qui pratique, par exemple, dans le canton de Genève pour les référendums et initiatives cantonaux et communaux. Les signatures y sont vérifiées après l'expiration du délai de recours. Ainsi les initiants et les référendaires disposent d'un délai complet pour là récolte des signatures et la vérification s'effectue ultérieurement sans pression de temps. En plus, à Genève, lors du dépôt des signatures pour les référendums et initiatives cantonaux et communaux, le nombre de formulaires est compté par le service compétent et le comité, ce qui évite tout litige ultérieur sur le nombre de formulaires déposés." (GE)
- q "Da die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigungen auch nach diesen Daten besteht, ist fraglich, ob damit für Referendums- und Initiativkomitees ein echter Anreiz geschaffen wird, frühzeitig Unterschriften zu sammeln und einzureichen. Unseres Erachtens würde es ausreichen, wenn mittels einer aktualisierten Handlungsanleitung der Bundeskanzlei zuhanden der Kantone, Gemeinden und Initiativkomitees auf die zeitlichen Engpässe hingewiesen und Empfehlungen zur Vorgehensweise formuliert würden. Sollte ... an ... einer Gesetzesänderung festgehalten werden, ziehen wir den im Begleitbericht

skizzierten Revisionsvorschlag anderen Lösungen mit noch gravierenderen Nachteilen und Unsicherheiten, wie ... der Zentralisierung der Stimmrechtsbescheinigungen beim Bund oder bei den Kantonen, vor." (GL, SSK, sinngemäss auch SH, AI)

- "Referendumskomitees sehen sich in Ausnahmefällen mit der Problematik konfrontiert, dass es vorkommen kann, dass Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigungen erst nach Ablauf der Referendumsfrist zustellen; mit Art. 62 Abs. 1 und 2 E-BPR soll kodifiziert werden, dass die Unterschriftenlisten laufend der Amtsstelle zugestellt werden und jene Listen, die ihr vor dem 81. Tag der Referendumsfrist eingereicht wurden, vor dem 95. Tag zurückzugeben sind; gemäss geltendem Recht sind Unterschriftenlisten rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist (Art. 62 Abs. 1 BPR); die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und gibt die Liste unverzüglich den Absendern zurück (Art. 62 Abs. 2 BPR); dieses System funktioniert in der Prasis in der Regel gut; die kürzlich aufgetretenen Probleme haben richtigerweise zu einer gewissen Sensibilisierung beigetragen; ein Anlass, das sich grundsätzlich bewährende Prozedere ohne Not zu ändern, besteht jedoch nicht; überdies kann Art. 62 Abs. 2 E-BPR auch so verstanden werden, als Listen, die nach wenigen Tagen nach Beginn der Referendumsfrist eingereicht worden sind, erst am 94. Tag zurück gegeben werden müssen; damit kann das Zustandekommen eines Referendums hinausgeschoben werden; markant wären die Folgen für Volksinitiativen, da auch für jene eine entsprechende Frist kodifiziert werden soll (Art. 70 Abs. 2 E-BPR); damit würde ein Rückschritt zum heutigen System eingeläutet; die bisherige Regelung, wonach die Amtsstelle die Listen den Absendern "unverzüglich" zurück gibt (Art. 62 Abs. 2 BPR; Art. 70 BPR) ist somit beizubehalten". (SVP)
- "Suite au retard dans l'envoi des signatures relatives au référendum sur les accords fiscaux, la CIP-N a déposé la motion 12.3975 «Attestation des signatures pour les référendums et les initiatives populaires. Fixer un délai» chargeant le Conseil fédéral de soumettre au Parlement un projet de modification de la LDP prévoyant des délais différents pour, d'une part, le dépôt par les comités référendaires et les comités d'initiative des signatures pour les référendums et les initiatives populaires et, d'autre part, l'attestation de ces signatures. Le projet doit en outre fixer un délai aux communes pour l'attestation des signatures. - Le Conseil fédéral a proposé d'accepter la motion et le Conseil national l'a adoptée à une majorité confortable. Si le Conseil des Etats l'a rejetée, c'est d'une part en raison du fait que la présente procédure de consultation était dans l'intervalle ouverte. D'autre part, la Chambre des cantons a voulu se laisser une marge de manoeuvre sur la meilleure solution imaginable et a donc préféré attendre la proposition du Conseil fédéral. - En l'occurrence, l'avant-projet prévoit que le service compétent selon le droit cantonal est tenu, s'agissant des référendums, de renvoyer avant le 95^e jour toutes les listes de signatures qui lui ont été remises avant le 81e jour du délai référendaire, respectivement, pour ce qui concerne les initiatives populaires, de renvoyer avant le 1^{er} jour du 17^e mois du délai imparti toutes celles qui lui ont été remises avant le 1^{er} jour du 14^e mois. Le PS y voit l'instauration d'une obligation pour les services compétents de renvoyer les listes des signatures attestées suffisamment tôt pour éviter qu'un référendum ou qu'une initiative populaire n'aboutisse pas pour cause de délai échu. Par ailleurs, le PS relève à satisfaction que les délais fixés aux art. 138, 139 et 141 Cst. ne sont ainsi pas prolongés. Certes, la solution peut avoir pour inconvénient de raccourcir sur le plan pratique le temps à disposition pour récolter les signatures. Cela devrait cependant encourager les comités à s'activer plus rapidement et à s'organiser en conséquence. L'avant-projet précise d'ailleurs que les listes de signatures doivent être adressées au fur et à mesure au service compétent. - Pour le PS, la solution proposée va dans la bonne direction et il peut s'y rallier faute, à ce jour, de solution mieux praticable." (PSS)
- t "Le PLR s'oppose à cette modification. Il est de la responsabilité des comités référendaires et des comités d'initiative d'organiser le calendrier de l'attestation des signatures récoltées de manière adéquate pour les autorités compétentes. Un cas isolé (référendum contre les accords fiscaux avec l'Allemagne, l'Angleterre et l'Autriche) ne doit pas être un incitatif pour une nouvelle base juridique d'autant plus que le rapport explicatif rappelle que «19 fois sur 20 les signatures sont attestées rapidement et adéquatement» (p. 9) et que les services compétents mettent en place des dispositifs pour faire face aux périodes de surcharge. Il est plus pertinent de faire la publicité de règles de bonne conduite, tel que le guide de la Chancellerie cité dans le rapport explicatif, plutôt que d'agrandir inutilement le corps législatif. De manière générale, le PLR s'oppose fermement à toute prolongation de délai pour les initiatives populaires

et les référendums. Le PLR s'oppose également fermement à toute proposition qui voudrait centraliser l'attestation des signatures – ce qui créerait un monstre bureaucratique inadapté et coûteux. - D'un point de vue procédural, il est critiquable de proposer une modification demandée par une motion (12.3975) qui n'avait pas été transmise au Conseil fédéral et qui, dans l'intervalle, a été refusée par le Conseil des Etats à la quasi-unanimité (vote du 10 juin 2013: 1 pour, 32 contre et 4 abstentions). Pour le parlement, la nécessité de légiférer n'existe pas." (PLR)

- "Die vorgeschlagene Neuregelung wird in dieser Form von der EVP nicht unterstützt. Sie bedeutet de facto eine Verkürzung der Sammelzeit um einen Fünftel (Referendum) bzw. fast einen Drittel (Volksinitiative). Aus der Verpflichtung, alle Unterschriften zu beglaubigen, die bis zum 80. Tag bzw. dem 14. Monat bei den Gemeinden eintreffen, folgt direkt der Umkehrschluss, dass dies für die Unterschriften in den letzten 20 Tagen bzw. 5 Monaten nicht mehr gilt. Die Gemeinden könnten die Beglaubigung jederzeit mit dem Verweis auf fehlende Ressourcen verweigern. Die EVP verschliesst sich der Diskussion über die sinnvolle Nutzung der Volksrechte nicht, lehnt jedoch eine solche Verkürzung der Sammelfristen durch die Hintertür entschieden ab. ... Die heutigen Regeln für Unterschriftensammlungen sind unnötig kompliziert und sorgen immer wieder für Verwirrung. So ist aktuell im Gesetz bloss festgehalten, dass der Name und die Unterschrift handschriftlich bzw. eigenhändig auf die Unterschriftenliste zu setzen seien. Dennoch gibt es immer wieder Gemeinden, die beispielsweise Gänsefüsschen im Bereich der Adresse als unzulässig taxieren. Dafür existiert keine Rechtsgrundlage. Schliesslich wären vor allem ältere Leute auf der Strasse oft froh, die Angaben zur Person nicht eigenhändig ausfüllen zu müssen (Brille in Tasche, etc.), während sie die eigentliche Unterschrift auch mit verminderter Sehkraft zu setzen imstande wären. Die EVP schlägt deshalb vor, auf die Bestimmung, wonach der Name handschriftlich auf die Liste gesetzt werden müsse, zu verzichten, auch die Verordnung anzupassen (Streichung des Ablehnungsgrundes "von gleicher Hand") und die Gemeinden entsprechend zu instruieren. Bereits gemäss heutiger Regelung sind die Gemeinden dazu angehalten, Unterschriften als gültig zu beglaubigen, wenn der Unterzeichner am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist (Art. 19 Abs. 1 VPR). Angesichts der Tatsache, dass die grossen Städte oft mehrere Monate für die Beglaubi
- "Änlässlich des Referendums gegen das Raumplanungsgesetz (RPG) 2012 hat der sgv moniert, dass gewisse Gemeinden die Bescheinigung der Unterschriften nicht rechtzeitig vornehmen. Eine Gemeinde hat dreiviertel Jahre nach Ablauf der Referendumsfrist und drei Monate nach dem Abstimmungstermin dem Referendumskomitee des sgv noch Unterschriftenbescheinigungen zugestellt! Dies zeigt, dass die Bedeutung der Unterschriftenbescheinigung nicht überall erkannt worden ist. Vor dem Hintergrund des Nicht-Zustandekommens des Referendums gegen die drei Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich, Deutschland und Grossbritannien hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrates den Bundesrat beauftragt, eine Lösung vorzuschlagen. Bei den Volksrechten soll den Urheberkomitees die Gewähr fristgerechter Rücksendung aller bis zum 80. Tag der Referendumsfrist und bei Volksinitiativen bis zum Beginn des 14. Monats der Sammelfrist zur Stimmrechtsbescheinigung eingereichten Unterschriften gegeben werden. Der sgv kann sich auch mit dieser Regelung einverstanden erklären. Auch soll die bisher bewährte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund beibehalten werden. Zentralisierungstendenzen in der Regelung der politischen Rechte beim Bund lehnen wir ebenfalls ab." (SGV)
- "... en adoptant la modification susmentionnée, le législateur partait apparemment du principe que l'on pouvait attendre des autorités compétentes qu'elles valident les signatures dans un délai de dix jours. ... Quant à la marge prévue pour les initiatives populaires ..., elle semble excessive. ... Il est juste de rappeller qu'il appartient au premier chef aux comités référendaires et d'initiative de veiller à envoyer les listes pour attestation au fur et à mesure ... On rappellera toutefois que les comités ne sont pas à même de transmettre journellement un nombre de signatures plus ou moins constant tout au long du délai. ... le risque existe que les services compétents ne leur accordent pas toute la diligence requise. Ainsi, l'absence de garantie d'attestation dans les temps pour les signatures remises ultérieurement revient en quelque sorte à raccourcir les délais référendaires et d'initiative. ... la législation en vigueur reste préférable à la modification proposée. ... Nous sommes cependant favorables à une révision ... qui pourrait s'inspirer du modèle vaudois." (CP)
- x "Mit der strukturierten Rückgabe von Unterschriften bei eidg. Volksbegehren können wir uns einverstanden erklären. Der SGB begrüsst, dass ins Gesetz Garantien eingebaut werden, damit das Zustandekommen von Referenden und Initiativen nicht wegen schleppend vorgenommenen

Stimmrechtsbescheinigungen behindert wird. Er ist damit einverstanden, dass bis zum 81. Tag der Referendumsfrist zur Beglaubigung eingereichte Unterschriften von der zuständigen Stelle bis zum 95. Tag der Referendumsfrist geprüft und an das Referendumskomitee zurückgeschickt werden müssen. Damit ist gesichert, dass Unterschriften nicht in Amtsstuben liegen bleiben." (SGB)

- y "Kritisch beurteilen die Städte die Änderungen der Stimmrechtsbescheinigungen bei Volksbegehren: Die Frist, die den Städten für die Prüfung der Unterschriften eingeräumt werden soll, wird als zu kurz erachtet. Die Regelung macht zudem wenig Sinn, wenn es weiterhin möglich sein soll, Unterschriften nach Fristablauf zur Prüfung einzureichen. Die Belastung der Städte wird dadurch auf das Ende einer Unterschriftensammlung hin eher noch zunehmen. Dies kann in der Praxis zu Engpässen führen." Begründung der vorgeschlagenen Änderung:
 - 1. "Wie der Bundesrat in seiner Botschaft festhält, können pro Tag und Person erfahrungsgemäss bis zu 400 Unterschriften kontrolliert werden. Falls Referendumskomitees ihre Unterschriften nicht fortlaufend, sondern erst bei Ablauf der Kontrollfrist einreichen, so verbleiben den zuständigen Dienststellen höchstens 10 Arbeitstage zur Kontrolle. Da in der Regel mehrere Unterschriftensammlungen gleichzeitig bearbeitet werden müssen, ist es insbesondere in Zeiten der Wahl- und Abstimmungsvorbereitung nicht möglich, innert der sehr kurzen Frist von 10 Tagen ausserordentliche Anfälle von Unterschriften zu kontrollieren. Eine kurzfristige Ausweitung der Kapazitäten ist einerseits aus Gründen der bestehenden Budgetrestriktionen, andererseits aber auch deswegen nicht beliebig möglich, weil die Kontrolle im Bereich der Einwohnerdaten erfolgt und deshalb eine hohe Sorgfalt und Vertraulichkeit gewährleistet sein muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der finanzielle Aufwand für die Kontrolle von Unterschriften zugunsten eidgenössischer Initiativen und Referenden sehr hoch ist und bisher vom Bund nicht abgegolten wird.
 - 2. Die Frist zur garantierten Prüfung der Unterschriften bei Referenden soll von 10 Arbeitstagen auf 15 Arbeitstage (d.h. drei Wochen) verlängert werden. Die Frist von 3 Wochen ist beispielweise im Kanton Bern schon länger Praxis und hat sich bewährt. Die Einreichung der Unterschriften bis zum 75. Tag der Referendumsfrist ist zumutbar.
 - 3. Wir beantragen, das Wort «unverzüglich» in Artikel 62 Absatz 2 erster Satz zu streichen. Die Prüfstellen müssen die Möglichkeit haben, die verschiedenen Unterschriften nach Dringlichkeit und nicht nach Eingang zu priorisieren. Die Erfahrung zeigt, dass die Initiativkomitees das Einreichedatum oftmals ohne Rücksicht auf den Ablauf der Sammelfrist festlegen. Die Prüfstellen sind dadurch gezwungen, Unterschriftensammlungen, für welche die Zeit nicht drängen würde, zu priorisieren. Dadurch müssen die Unterschriften anderer Initiativen weiter zurückgestellt werden.
 - 4. Schwer nachvollziehbar ist die Regelung, dass die Einreichung von Unterschriften nach Ablauf der gesetzlichen Frist noch möglich sein soll. Städte und Gemeinden werden vor grosse Schwierigkeiten gestellt, wenn schlecht organisierte Komitees bis kurz vor Sammelende Unterschriften zur Prüfung einreichen. Auch wenn gemäss dem Gesetzesvorschlag kein strikter Anspruch mehr auf eine Kontrolle besteht, so werden die kommunalen Behörden solche an sich verspäteten Eingaben doch bearbeiten müssen. Die Möglichkeit, Unterschriften auch noch nach Ablauf der garantierten Prüfungsfrist einzureichen, soll mit der Festsetzung eines Einreichedatums gestrichen werden.
 - 5. Zudem soll der Anspruch auf Kontrolle innert der garantierten Frist nur bestehen, wenn die Komitees ihre Unterschriften zuvor fortlaufend eingereicht haben. Warten die Komitees mit der Einreichung der gesammelten Unterschriften bis kurz vor Fristablauf was in der Praxis leider regelmässig geschieht ist es unvermeidlich, dass die Kontrollkapazitäten der Städte und Gemeinden überfordert sind. Die Pflicht zur laufenden Einreichung bzw. Rückgabe soll für die Komitees, wie auch für die Prüfstellen gelten.
 - 6. Die Prüfungsfrist von drei Monaten bei Initiativen kann akzeptiert werden. Auch hier muss jedoch zwingend gelten, dass der Anspruch auf Kontrolle innert der garantierten Frist nur besteht, wenn die Unterschriften zuvor fortlaufend eingereicht wurden. Für Unterschriften, die in den ersten 12 Monaten der Sammelfrist eingereicht werden, soll die Prüffrist 5 Monate betragen. Dies ermöglicht es Initiativkomitees, die eine vorzeitige Einreichung planen, die Unterschriften rasch zu sammeln, ohne dass die Prüfstellen deswegen andere Unterschriftensammlungen zurückstellen müssten." (SSV)
- "Die Eidgenössischen Räte haben sich bereits 1996 mit dem Thema Unterschriftenbescheinigung bei Referenden befasst. Damals wurde beschlossen, auf eine Fristsetzung für die Gemeinden für die Bescheinigung der Unterschriften zu verzichten. Folgende Argumente wurden vorgebracht: Die Kontrolle der

Einhaltung der Sammelfrist müsste durch mehrere Instanzen erfolgen. Die Verantwortlichkeiten würden verwischt und Mehrkosten infolge von Mehraufwand anfallen. Zudem würde die zeitliche Marge zur Rechtskraftfrist dringlicher Bundesbeschlüsse bei 30 Tagen Frist für die Bescheinigung durch die Gemeinden nur noch eine Woche betragen. In der Folge wurde damals lediglich die Frist für das Sammeln der Unterschriften für Referenden von 90 auf 100 Tage erhöht. Dies jedoch klar mit der Absicht, den Gemeinden eine 10-tägige Frist für die Bescheinigungen einzuräumen. In der Zwischenzeit wurde die Sammelfrist von 100 Tagen allerdings in der Bundesverfassung verankert und damit diese 10 zusätzlichen Tage im Prinzip den Referendumskomitees als willkommene Verlängerung der Sammelfrist zugestanden." Der SGemV "hat sich intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen des Art. 62 Abs. 1, 2 und des Art. 70 sowie deren Wirkungen auseinandergesetzt. Dabei hat er auch die Überlegungen der Stellungnahme des Verbandes Schweizer Einwohnerdienste vom 6. Juni 2013, einer Fachorganisation, die einen Teilbereich der kommunalen Verwaltungen abdeckt, in seine Diskussion einbezogen und gewürdigt. Er teilt die darin zum Ausdruck kommende Stossrichtung: Die Prozesse der Unterschriftensammlung und der Unterschriftenbeglaubigung sind so zu verbessern, dass die Volksrechte vollumfänglich gewahrt werden. Hingegen stellt sich der SGV entgegen der Ansicht der Fachorganisation gegen Massnahmen zur Problembehebung in einem Bundesgesetz. - Die Gründe des SGV lassen sich wie folgt zusammenfassen: In der Praxis muss oft festgestellt werden, dass die Komitees sämtliche Unterschriften sammeln und bis zum letzten Moment zuwarten, um diese Unterschriften dann gebündelt den Gemeinden zur sofortigen Beglaubigung zuzustellen. Mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 62 Abs. 1 BPR, wonach die Unterschriftenlisten laufend, spätestens aber rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen sind, wird eine Norm eingeführt ohne irgendwelche Sanktionsmöglichkeiten. Zusätzlich wird eine neue Unklarheit geschaffen mit dem vagen Begriff der Rechtzeitigkeit. Damit wird eine Haltungsänderung bei den Verantwortlichen kaum zu bewerkstelligen sein. Weiter wird auch der vorgeschlagene Art. 62 Abs. 2 BPR, der vorschreibt, «...Listen, die vor dem 81. Tag der Referendumsfrist eingereicht worden sind, gibt sie vor dem 95. Tag zurück», kaum zur Problemlösung beitragen. Die Tendenz, auf bestimmte Ereignisse, die sich auf mangelnde Voraussicht zurückführen lassen, mit anlassbezogenen Detailregelungen auf Bundesebene zu reagieren, führt zu komplizierten Regelwerken, die den Vollzug auf kommunaler Ebene nur erschweren und verteuern, ohne ihn zuverlässiger zu machen. Zudem vernebelt das Legiferieren auf der Einzelfallebene den Blick aufs Ganze und die Grundsätze der zu regelnden Materie. Mit der vorgeschlagenen Bundeslösung wird zudem die Verantwortung für unzweckmässige organisatorische Vorkehren und Ablaufstörungen bei den Urhebern von Referenden und Initiativen den Gemeinden und Städten «überbürdet». In diesem Sinne äusserte sich auch das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Urteil betreffend Referendum gegen die Staatsverträge über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt mit dem Vereinigten Königreich, Österreich und Deutschland in seiner Medienmitteilung vom 5. Juni 2013: «Die Hauptursache für die Nichtberücksichtigung der umstrittenen Unterschriften liegt demnach darin, dass die Urheber des Referendums einen erheblichen Teil der Unterschriften entgegen Art. 62 Abs. 1 BPR nicht "rechtzeitig" zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht haben». Angesichts dieser klaren Analyse sowie aus staatsrechtlichen Überlegungen widersetzt sich der SGemV der vorgeschlagenen Regelung auf Gesetzesstufe. - Da kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgewiesen ist, schlägt der SGemV anstelle der vorgeschlagenen Regelungen in Art. 62 in Verbindung mit Art. 70 BPR folgendes, zeitlich abgestuftes Vorgehen vor:

- 1. In einer ersten Phase wird ein Leitfaden erstellt und aktiv kommuniziert, welcher die Komitees und die Gemeinden auf die Fristen und die möglichst frühzeitige Einreichung der Unterschriften bei den Gemeinden und die entsprechend umgehende Bescheinigung aufmerksam macht.
- 2. In einem zweiten, späteren Schritt wird die Unterschriftenbeglaubigung ersetzt durch eine moderne E-Government-Lösung. Die Unterschriften sollten in Zukunft elektronisch erfasst werden. Die Gemeinden würden dann die Unterschriften mit ihren ebenfalls elektronisch vorhandenen Registerdaten abgleichen. Als noch weiterer Schritt wäre zu prüfen, ob nicht sämtliche Daten zentral beim Bund verfügbar gemacht werden könnten. Wir sind uns bewusst, dass hinter dieser «Vision» zahlreiche Detailfragen stehen, die vertieft abgeklärt werden müssen. Dazu braucht es entsprechende Informatik-Infrastrukturen verbunden mit einem Ausbau der statistischen Grundlagen. Der Datenschutz wird ebenfalls eine Rolle spielen. Zur Umsetzung einer solchen weitergehenden Lösung werden Gesetzesrevisionen erforderlich sein.

Zusammenfassung: Der Schweizerische Gemeindeverband schlägt vor, für die Unterschriftenbeglaubigung durch die Gemeinden eine E-Government-Lösung anzustreben. Auf die vorliegende Gesetzesrevision von Art. 62 und 70 BPR, die noch auf dem herkömmlichen, schwerfälligen Verfahren beruht, ist deshalb zu verzichten. In einer Übergangsphase soll ein Leitfaden erstellt und aktiv kommuniziert werden, der den Komitees von Initiativen und Referenden sowie den Gemeinden die Verfahren und Fristen erläutert und der auf die möglichst frühzeitige und fortlaufende Einreichung und entsprechend auch die Bescheinigung der Unterschriften aufmerksam macht." (SGemV)

- aa Mit dem neuen Art. 62 BPR "findet in unseren Augen eine Lastenverschiebung zu den Gemeinden hin statt. ... Gerade kleinere ländliche Gemeinden verfügen jedoch über keine eigenen Personalreserven, die kurzfristig zur Deckung von Spitzenbelastungen herbeigezogen werden können. ... Die SAB schlägt vor, für die Unterschriftenbeglaubigung durch die Gemeinden eine E-Government-Lösung anzustreben." Auf eine vorgezogene Gesetzesrevision mit dem herkömmlichen, schwerfälligen Verfahren ist jetzt zu verzichten. Für den Übergang soll ein Leitfaden erstellt werden, der den Komitees von Initiativen und Referenden sowie den Gemeinden die Verfahren und Fristigkeiten erläutert und auf die möglichst frühzeitige und fortlaufende Einreichung der Unterschriften aufmerksam macht. (SAB)
 - "Pour les petites communes, ne disposant pas de personnel de réserve, il est souvent difficile d'authentifier les signatures récoltées, dans le cadre d'une initiative ou d'un référendum, selon les délais impartis. C'est pourquoi le SAB propose que cette révision soit abandonnée, tant que la procédure d'authentification des signatures n'a pas pu être simplifiée, par l'introduction d'outils électroniques (e-government). Entretemps, un guide devrait être publié à l'intention des comités responsables du lancement d'un référendum ou d'une initiative, ainsi que pour les communes. Ce document devrait les rendre attentifs aux procédures existantes, ainsi qu'aux délais qui y sont liés." (SAB)
- bb Die Neuregelung wird "sehr begrüsst" (VSED). Neben vermehrten Unterschriften zu Volksbegehren des Bundes "gehen auch vermehrt kantonale und je nach Gemeindegrösse bzw. -organisationen kommunale Unterschriften ein. Wenn ... 95% Stimmrechtsbescheinigungen 'speditiv und zweckmässig' erteilt werden, so kann das unseres Erachtens nicht befriedigen. ... Der mit der Teilrevision gewählte Ansatz mit der Staffelung bietet noch verstärkt Gewähr für die fristgerechte Rücksendung von den Gemeinden/Kantonen an die Urheberkomitees. ... Die Information sowie die Aus- und Weiterbildung der Verantwortlichen darf nicht weiter vernachlässigt werden", zumal "sich mit der steigenden Zahl der Initiativen undf Referenden auch Mehrfachunterzeichnungen von stimnmberechtigten Personen häufen. Im Interesse aller Beteiligten (Komitee, Stimmbürger/-in und für die Stimmrechtsbescheinigung zuständige Amtsstellen)" wäre es "sinnvoll, wenn die für die Unterschriftensammlung bestimmten Personen durch das Komitee entsprechend instruiert würden" (VSED, vgl. Ergänzungsvorschlag zu Art. 60 Abs. 1 Bst. d und Art. 68 Abs. 1 Bst. f BPR).
- "Nach diversen Versäumnissen von Seiten der Gemeinden bei der Stimmrechtsbescheinigung von Referenden und Volksinitiativen ist deutlich geworden, dass in diesem Bereich ein grosser Handlungsbedarf besteht. Wenn ein Volksbegehren nicht zustande kommt, weil einzelne Gemeinden mit der Bescheinigung nicht nachgekommen sind, ist das eine für alle Seiten höchst unbefriedigende Situation. Für uns sind die Mittel der direkten Demokratie sehr wichtig, um die Interessen der Umwelt politisch bekannt zu machen und durchzusetzen. Daher erachten wir die vorgeschlagenen Änderungen als notwendig.

 Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen sind für das Referendum (BRP Art. 62) und die Volksinitiative (BRP Art. 70) unterschiedlich zu beurteilen.

 Im Fall des Referendums sieht die neue Regelung vor, dass Listen, welche den Gemeinden bis vor dem 81. Tag der Referendumsfrist zugestellt worden sind, bis vor dem 95. Tag dem Komitee retourniert werden müssen. Mit dieser Regelung wird die faktische Sammelfrist für das Refrendumskomitee um 20 von 100 Tagen gekürzt. Es kann danach zwar noch weiter sammeln, hat aber keine Sicherheit, dass die Unterschriften noch rechtzeitig von den Gemeinden retourniert werden. Ursprünglich war die Referendumsfrist 90 Tage. Dies beinhaltete aber die Beglaubigung der Unterschriften nicht. Damals wurde die Bescheinigung der Gemeinden direkt von der Bundeskanzlei nach der Einreichung eingeholt. Dann wurde diese Aufgabe dem Referendumskomitee übertragen und dafür die Referendumsfrist um 10 Tage verlängert. Im jetzigen Änderungsvorschlag wird neu aber den Gemeinden mehr Zeit eingeräumt und damit die ohnehin schon kurze Sammelfrist faktisch auf 80 Tage gekürzt. Wir sind der Ansicht, dass mindestens die ursprünglich gewährten 90 Tage zur Sammlung bewahrt werden sollten. Für die Volksinitiative sieht der Bundesrat vor, dass Listen, die bis vor Beginn des 14. Monats den Gemeinden

zugestellt wurden, bis vor Beginn des 17. Monats bearbeitet retourniert werden müssen. Wir erachten diese Fristen als deutlich zu lange. Aus den folgenden Gründen:

- Werden die letzten Listen dem Initiativkomitee bereits vor Beginn des 17. Monats zugestellt, so bleiben diesem noch ganze zwei Monate, um die eingetroffenen Listen für die Einreichung aufzubereiten. Das ist unnötig viel Zeit. Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass die schlussendliche Erfassung und Aufbereitung der letzten Tranche von eingetroffenen Listen auch innerhalb einer Woche erledigt werden kann. Jene Initiativkomitees, die die volle gesetzliche Sammelfrist von 18 Monaten benötigen, sind auch jene, die von den vorgeschlagenen getrennten Fristen profitieren und auf diese angewiesen sind. In Situationen aber, in denen das Komitee auf die maximale Sammelfrist angewiesen ist, kann schlecht nachvollzogen werden, weshalb die Retournierungsfrist schon zwei Monate vor der Abgabefrist gesetzt wird (Beginn des 17. Monats). Dies verkürzt die verfügbare Zeit für die Unterschriftensammlung deutlich.
- Den Gemeinden wird im vorliegenden Vorschlag eine Bearbeitungszeit von drei Monaten zugestanden. Das ist aus unserer Sicht zu lange. In Art. 62 I
 wird das Komitee dazu verpflichtet, die Unterschriften laufend den Amtsstellen zur Bescheinigung zukommen zu lassen. Dadurch fällt die letzte Tranche
 von Unterschriften, die kurz vor Ablauf der Frist den Amtsstellen zugestellt wird, deutlich kleiner als bei einem Einmalversand aus.

In der Praxis hat das folgende Konsequenz: Aus Erfahrungswerten wissen wir, dass jene Gemeinden, bei welchen die grössten Zahlen von Bescheinigungen anfallen (Städte Zürich, Bern, Basel, Lausanne, etc.), je nach Verteilung zwischen 6'000-10'000 Unterschriften pro Initiative bescheinigen müssen. Dies betrifft nur einzelne Städte, denn 98% aller Gemeinden erhalten pro Initiative weniger als 500 Unterschriften zur Bescheinigung. Angenommen ein Komitee verschickt die Unterschiften in drei Tranchen, dann erhält die am stärksten belastete Gemeinde in der letzten Tranche ca. 3'300 Unterschriften. Aus dem erläuternden Bericht des Bundesrats wissen wir, "dass eine geübte Person pro Tag ca. 300 bis höchstens 350 bis 400 Stimmrechtsbescheinigungen ausstellen kann" (erläuternder Bericht S. 24). In diesem Fall würde die Bearbeitung für eine einzelne Person maximal 12 Arbeitstage in Anspruch nehmen. - So bleiben beim Referendum am Ende 7 Tage für die Gemeinden zur Bescheinigung der Unterschriften und die ursprüngliche Sammelfrist von 90 Tagen wird gewahrt. - Bei der Volksinitiative haben die Gemeinden damit einen Monat Zeit für die Bearbeitung der Unterschriften, was wie oben gezeigt, selbst in den am meisten belasteten, grössten Städten ausreicht. Dem Komitee bleiben nach Erhalt der bearbeiteten Listen noch zwei Wochen für die Erfassung und Aufbereitung der Unterschriften zur Einreichung bei der Bundeskanzlei. Die Gemeinden haben so eine ausreichende Frist und die Komitees können die Zeit für die Unterschriftensammlung maximal nutzen." (VCS, PN, WWF)

"In letzter Zeit wurde so im Rahmen von diversen Volksbegehren Kritik laut – nicht nur an spezifischen Gemeinden, sondern richtigerweise auch am System per se. - Es ist tatsächlich bedenklich, dass das verfassungsmässige Recht auf Lancierung einer Volksinitiative oder des Ergreifens eines fakultativen Referendums letzten Endes just davon abhängen kann, ob eine Stadt ihr eine stattliche Anzahl bescheinigter Unterschriften beinhaltendes Paket korrekt frankiert hat. Solche Fehler können freilich auftreten und es ist ebenso richtig, dass diese minimiert würden beziehungsweise nicht matchentscheidend wären, wenn jene Unterschriften bereits am 20. Tag der Referendumsfrist und nicht erst am 90. gesammelt und danach zur Bescheinigung eingereicht worden wären. - Ebenso ist es aber auch müssig, Schuldige zu suchen und zu bezeichnen sowie auf zur Verfügung stehende Rechtsmittel zu verweisen – beides ist nicht zielführend, denn der Schaden des Nichtzustandekommens ist bereits angerichtet. Das Ziel sollte viel mehr sein, ein Verfahren zu finden, welches fehlertoleranter ist als das heutige und somit für weniger Unzufriedenheit seitens Komitees, aber auch für weniger Überstunden auf den Gemeindekanzleien wie auch weniger Rechtsbeschwerden sorgt. - Festzuhalten ist gleichwohl auch, dass wir es hier nicht mit einem seingulären Ereignis zu tun haben, sondern mit einem seit vielen Jahren wiederkehrenden systeminhärenten Problem, das sowohl Komitees von Referenden wie auch von Volksinitiativen, seien sie von Bundesratsparteien oder aus kleinen Bürgergruppierungen, von erfahrenen Akteuren genauso wie Neulingen betrifft. Der Handlungsbedarf ist jedoch gerade beim Referendum um einiges dringlicher als bei der fast 5.5-mal so lange dauernden Sammelfrist der Volksinitiative. - Sehr wohl ist es richtig, dass das Gros der etwa 2500 Schweizer Gemeinden fristgerechte und gute Arbeit leistet oder, wie der Begleitbericht darlegt, «19 von 20 Stimmrechtsbescheinigungen speditiv und zweckmässig erteilt [werden]». Doch können offensichtlich zwe

Postsendung mit einer namhaften Anzahl von Unterschriften reichen, um das Begehren zu Fall zu bringen. Dass solche schicksalshaften Einsendungen übrigens praktisch immer grössere Städte betreffen, ist geradezu logisch, da in bevölkerungsreichen Gemeinden schliesslich auch eine ungleich grössere Menge an Signaturen anfällt, welche somit wiederum länger bearbeitet werden müssen und deren grosse Anzahl schlussendlich beim Erreichen des Quorums eher matchentscheidend ist als etwa die Sendung an eine kleine Gemeinde mit einer Hand voll Unterzeichnenden. - Just die sehr gewissenhafte und zeitgerechte Arbeit der allermeisten Stimmregister gebührt es, ihre seriöse Vorarbeit auch in einem ebenso adäguaten und rechtstaatlich einwandfreien Gesamtverfahren einzubetten und weiterzuführen. - Schliesslich darf auch eingestanden werden, dass sich die damalige Verlängerung 1996 der Referendumsfrist von 90 Tagen auf deren 100 nicht bewährt hat. Die um 10 Tage verlängerte Dauer sollte die zugleich gestrichene Möglichkeit von Nachbescheinigungen und Nachreichungen kompensieren. Doch die Problematik wurde dadurch lediglich um jene 10 Tage nach hinten verschoben, ohne dass damit eine tatsächlich zweckdienliche prozedurale Verbesserung des Verfahrens einherging. Jene letzten 10 Tage der Referendumsfrist könnten daher durchaus auch wieder gestrichen werden, wenn dafür ein konfliktfreieres Verfahren installiert wird – solche existieren bereits ... - Anstatt also immer wieder die Gemeindekanzleien, die Staatskanzleien, die Bundeskanzlei und die Justiz bis hin zum Bundesgericht aufgrund des problembehafteten heutigen Verfahrens zur Bescheinigung der Unterschriften über Gebühr zu beanspruchen, sei ein angemesseneres Modell einzuführen. - Fehlende Verfassungsmässigkeit des Verfahrens de lege lata. ... Art. 136 Abs. 2 BV postuliert sowohl das Ergreifen wie auch das Unterstützen der Instrumente Volksinitiative und Referendum, wobei für die effektive Willenskundgebung von unterstützenden Stimmberechtigten als relevanter Akt zur Partizipation das Unterzeichnen im eigentlichen und engsten Sinne die einzige Qualifikation darstellt. Wenn also eine stimmberechtigte Person ihre Unterstützung durch ihre Unterschrift erklärt, so muss dies genügen, sofern sie eindeutig identifizierbar ist und der Willensakt innerhalb der Sammelfrist gemäss Art. 139 Abs. 1 beziehungsweise Art. 141 Abs. 1 BV erfolgt. - Die bekannten Sammelfristen werden in Art. 139 Abs. 1 beziehungsweise Art. 141 Abs. 1 BV genau festgelegt. Das Verlangen der Volksabstimmung kann dabei, durch die ebenfalls definierte Anzahl Stimmberechtigter, *«innert»* beziehungsweise *«innerhalb»* jenes Zeitraums artikuliert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die – gerade beim Referendum – auf den Tag genau definierte, verfassungsmässige Frist durch zusätzliche prozedurale Vorgaben im Gesetz (BPR) de facto um mehrere Tage bis Wochen verkürzt werden kann. Selbstverständlich darf an die rechtzeitig, also innerhalb der kompletten Sammelfrist getätigte Unterschrift durchaus zusätzlich – jedoch unabhängig von jener Frist! – ein weiteres Erfordernis gestellt werden, wie eben jenes, welches bescheinigt, dass die Unterschrift von einer stimmberechtigten Person rührt, ergo gültig ist. Doch das heutige Verfahren vereitelt es Unterzeichnungswilligen, die Kundgebung auch tatsächlich innerhalb der kompletten Frist abzugeben. Wichtig erscheint zudem zu unterstreichen, dass die relevanten Akteure die 50 000 beziehungsweise 100 000 Stimmberechtigten sind, welche innerhalb der Frist ein Verlangen zum Ausdruck bringen können sollen und nicht etwa primär das Referendums- beziehungsweise Initiativkomitee, welches innerhalb der gegebenen Frist noch zusätzliche essenzielle und zeitraubende Qualifikationen an die Unterschriften herbeiführen muss. Und schon gar nicht sind es die Gemeindekanzleien, welchen diese Entscheidung obliegt, obschon ihnen in der Praxis diese durchaus zuteil kommen kann. - Schliesslich lässt sich auch das durch Art. 34 Abs. 2 BV gewährleistete Stimm- und Wahlrecht heranziehen, welches gemäss konstanter und langjähriger Rechtsprechung des Bundesgerichts garantiert, «dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.» Nun betrifft diese Grundrechtsgarantie zwar primär das Ergebnis einer Volksabstimmung. Es ist jedoch anzunehmen, dass diese Bedingungen auch für das vorgelagerte Verfahren analog zu gelten haben, welches direkt oder mittelbar vor jener (etwaigen) Volksabstimmung liegt, mithin auch das Prozedere zur Bescheinigung dem Willen der unterzeichnenden Stimmbürger unverfälscht Beachtung zollen muss. - Das Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV unterstützt diese Garantie, indem allen Unterzeichnenden die gleiche Möglichkeit zur Partizipation zugestanden werden soll, egal ob diese am ersten oder am allerletzten Tag der Frist manifest werden sollte – doch auch diese Erfolgswertgleichheit ist de facto nicht gegeben. - Das verfassungsmässig geschützte Unterzeichnen einerseits und das durchaus legitime, ja gar ebenfalls durch die Bundesverfassung gebotene Verfahren danach – Bescheinigung des Stimmrechts der Unterzeichnenden durch die Gemeinden sowie das Zählen der gültigen Unterschriften auf gültigen Unterschriftenlisten durch die Bundeskanzlei – haben, was die temporalen Hürden angeht, nichts miteinander zu tun. - Der Begleitbericht erklärt hierzu: «Das Gesetz erlaubt ihr [der

Bundeskanzlei] nicht, diese [nach Ablauf der Frist eingereichten] Unterschriften für gültig zu erachten, denn dies liefe auf eine Verlängerung der verfassungsmässigen Referendumsfrist hinaus.» Dem ist freilich nicht so, denn es könnten beispielsweise nur jene Unterschriftenlisten überhaupt berücksichtigt werden, welche rechtzeitig, also noch innerhalb der Sammelfrist, bei den zuständigen Gemeinden eingetroffen sind, wodurch sich keine Fristverlängerung ergäbe. - Das geltende Verfahren nach Art. 59a, Art. 62 und Art. 66 Abs. 2 lit. c BPR (Referendum) beziehungsweise Art. 70, Art. 71 und Art. 72 Abs. 2 lit. c BPR (Volksinitiative) ist somit aus all diesen Gründen verfassungswidrig, womit sich nur schon aus diesem Aspekt eine Revision geradezu aufdrängt. - Das im Vorentwurf präsentierte Verfahren ist leider nicht zielführend und somit klar abzulehnen, weil es 1. die Grundproblematik des heutigen Verfahrens nicht verbessert, 2. die fehlende Verfassungsmässigkeit des geltenden Verfahrens nicht korrigiert, 3. das Ansinnen der zugrunde liegenden Motion (Zwei-Phasen-Modell) nicht umsetzt und 4. schlussendlich mehr Unklarheiten und Rechtsunsicherheit schafft als Probleme löst. - Der Begleitbericht legt dar, dass mit dem vorgeschlagenen Verfahren die Komitees dazu animiert würden, die Unterschriften früher einzureichen als bisher, namentlich bereits innerhalb der Frist, welche ihnen eine rechtzeitige Retournierung garantiert. Diese Motivation erscheint fragwürdig, da bereits heute die meisten Komitees ihre zwischenzeitlich gesammelten Unterschriften sukzessive an die – gerade grösseren – Gemeinden einsenden, weil mit zu langem Zuwarten aufgrund der Mobilität (welche gerade in den grösseren Gemeinden signifikant grösser ist) und der Mortalität sowieso zu viele Brutto-Unterschriften die potentielle Bescheinigungsmöglichkeit verlieren. Andererseits bleiben «die durch die Gemeinden bescheinigten Unterschriften gültig, auch wenn unterzeichnete Personen hinterher wegen Todes, Umzugs oder Bevormundung aus dem Stimmregister der betreffenden Gemeinde gestrichen werden müssen». Stetes Einreichen der Unterschriften ist daher sowieso aus Effizienzgründen geboten und bedarf keiner weiteren exogenen Motivation. Weiter will ein Komitee fortlaufend darüber informiert sein, wie viele Unterschriften bereits effektiv gültig sind. Um diese wichtige Information zeitnah zu erlangen – die Ungültigkeitsquote kann bei einzelnen Einsendungen durchaus bis zu 30 Prozent betragen –, wird es ebenfalls dafür bestrebt sein, die eingetroffenen Listen so bald wie möglich bescheinigen zu lassen. - Schlussendlich «[erscheint] eine solche Regelung dem Bundesrat erheblich erfolgversprechender als eine blosse Aufteilung der Fristen, weil sie alle Beteiligten im eigenen Interesse zu speditivem Handeln anhält». Dabei missachtet er jedoch, dass bereits heute beide Akteure – sowohl die Komitees als auch die Amtsstellen – nach ihren Möglichkeiten und Ressourcen sowie in ihrem eigenen Interesse durchaus speditiv handeln. Die Probleme entstehen viel mehr, weil zwei eigentlich unabhängige Aufgaben und Phasen – Unterschriftensammlung und Bescheinigungen – unnötigerweise simultan laufen. - ... Eine Revision ist daher sehr wohl angezeigt, zumal aufgrund der fehlenden Verfassungsgerichtbarkeit einzig und allein der Gesetzgeber diesen Mangel beheben kann. - Das vorgeschlagene Verfahren ignoriert indessen diesen Makel nicht bloss, sondern akzentuiert ihn geradezu. Denn dadurch würden nicht nur de facto, sondern gar de iure zwei Klassen von Unterzeichnenden entstehen, solche nämlich, deren Unterschriften vor dem 95. Tag der Referendumsfrist bescheinigt und retourniert würden und andere - die ab dem 81. Tag eingereichten –, für welche keine «Garantie» (wobei eine solche sowieso grundsätzlich angezweifelt werden muss) abgegeben werden kann. Analoges gilt für die Volksinitiative, wobei dort die «garantielosen» Unterschriften gar all jene sind, die während den letzten fünf Monaten (!) an die Kanzleien gesandt wurden. - Der Vorschlag widerspricht somit der Garantie der politischen Rechte nach Art. 34 Abs. 2 BV sowie dem Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV. - Die SPK-N wollte die Sicherheit der Komitees im Gegenteil verbessern. Dass SPK-Sprecher Gross in der Debatte just das «Modell Bern» als konkrete Möglichkeit anpries, kommt nicht von ungefähr, denn jenes kennt zwei unterschiedliche Phasen, was sich vom bundesrätlichen Vorschlag fundamental unterscheidet. - Schlussendlich brächte die vorgeschlagene Regelung aber auch weit mehr Unklarheit und Rechtsunsicherheit als heute. Zum einen sähe Art. 62 Abs. 1 VE-BPR neu vor, dass «die Unterschriften laufend [...] der Amtsstelle zuzustellen [sind], die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist». Hier fragt sich, wie justiziabel und praktikabel das zusätzliche Erfordernis des laufenden Einreichens ist. Genügen hierzu bei Volksinitiativen zwei komplette Versände an alle (vorhandenen) Gemeinden, wie es auch die Bundeskanzlei im Leitfaden grundsätzlich vorschlägt, womit aber der zweite und letzte Versand zumeist in die Phase der letzten fünf Monate gelangt? - Zweitens ist aber gerade auch unklar, wie und durch wen die «Garantie» durchzusetzen ist, welche zusichert, «dass die nach kantonalem Recht zuständige Amtsstelle alle ihr vor dem 81. Tag eingereichten Unterschriften mit Stimmrechtsbescheinigungen versehen vor dem 95. Tag der Referendumsfrist den jeweiligen Absendern zurückgibt». Da weiterhin alle

Unterschriften bescheinigt und vor Ende der Referendumsfrist der Bundeskanzlei überreicht werden müssen: Was nützt diese «Garantie» dem Komitee, wenn dennoch eine Sendung zu spät retourniert wird oder gar verschollen bleibt? Ermächtigt die Garantie, vor dem 81. Tag der Gemeindekanzlei zugestellte Unterschriftenlisten auch noch nach der Referendumsfrist der Bundeskanzlei nachzureichen? - Und was bedeutete die «(Nicht-)Garantie» für nach dem 80. Tag (Referenden) beziehungsweise in den letzten fünf Monaten (Volksinitiativen) den Stimmregistern zugestellte Listen? Wie sollten sich die Gemeindekanzleien verhalten, bei in dieser heiklen Phase eingereichten Listen? Die heutige Regelung schreibt in Art. 62 Abs. 2 BPR immerhin vor, dass die zuständige Amtsstelle «die Listen unverzüglich den Absendern zurück [gibt]». Dieser Anspruch gegenüber den Komitees würde gemäss Vorentwurf komplett wegfallen, sowohl für frühzeitig wie auch spät eingereichte Unterschriften, bei Referenden als auch Volksinitiativen. Sollen Komitees hier fortan tatsächlich keinerlei Rechtschutz mehr geniessen? Und falls sie solchen dennoch weiterhin einfordern könnten: Was unterscheidet denn diese «späte Phase» noch von der ersten, «garantierten Phase»? All diese Fragen veranschaulichen unweigerlich, dass bei diesem Vorschlag kaum mit einer einheitlichen Praxis gerechnet werden könnte. Doch diesem Anspruch sollte das neue Verfahren zumindest genügen. - Im Folgenden soll untersucht und vorgeschlagen werden, welche der mannigfaltigen kantonalen Verfahren als Bundeslösung in Frage kommen könnten. - Ein Verfahren, welches eine zentrale Bescheinigung nach der Einreichung vorsieht, also nicht bloss durch eine Staatskanzlei, sondern auf nationaler Ebene organisiert durch die Bundeskanzlei, ist höchst problematisch. Die bundesrätlichen Stellungnahmen auf die Interpellation Wermuth und die Motion Stamm sind überzeugend: Diese Lösung kann ebenso wenig im Sinne der Komitees sein. - Denn zwar wird ihnen die nicht unerhebliche Sortier- und Versandarbeit an die bis zu knapp 2500 Gemeinden abgenommen. Doch andererseits würden sie während der Sammelphase in grosser Ungewissheit verbleiben, da sie keinerlei Kontrolle über die Gültigkeitsguote ihrer Unterschriften hätten. Um auf Nummer sicher zu gehen, müssten so letztendlich weit über das Quorum hinaus Unterschriften gesammelt und eingereicht werden. Ein Bescheinigungsverfahren durch die Bundeskanzlei würde aber auch die Ungültigkeitsquote dahingehend massgeblich erhöhen, weil gerade im Fall der Volksinitiative die Unterschriften allesamt bis zu eineinhalb Jahre unbescheinigt aufbewahrt werden müssten, womit zwischenzeitlich weggezogene oder verstorbene Unterzeichnende noch viel mehr ins Gewicht fielen als heute schon. Das Verfahren «Bescheinigung nach Einreichung durch Bundeskanzlei» kommt als Bundeslösung nicht infrage. Das vorzuschlagende Modell sei also innerhalb der Verfahren «Bescheinigung vor Einreichung» zu suchen. - Das Vorschreiben von fixen Fristen für die Gemeinden zur Bescheinigung wird eher kritisch betrachtet. Denn das Festlegen einer sinnvollen Zeitspanne ist heikel, müsste doch nicht nur nach Typ Volksinitiative und Referendum differenziert werden, sondern gleichsam nach Anzahl eingereichter Unterschriften (deren 3000 zu bescheinigen ist aufwändiger als bloss 5) sowie nach verbleibender Sammelfrist (der Zeitpunkt zwei Wochen nach Sammelstart ist anders zu beurteilen als zwei Wochen vor Sammelende). - Fixe Fristen für die Amtsstellen könnten also höchstens dann zur Anwendung gelangen, wenn sie 1. dem Zeitpunkt der Einsendung innerhalb der Sammelfrist Rechnung tragen (analog wie es der bundesrätliche Vorschlag macht) und 2. komplementär in ein zweiphasiges Verfahren eingebettet werden. Von den kantonalen Modellen mit einer fixen Bescheinigungsfrist für die Gemeinden (BE, FR, NW, SO, TI, VD, VS) kommt daher lediglich das «Modell Waadt» infrage. Das Modell «Rollende Bescheinigungsfrist für Gemeindekanzleien» (Bern) könnte ebenfalls in Betracht gezogen werden, wobei die rollende Frist nicht konstant sein dürfte, sondern – gerade bei Volksinitiativen und zu Beginn der Sammelphasen – um einiges länger sein müsste als gegen Ende beziehungsweise in der Nachfrist. - Womöglich könnte bei den zweiphasigen Modellen die Kritik aufkommen, dass durch die Zusatzfrist das Ansetzen der Referendumsabstimmung verzögert würde. Dem ist freilich nicht so, da bereits wie bis anhin am Ende der regulären Frist eine ansehnliche Anzahl an bescheinigten Unterschriften vorliegt, während die Restanzen sukzessive innerhalb der wenigen folgenden Wochen direkt von den Gemeinden an die Bundeskanzlei weitergeleitet werden könnten. Ansonsten liesse sich auch vorschreiben, dass ein bestimmter Anteil (z. B. 80 oder 90 Prozent) des Quorums am Ende der Sammelfrist direkt und bereits bescheinigt bei der Bundeskanzlei einzureichen sei und bloss die restliche Quote via zweiter Phase bescheinigt und nachgereicht werden könnte. - Grundsätzlich wurden hier die Verfahren, welche auf einer einheitlichen Phase beruhen – wie der nationale Status quo also –, kritisiert und gar als verfassungswidrig bezeichnet. Die Variante «Brutto-Eingangsbestätigung bei Engpässen» (Neuenburg) könnte sich jedoch als praktikables Modell erweisen, zumal es am heutigen Bundesmodell nur verhältnismässig geringer Änderungen bedürfte. - Prinzipiell wären so die Komitees wie heute weiterhin verpflichtet, die Unterschriften innerhalb der

Sammelfrist zu bescheinigen und bei der Bundeskanzlei einzureichen. Doch hätten die Gemeinden zusätzlich die Möglichkeit, den Komitees Brutto-Eingangsbestätigungen auszustellen, falls sie die Einsendung mutmasslich nicht rechtzeitig bearbeiten und retournieren können. Der Aufwand hierfür ist ziemlich klein: Das Zählen der Brutto-Unterschriften ist selbst bei sehr grossen Einsendungen ist eine Sache von höchstens einer Stunde. Die ermittelte Anzahl muss sodann lediglich in ein Standardformular eingetragen und alsbald ans Komitee übermittelt werden. Diese Vorabzählung verursacht der Amtsstelle keine Mehrarbeit, denn die Anzahl der eingereichten Unterschriften wird, da hier praktisch immer sogenannte «Gesamt-» beziehungsweise «Teilbescheinigungen» zum Zug kommen, sowieso benötigt. Die Eingangsbestätigungen könnten sodann als temporäre Substitution bei der Bundeskanzlei eingereicht werden. In den darauf folgenden Wochen sind letztlich die Originale nachzuliefern. - Wie oben dargelegt sei als Bundeslösung somit empfohlen: 1. Modell «Einheitliche Phase mit Brutto-Eingangsbestätigung bei Engpässen» oder 2. Modell «Zwei Phasen mit Bescheinigungsfrist für Gemeindekanzleien ab Sammelende» oder 3. Modell «Zwei Phasen mit rollender (flexibler) Bescheinigungsfrist für Gemeindekanzleien». - Die Vorbereitung und Lancierung, die Bescheinigungen sowie letztendlich die Zählung und finale Kontrolle im Rahmen einer eidgenössischen Volksinitiative oder eines Referendums stellt nicht nur für die Komitees einen grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand dar, sondern ebenso für die Gemeinden und die Bundeskanzlei. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und diese Arbeiten ein wenig reduzieren zu können, sind zuletzt weitere Verbesserungsvorschläge skizziert, welche in die laufende BPR-Revision Eingang finden könnten. - Die Bundeskanzlei ist mitunter zuständig für die Übersetzung des Initiativtextes in die Amtssprachen und den Sprachabgleich, die formelle Vorprüfung und weitere beratende Dienstleistungen wie allgemeine Hilfestellungen oder das Empfehlen von externen Fachpersonen für die Formulierung des Begehrens. Gerade für Bürger und Gruppierung ausserhalb der etablierten Politik sind diese Arbeiten und Unterstützung sehr hilfreich, ja essenziell. - Andererseits sollten diese kostenlosen Dienstleistungen auch nicht zweckentfremdet und missbraucht werden. Das Zustandekommen einer Volksinitiative kann und darf selbstverständlich scheitern, doch sollen nur iene Komitees das Vorprüfverfahren weiterhin kostenlos in Anspruch nehmen können, welche eine gewisse Ernsthaftigkeit und somit Erfolgsaussichten mitbringen. «Jux-Initiativen» und das Lancieren von solchen durch Einzelpersonen mit von vornherein nahezu keinen Chancen sollen desattraktiviert werden. Eine bereits hervorgebrachte Idee wäre es, die Mindestzahl der Mitglieder eines Initiativkomitees zu erhöhen. Doch gerade für solche nicht wirklich ernst gemeinten und aussichtslosen Projekte wäre dies kaum zielführend, ja gar kontraproduktiv. Denn in solchen Fällen wäre es den Initianten möglicherweise gar egal, wie viele und welche Personen im Komitee Einsitz nehmen – ein Rückzug (die rechtlich einzige potentielle Aufgabe des offiziellen Komitees) wird dort sowieso nie zur Debatte stehen. Sinnvoll erscheint jedoch, vor der Übersetzungstätigkeit der Bundeskanzlei eine Kaution zu erheben. Diese soll dann wieder zurückerstattet werden, wenn das Komitee nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im Bundesblatt ein gewisses Quorum an Unterschriften vorlegen kann. Die Höhe der Kaution könnte bei 2000 bis 5000 Franken liegen, das Quorum, ab welchem dieser Betrag umgehend wieder zurückerstattet wird, bei etwa 10'000 Unterschriften. Die Unterschriftenlisten könnten als Kopie oder im Original vorgewiesen werden, seien sie bereits bescheinigt oder noch nicht. - Immer wieder sammeln breit abgestützte oder besonders eifrige Initiativkomitees oder Referendumsführende eine übermässig hohe Anzahl von Unterschriften für ihr Begehren. Eingaben mit mehr als etwa 20 Prozent über dem geforderten Quorum liegender Anzahl an Unterschriften belasten sowohl die Gemeindekanzleien (durch die Bescheinigungen) sowie die Bundeskanzlei (mit Zählung und Überprüfung) über Gebühr. Der effektive Nutzen (politisches Druckmittel, mediale Resonanz) steht dabei in keinem Verhältnis zum verursachten Aufwand. Die jeweilige bundesrätliche Botschaft zu einer Volksinitiative wie auch die folgenden parlamentarischen Beratungen stehen kaum je unter dem Eindruck der schieren Anzahl der Unterzeichnenden – mögen sie noch so zahlreich sein. Bei Referenden stellt sich diese Frage ohnehin nicht. - Um daher die Attraktivität von Unterschriftensammlungen weit über das Quorum hinaus zu senken, sollte die Bundeskanzlei nur das Zustandekommen (sowie die Quote der gültigen [gezählten] Unterschriften) publizieren, nicht jedoch die eingereichte Anzahl Unterschriften. Wie in einigen Kantonen üblich, müsste die Bundeskanzlei sodann nur noch so viele (gültige) Unterschriften zählen, bis das erforderliche Quorum erreicht ist (zuzüglich der Sicherheitsmarge von einigen Prozent, welche als Schwelle für eine Nachzählung gilt). Freilich könnten Komitees sodann immer noch demonstrieren, dass ihr Begehren auf besonders hohe Resonanz gestossen ist und ihm somit spezielle Aufmerksamkeit zu schenken sei – indem sie die Unterschriften einfach früher einreichen als nötig. - Die Unterschriftenliste für eidgenössische Volksreferenden und Volksinitiativen bedarf mitunter der

Seite 78 von 104

Angabe der «politischen Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist». Grundsätzlich ergibt dies Sinn, weil die Liste darauf an die jeweilige Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung gesandt werden muss. - In Kantonen, die bereits ein zentralisiertes Stimmregister eingeführt haben, ist diese Einschränkung hingegen nicht erforderlich. Der Kanton Genf sieht so beispielsweise vor, dass auf den Listen von kantonalen Begehren die Unterzeichnenden je ihre «adresse complète (rue, numéro, numéro postal et localité)» eintragen können, womit kantonsweit alle Stimmberechtigen auf allen Listen unterzeichnen können. Diese Regelung ergibt auch für die eidgenössischen Begehren Sinn, weshalb das BPR entsprechend anzupassen sei." (KUSTER)

BPR Art. Art. LDP	Nötig? Nécessaire?	Tauglich? Tient la route?	Praktikabel? Applicable?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition?	Bemerkungen Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
62 II	Ja/Oui/Sì: SZ, BS, BL, SG, NE, JU	Ja/Oui/Sì: SZ, OW, BS, BL, SG, VS, NE, JU	Ja/Oui/Sì: SZ, BS, BL, SG, VD, VS ("mais ne simplifie pas la procédure"), NE,	SZ: Auch Sammelkomitees verpflichten AR: "Ersatzlos streichen"	
			JU ("mais avec difficultés dans les petites communes")	VS: "supprimer la nouvelle phrase"	
	PSS, BDP	PSS, BDP	PSS, BDP	GE: Un contrôle par canton après le dépôt serait une meilleure solution pour clarifier	
	SGV, SGB	SGV, SGB	SGV, SGB	les responsabilités	
	VCS, PN, WWF			PES: "2 Il revoie renvoie avant le 97e jour du délai référendaire toutes les listes qui	
	Nein/Non/No: BE, LU, ZG, SO,	Nein/Non/No: ZH, BE, LU, ZG,	Nein/Non/No: ZH, BE, LU, ZG,	lui ont été remises avant le 91 ^e jour."	
	AR, GR, AG, TG, VS, GE	SO, AR, GR, AG, TG, GE	SO, AR, GR, AG, TG, GE	SSV: " ² Die Amtsstelle gibt die Listen unverzüglich den Absendern laufend, spätestens	
	SVP, PLR, CVP, PES, EVP	SVP, PLR, CVP, PES, EVP	SVP, PLR, CVP, PES, EVP	aber am 96. Tag der Referendumsfrist zurück"	
	СР	СР	СР	VCS, PN, WWF: " ² Listen, die ihr vor dem <i>91</i> . Tag der	
	SSV, SGemV	SSV, SGemV	SSV, SGemV	Referendumsfrist eingereicht worden sind, gibt sie vor dem	
		Kuster	VCS, PN, WWF ("Änderungen nötig"), KUSTER	97. Tag zurück."	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 II BPR/LDP:

- a "Der Regierungsrat ist damit ... skeptisch gegenüber der vorgeschlagenen Regelung mit neuen "Zwischenfristen", die den Komitees eine "Garantie" geben sollen, wonach die Gemeinden Unterschriftenlisten, die vor dem 81. Tag der Referendumsfrist eingereicht worden sind, bis zum 95. Tag zurückzugeben haben (Bei Initiativen: vor Beginn des 14. Monats der Sammelfrist/vor Beginn des 17. Monats der Sammelfrist.). Der Regierungsrat bezweifelt, ob die Regelung dem Ziel, Belastungsspitzen zu brechen, dienen kann. Die vorgeschlagene Neuregelung würde im Übrigen nichts an der richtigen und ausreichenden Grundregel ändern, dass die Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigungen ohne Verzug auszustellen haben. Auch mit den neuen Zwischenfristen müssen die Gemeinden nach dem 80. Tag eingereichte Unterschriftenlisten weiterhin ohne Verzögerung behandeln. Damit scheint die neue Regel aber wenig wirksam, denn Probleme mit der rechtzeitigen Bescheinigung ergeben sich in der Regel dann, wenn ein Komitee sehr viele Unterschriften nur wenige Tage vor Fristablauf einreicht, weil es die Sammelfrist ausschöpfen will. Unklar ist im Übrigen, welche Rechtsfolge eintritt, wenn eine Gemeinde eine frühzeitig eingereichte Unterschriftenliste nicht bis zum 95. Tag zurückgibt. Und man kann sich auch fragen, ob sich die geplante Regel nicht sogar kontraproduktiv auswirken könnte. Dies, wenn die Gemeinden sie so interpretieren sollten, dass sie auch sehr früh eingereichte Unterschriftenlisten rechtzeitig zurückgeben, wenn sie dies bis zum 95. Tag der Sammelfrist tun. Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat, auf die vorgeschlagene Lösung mit neuen "Zwischenfristen" zu verzichten." (BE)
- b SZ: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. d
- c OW: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. e + f
- "Dieser Lösungsansatz erscheint jedoch als wenig tauglich, zumal er weder bürger- noch volksrechtsfreundlich ist. Die unsichere Variable des Behördenverhaltens bleibt für die nicht von der Erledigungsgarantie erfasste Zeitspanne bestehen. Wollen die Komitees sichergehen, dass sie die Stimmrechtsbescheinigung für die gesammelten Unterschriften rechtzeitig erhalten, müssen sie diese innert einem im Vergleich zu den durch die Bundesverfassung für Referenden und Volksinitiativen vorgesehenen Fristen erheblich verkürzten Zeitraum sammeln (vgl. Art. 139 Abs. 1 sowie 141 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV, SR 101). Dies entspricht nicht dem Willen des Verfassungsgebers (vgl. den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 2. April 2001, 99.436, BBI 2001 4818, 4820 sowie AB S 2001 S. 488 ff., wo im Rahmen der parlamentarischen Initiative zur Beseitigung von Mängeln der Volksrechte explizit auf eine Verkürzung der Referendumsfrist verzichtet wurde und eine vorgeschlagene Verkürzung der Initiativfrist von 18 auf 12 Monate im Ständerat scheiterte). - In einem kürzlich ergangenen Urteil befasste sich das Bundesgericht mit der Thematik (1C 606/2012 vom 5. Juni 2013). (...) Es sei zwar als Fehler zu betrachten, wenn die fraglichen Unterschriften von der zuständigen Amtsstelle einen Tag vor Fristablauf mit B- anstatt mit A-Post verschickt worden seien. Da das Referendumskomitee aber die Unterschriften sehr knapp zur Beglaubigung übergeben habe, hätte es auch Vorkehren treffen müssen, dass diese danach rechtzeitig an die Bundeskanzlei gelangen. Diese Begründung erscheint als realitätsfern, zumal sich die Frage stellt, worin diese Vorkehren des Komitees in der Praxis bestehen sollen. Es wäre wünschenswert, dass eine Lösung gefunden werden könnte, bei welcher die Verantwortung der rechtzeitigen Stimmrechtsbescheinigung von den zuständigen Amtsstellen getragen würde. Referendums- bzw. Initiativkomitees, welche nicht beeinflussen können, wie schnell die Unterschriften beglaubigt und ob die Stimmrechtsbescheinigungen durch die Amtsstellen rechtzeitig versendet werden, sollen auch die Konsequenzen dafür nicht tragen müssen. - Als Beispiel für eine entsprechende Lösung sei an dieser Stelle auf das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) des Kantons Bern (BSG 141.1) hingewiesen. welches vorsieht, dass die Unterschriftenbogen und -karten mit den Stimmrechtsbescheinigungen spätestens 30 Tage nach Ablauf der Referendumsfrist durch einen oder mehrere Unterzeichner der Staatskanzlei oder an deren Adresse einer schweizerischen Poststelle übergeben werden müssen (Art. 57 Abs. 1 und 58 Abs. 1 GPR BE für das kantonale Referendum sowie Art. 64 Abs. 1 GPR BE für die Initiative). - Nicht zuletzt auch angesichts des Wortlauts der Bundesverfassung sollte eine entsprechende Lösung geprüft werden. In Art. 138 Abs. 1 bzw. Art. 139 Abs. 1 BV wird festgehalten, dass 100'000 Stimmberechtigte innert 18 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative eine Total- bzw. Teilrevision der Bundesverfassung vorschlagen bzw. verlangen können und gemäss Art. 141 Abs. 1 werden dem Volk Erlasse zur Abstimmung vorgelegt, wenn es 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone

innerhalb von 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses verlangen. Bürgerinnen und Bürger könnten aufgrund dieses Wortlauts nach Treu und Glauben durchaus davon ausgehen, dass sie die vollen 18 Monate bzw. 100 Tage Zeit zur Verfügung haben, um die Unterschriften zu samnrieln. Dass diese in dieser Zeitspanne bereits bescheinigt werden müssen, geht aus der Bundesverfassung nicht hervor und sollte deshalb zur Gültigkeit von Initiativen bzw. Referenden auch nicht verlangt werden, was durch eine entsprechende Anpassung des BPR erreicht werden könnte." (ZG)

- e SO: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. i
- f AR: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. k
- g AG: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. n
- "Da die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigungen auch nach diesen Daten besteht, ist fraglich, ob damit für Referendums- und Initiativkomitees ein echter Anreiz geschaffen wird, frühzeitig Unterschriften zu sammeln und einzureichen. Der Vorschlag vermag daher nicht zu überzeugen. Noch weniger überzeugend sind die im Begleitbericht skizzierten anderen Lösungen, die gravierende Nachteile und Unsicherheiten aufweisen (etwa die Zentralisierung beim Bund oder bei den Kantonen). Solche Lösungen sind abzulehnen. I m Entwurf zur Revision unseres kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht ist die Lösung vorgesehen, dass die Gemeinden die überprüften Listen mit den bescheinigten Unterschriften innert fünf Arbeitstagen zurückzusenden haben. Dies ist aus unserer Sicht die plausibelste Lösung, die für alle Beteiligten Klarheit schafft. Wir beantragen daher eine entsprechende Lösung auch auf Bundesebene." (TG)
- i VD: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. o
- "Supprimer la nouvelle phrase. «Fractionner le délai imparti pour la récolte des signatures à l'appui des initiatives populaires et des référendums afin que la qualité d'électeur des signataires puisse être attestée en temps utile» est une mesure qui ne nous convainc pas entièrement. En matière de droits populaires, il faut rester simple et compréhensible. L'actuel art. 62 al. 1 LDP est clair: il prévoit que les listes de signatures doivent être adressées suffisamment tôt avant l'expiration du délai référendaire au service compétent selon le droit cantonal pour attester la qualité d'électeur. Il suffirait alors, comme le propose le projet, de compléter le texte avec l'adjonction selon laquelle «les signatures à attester doivent être envoyées au fur et à mesure». Par ailleurs, la motion à la base de cette proposition a son origine dans les trois référendums contre les accords fiscaux conclus avec l'Allemagne, le Royaume-Uni et l'Autriche. Est-il opportun de légiférer sur la base d'un problème rencontré une seule fois? Dans le cas des trois référendums précités, le problème vient du fait que près de la moitié des signatures récoltées à Genève ont été remises pour attestation dans les trois derniers jours avant l'expiration du délai référendaire. La négligence (ou l'incompétence) manifeste des comités référendaires justifie-t-elle à elle seule une modification de la loi? Le récent arrêt du Tribunal fédéral du 5 juin 2013 dans cette affaire ne modifie-t-il pas la donne? Enfin, pour mémoire, «19 fois sur 20 les signatures sont attestées rapidement et adéquatement» (Rapport, p. 9). Le cas échéant, la loi pourrait préciser que les signatures doivent être attestées dans un délai de 15 ou 30 jours (15 jours pour un référendum, 30 jours pour une initiative)." (VS)
- k "Oui mais avec difficultés dans les petites communes. Certaines administrations de petites communes ne sont ouvertes que quelques heures par semaine." (JU)
- I SVP: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. r
- m PSS: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. s
- n PLR: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. t
- "Gerade bei der eher knappen Referendumsfrist sollten die zur Verfügung stehenden Tage voll und ganz für die Unterschriftensammlung genutzt werden können. Das ist auch die Meinung der CVP. Sie ist mit der Neuerung von Abs. 2 jedoch nicht einverstanden. Die vorgeschlagene Regelung ist zu umständlich." (CVP)
- p "Dans le cas du référendum, la nouvelle réglementation réduit de fait la période de signatures de 20 jours, la faisant passer de 100 à 80 jours. Le comité peut poursuivre la récolte au-delà, mais n'a pas la garantie que les signatures lui seront retournées par les communes dans le délai utile. Nous sommes d'avis

que la période de 90 jours, garantie auparavant pour la récolte des signatures, doit absolument être maintenue. - En passant, nous relevons une erreur de frappe tout au début du passage nouveau dans l'al. - Nous proposons dès lors que l'art. 62 al. 2 LDP soit formulé comme suit : 2... Il revoie renvoie avant le 97^e jour du délai référendaire toutes les listes qui lui ont été remises avant le 91^e jour." (PES)

- q EVP: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. u
- r SSV: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. y
- s Mit der Neuregelung "ist es den Amtsstellen innert 14 Tagen möglich, die Kontrolle durchzuführen". (VSED)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
70	Ja/Oui/Sì: LU, SZ, BS, BL, AR, AG, VD, VS, GE, JU	Ja/Oui/Sì: LU, SZ, OW, BS, BL, AR, AG, VS, GE, JU	Ja/Oui/Sì: LU, SZ, BS, BL, AR, AG, VD, VS, GE, JU	SZ: Auch Sammelkomitees verpflichten SSV: " ² Die Unterschriftenlisten sind laufend, spätestens aber	
	SVP, PSS, BDP	SVP, PSS, BDP	SVP, PSS, BDP	vor Beginn des 16. Monats der Sammelfrist der Amtsstelle	
	SGV, SGB	SGV, SGB	SGV, SGB	zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die	
	VSED Kuster	VSED	VSED	Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist."	
				SAB	
	Nein/Non/No: PLR	Nein/Non/No: PLR	Nein/Non/No: PLR	Zuerst blossen Leitfaden für Komitees und Gemeinden erstellen.	
	CP SSV, SGemV, SAB	CP	CP SSV, SGemV, SAB	Langfristig Unterschriften elektronisch erfassen und von den Gemeinden mit den elektronisch vorhandenen Registerdaten	SAB: "Als noch weiterer Schritt wäre zu prüfen, ob nicht sämtliche Daten zentral beim Bund verfügbar gemacht
		Kuster	Kuster	abgleichen lassen. VSED: BPR 68 I f (neu): f. den Hinweis, dass Stimmberechtigte das gleiche Initiativbegehren nur einmal unterschreiben dürfen.	werden könnten. Wir sind uns bewusst, dass hinter dieser "Vision" zahlreiche Detailfragen stehen, die vertieft abgeklärt werden müssen."

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 70 BPR/LDP:

- a BE: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 II BPR/LDP) Bst. a
- b "Es ist richtig, dass auch die Unterschriftenlisten von Initiativen laufend der Amtsstelle einzureichen sind. Die Frage stellt sich für die Komitees, was mit den Unterschriftenlisten geschieht, die zwischen dem 14. und dem 18. Monat bei der Amtsstelle eingereicht werden. Dies ist für die Initiativkomitees doch eine relativ lange Frist. Aus Sicht der Initiativkomitees führen solche neu eingeführten Fristen zu einer Verkürzung der Sammlungsfrist." (LU)
- c SZ: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP) Bst. d
- d OW: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. e + f
- e SO: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. i
- Tile in den Art. 62 und 70 BPR vorgeschlagenen Ergänzungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Stimmrechtsbescheinigung bei Referenden und Volksinitiativen werden von uns begrüsst. Dadurch sollten die Bescheinigungsarbeiten besser auf die gesamte Sammelfrist verteilt und eine Massierung kurz vor Ablauf der Fristen verhindert werden können." (BS)
- g AR: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. k
- h "Zustimmung. Mit der Einführung dieser Garantie wird erreicht, dass die Unterschriftenbogen nicht in grosser Zahl erst am Schluss der laufenden Frist den Gemeinden zur Bescheinigung eingereicht werden. Damit können Belastungsspitzen bei den zuständigen Amtsstellen reduziert werden und die Initiativ-sowie Referendumskomitees erhalten rechtzeitig eine bessere Übersicht über die bisher gültig gesammelten Unterschriften. Reklamationen über verspätet zurückgeschickte Unterschriftenbogen sollen damit möglichst verhindert werden." (SG)
- i GR: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. m
- j AG: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. n
- k TG: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 II BPR/LDP) Bst. h
- VD: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. o
- m VS: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 II BPR/LDP) let. j
- n GE: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. p
- o PSS: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. s
- p PLR: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. t
- q "Im Unterschied zum Referendum ist die CVP bezüglich Volksinitiativen der Meinung, dass es keinen Handlungsbedarf bei der Stimmrechtsbescheinigung gibt. Die Zeit von 18 Monaten sollte ausreichen, um für die Unterschriftensammlung zu mobilisieren und sich gleichzeitig logistisch auf die Einholung der Bescheinigungen vorzubereiten. Die CVP ist zuversichtlich, dass diese Verantwortung und Disziplin dem Initiativkomitee zugemutet werden darf." (CVP)
- r EVP: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. u
- s SGV: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. v
- t CP: cf. Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP let. w
- u "Der SGB begrüsst es ebenfalls, dass bei Initiativen eine analoge Sicherung (sc. I. wie bei Referenden: strukturierte Rückgabe von Unterschriften, BK) eingebaut wird. Er hält dabei aber fest, dass die festgelegten Fristen (Beginn des 14. Monats respektive Beginn des 17. Monats) die mit der Stimmrechtsbescheinigung betrauten Amtsstellen nicht davon entbindet, die Beglaubigung laufend durchzuführen. Die neue Bestimmung darf keinesfalls dazu führen, dass Gemeinden mit Verweis auf diesen Artikel Stimmrechtsbescheinigungen vor dem 14. Sammelmonat verweigern. Eine raschere Einreichung einer Initiative muss möglich bleiben." (SGB)
- v SSV: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. y
- w SGemV: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. z

Seite 85 von 104

- x SAB: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. aa
- y VCS, PN, WWF: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. cc
- z Die sehr einlässliche Stellungnahme Kuster siehe Bemerkungen ad Art. 66 + 70 BPR/LDP Bst. dd

BPR Art. Art. LDP	Nötig? Nécessaire?	Tauglich? Tient la route?	Praktikabel? Applicable?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition?	Bemerkungen Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
70 II	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	ZH: "zu regeln ist, was mit	"Da die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigungen
	LU, SZ, BS, BL,	LU, SZ, OW, BS,	LU, SZ, BS, BL,	Unterschriftenlisten	auch nach diesen Daten besteht, ist fraglich, ob damit
	SG, NE, JU	BL, SG, VS, NE,	SH, AI, SG, VS	geschehen soll, die nach dem	für Referendums- und Initiativkomitees ein echter
		JU	("mais ne simplifie	13. Monat eingereicht werden".	Anreiz geschaffen wird, frühzeitig Unterschriften zu
			pas la procédure"),	AR, VS: Ersatzlos streichen	sammeln und einzureichen Sollte an einer
			NE, JU, SSK	GE: Un contrôle par canton	Gesetzesänderung festgehalten werden, ziehen wir den
				après le dépôt serait une	im Begleitbericht skizzierten Revisionsvorschlag
	PSS, BDP	PSS, BDP	PSS, BDP	meilleure solution pour clarifier	anderen Lösungen mit noch gravierenderen Nachteilen
			·	les responsabilités	und Unsicherheiten wie der Zentralisierung der
	SGV, SGB	SGV, SGB	SGV, SGB	SSV: " ³ Die Amtsstelle beschei-	Stimmrechtsbescheinigungen beim Bund oder bei den
				nigt, dass die Unterzeichner in	Kantonen vor. " (SSK, sinngemäss gleich SH, AI)
	VSED	VSED	VSED	der auf der Unterschriftenliste	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
				bezeichneten Gemeinde in	
	VCS, PN, WWF			eidgenössischen	
				Angelegenheiten	
	KUSTER			stimmberechtigt sind, und gibt	
				die Listen den Absendern	
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	laufend, spätestens aber zwei	
	ZG, SO, AR, GR,	ZH, ZG, SO, AR,	ZH, ZG, SO, AR,	Wochen vor Ablauf der	
	AG, TG, VS, GE	GR, AG, TG, GE	GR, AG, TG, GE	Sammelfrist zurück.	
				⁴ Unterschriften, welche der	
	SVP, PLR, CVP,	SVP, PLR, CVP,	SVP, PLR, CVP,	Amtsstelle vor Ablauf des 12.	
	PES, EVP	PES, EVP	PES, EVP	Monats der Sammelfrist	
				eingereicht werden, sind den	
	CP	CP	CP	Absendern spätestens 5	
				Monate nach Zustellung zurück	
	SSV, SGemV	SSV, SGemV	SSV, SGemV	zu senden."	
				VCS, PN, WWF: "2 Listen, die	
		KUSTER	VCS, PN, WWF	ihr spätestens vor Mitte des 17.	
			("Änderungen	Monats der Sammelfrist zur	
			nötig"), Kuster	Stimmrechtsbescheinigung	
				eingereicht worden sind, gibt	
				sie vor Mittte des 18. Monats	
				zurück."	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 70 II BPR/LDP:

- a "En ce qui concerne les initiatives, le projet prévoit que les listes de signatures remises aux communes avant le premier jour du 14^{ème} mois du délai imparti pour la récolte de signatures, sont retournées aux expéditeurs avant le premier jour du 17^{ème} mois. Les Verts estiment ce délai accordé pour le retour des listes trop long. Les Verts préconisent une réglementation des délais d'attestation reposant sur les principes suivants:
 - Pour les grandes communes, et en particulier les communes urbaines, une attestation par tranche de la qualité d'électeur, et pour les petites et
 moyennes communes une attestation rapide dans les derniers mois de la récolte.
 Selon notre expérience, la plupart des communes ne reçoivent pas plus de 500 signatures à attester; de ce fait, l'attestation durant le dernier mois de
 récolte nous semble possible dans ces cas-là. En ce qui concerne les grandes communes urbaines, l'attestation par tranches fait sens, car ces
 communes reçoivent un nombre bien plus important de signatures. Les déménagements sont fréquents dans les villes et des signatures seraient
 perdues sans une attestation par tranches.
 - Cette répartition entre grandes communes urbaines et les autres communes se justifie également par l'investissement financier et en personnel nécessaire : cela ne vaut pas la peine d'envoyer par tranches les signatures pour attestation dans toutes les petites communes.
 - Il doit subsister une possibilité d'une dernière ligne droite de récolte de signatures. Cette possibilité d'un dernier effort à la fin du 18^{ème} mois de récolte est importante, en particulier pour les moins grands partis. Le raccourcissement du délai pour la récolte, tel qu'il figure dans le projet est de ce fait trop important. Les attestations des signatures doivent pouvoir intervenir dans les grandes communes jusqu'à deux semaines avant le délai légal de récolte.
 - Pour l'attestation des signatures en cas de référendum, il convient d'envisager les situations exceptionnelles, comme ce fut le cas avec les trois référendums simultanés concernant les traités internationaux Rubik. Dans un cas comme celui-ci, il est compréhensible que les grandes communes urbaines (Zurich, Berne, Lausanne, Genève) soient débordées par le nombre de signatures à légaliser simultanément dans un laps de temps relativement court. Pour ces cas, exceptionnels et prévisibles, une règle exceptionnelle pourrait être mise en place disant que «la date de dépôt d'une liste au service compétent selon le droit cantonal est déterminante pour décider si cette liste a été déposée à temps»." (PES)
- b SSV: siehe Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 62 + 70 BPR/LDP Bst. y

BPR Art.	Nötig?	Tauglich?	Praktikabel?	Aenderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. LDP	Nécessaire?	Tient la route?	Applicable?	Autre proposition?	Remarques
LDP art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
85 I	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	Ja/Oui/Sì:	BE: Redaktion präzisieren!	0000170210111
001	ZH, SZ, FR, BS,	ZH, SZ, FR, BS,	ZH, SZ, FR, BS,	("Beobachtung")	
	BL, AR, NE, GE,	BL, AR, VD, NE,	BL, AR, NE, GE,	SZ, dito GE, SH, AI, SSK:	
	JU	GE, JU	JU	"wenn überhaupt, dann nur als	
	00	OL, 00		Kann-Vorschrift"; im gleichen	
	SVP, PES, BDP	SVP, PES, BDP	SVP, PES, BDP	Sinne AG	
	OVI, I LO, DDI	OVI , I LO, DDI	OVI , I LO, DDI	OW: "Die Regelung ist lediglich	
	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	Nein/Non/No:	dann akzeptabel, wenn vom	
	LU, OW, NW, SO,	LU, OW, NW, SO,	LU, OW, NW, SO,	Volk gewählte Abstimmungs-	
	AI, SG, GR, AG,	Al, SG, GR, AG,	AI, SG, GR, AG,	und Wahlbüros einer	
	TG, TI, VS	TG	TG	kantonalen Kommission	
	10, 11, 70	10	10	gemäss Art. 85 Abs. 1 nBPR	
	CVP	CVP	CVP	gleichgesetzt werden." Im	
	OVI	OVI	OVI	gleichen Sinne AG	
				ZG: "nochmals zu überprüfen"	
				VS: "Supprimer"	
				PES: nouvelle 3 ^e phrase à	
				insérer: " <i>La régularité d'un</i>	
				éventuel vote électronique doit	
				pouvoir être contrôlée de	
				même."	

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
85 II	Ja/Oui/Sì: SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG ("allenfalls"), NE, GE, JU, SSK BDP CP Nein/Non/No: LU, SZ, OW, TI, VS SVP	Ja/Oui/Sì: SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, VD, NE, GE, JU, SSK BDP CP Nein/Non/No: LU SVP	Ja/Oui/Sì: SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, NE, GE, JU, SSK BDP CP Nein/Non/No: LU SVP	OW: "Inwiefern eine Überprüfung der stets zuverlässigen Arbeit der vom Volk gewählten Abstimmungs- und Wahlbüros erforderlich sein soll, kann nicht nachvollzogen werden." VS: "Supprimer" (dito SVP) GE: Biffer le début jusqu'à "multilatéral"	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 85 BPR/LDP:

a "Gemäss Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 sehen die Kantone gesetzlich vor, dass, Stimmberechtigte den Urnengang und die Resultatermittlung "beobachten" können. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Regelung, die den Kantonen Handlungsspielraum belässt. Jedoch scheint der Begriff der "Beobachtung" im Fall von Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 unklar. Dem Wortlaut nach geht es um eine reine Betrachtung der Abläufe (dies ist der Fall bei den internationalen Organisationen gemäss Abs. 2). Folgt man dagegen den Ausführungen im Begleitbericht, ist wohl von einer "Beobachtung" im weiteren Sinne auszugehen: Auf Seite 12 werden verschiedene Möglichkeiten der "Beobachtung" von Urnengängen aufgeführt (u.a. dass die Wahl- und Abstimmungsergebnisse durch Personen unterschiedlicher Parteien auszuzählen seien) und auf Seite 27 wird festgehalten, dass an den funktionierenden Beobachtungs- und Kontrollinstituten für die Ausmittlung von Urnengängen angeknüpft werden könne (Wahlkommissionen, Beobachtungsrecht oder Vertretungsrecht aller Parteien im Auszählungsbüro). Einer "Beobachtung" in diesem weiteren Sinn kann der Regierungsrat zustimmen. Er regt jedoch an, die Formulierung von Absatz 1 zu überprüfen. Bereits dem Wortlaut von Artikel 85 sollte entnommen werden können, dass sich die "Beobachtung" gemäss Absatz 1 von der "Beobachtung" gemäss Absatz 2 inhaltlich unterscheidet. - Im Kanton Bern ist die Auszählung von Gesetzes wegen öffentlich (Künftiges Recht: Art. 25 PRG). Die Beobachtung eines Urnengangs (d.h. der Stimmabgabe an der Urne) durch eine Beobachtergruppe ist schon heute zulässig - unter Vorbehalt der sitzungspolizeilichen Befugnisse des Stimmausschusses, der für einen geordneten Ablauf im Stimmlokal zu sorgen hat. Das bernische Recht sieht zudem vor, dass bei der Bestellung der Stimmausschusses, der für einen geordneten Ablauf im Stimmlokal zu sorgen hat. Das bernische Recht sieht zudem vor, dass bei der Bestellung der Stimmausschusses auf die Parteiverhältnisse in der Gemeinde angemessen Rücksicht zu neh

- b "Im Kanton Luzern ist die Öffentlichkeit bereits heute an der Ermittlung der Ergebnisse beteiligt, indem die Urnenbüromitglieder Stimmberechtigte der jeweiligen Gemeinde sind und den politischen Parteien bei der Organisation und der Bestellung des Urnenbüros eine angemessene Vertretung eingeräumt ist (§ 43 Abs. 4 und § 44 Abs. 5 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes). Es muss in Artikel 85 gesetzgeberisch sichergestellt werden, dass es für die "Beobachtung von Urnengängen" ausreicht, wenn die Wahl- und Abstimmungsresultate durch Personen unterschiedlicher Parteien ausgezählt werden. Es war bereits bisher möglich ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage internationale Organisationen bei Wahlen zur Beobachtung zuzulassen. Von daher erscheint uns dieser Absatz nicht als "nötig". Aus unserer Sicht sollte die Regelung in Absatz 2 auf Organisationen eingeschränkt sein, wenn sie auf Grund ihres Zwecks und ihrer Aktivitäten über die notwendigen Qualifikationen für eine entsprechende Aufgabe verfügen." (LU)
- c ad Abs. 1: "wenn überhaupt, dann nur als Kann-Vorschrift ... Im Kanton Schwyz können gemäss § 29 WAG die Vorstände der Parteien oder 20 Stimmberechtigte spätestens vier Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag ein Mitglied des Wahlbüros bezeichnen. Es besteht demzufolge kein Anlass, auf eidgenössischer Ebene Wahlbeobachtungsmöglichkeiten zwingend einzuführen, welche auf kantonaler Ebene bereits realisiert sind. Eine dahingehende Empfehlung im BPR ("Kann-Formulierung") ist völlig ausreichend." (SZ, im gleichen Sinne auch GL)
- d "Die Einführung einer systematischen Beobachtung von Urnengängen durch die Bevölkerung im Rahmen von eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen erweist sich aus unserer Sicht als nicht sachgerecht, da dadurch die Arbeit der Abstimmungs- und Wahlbüros erheblich beeinträchtigt würde. Im Kanton Obwalden/Nidwalden herrschen in den Abstimmungs- und Wahllokalen vielfach auch enge räumliche Verhältnisse, welche einer Beobachtung durch die Bevölkerung klarerweise entgegenstehen." (OW, NW)
- e "Die Variante, wonach die Abstimmungs- und Wahlbeobachtung durch eine kantonale Kommission wahrgenommen werden könnte, erweist sich zwar als angemessener als eine Beobachtung durch die Stimmberechtigten, ist jedoch ebenfalls mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden und stellt die zuverlässige Arbeit der Abstimmungs- und Wahlbüros infrage, weshalb sie ebenfalls abzulehnen ist. Die Variante kann allenfalls dann begrüsst werden, wenn auch vom Volk gewählte Abstimmungs- und Wahlbüros einer kantonalen Kommission gleichgesetzt werden können. Andernfalls erachten wir die vom Volk gewählten Abstimmungs- und Wahlbüros als demokratisch ausreichend legitimiert. Eine zusätzliche Beobachtung durch andere Personen bzw. Organe ist nicht notwendig." (OW)
- f "Die Variante, wonach die Abstimmungs- und Wahlbeobachtung durch eine kantonale Kommission wahrgenommen werden könnte, erweist sich als angemessener als eine Beobachtung durch die Stimmberechtigten. Eine Kommission könnte fachkompetent die Emiittlung der Wahl- und Abstimmungsresultate beobachten. Da bisher keine solche Institution bestand, stellt sich die Frage, ob durch deren Einführung die zuverlässige Arbeit der Abstimmungs- und Wahlbüros infrage gestellt wird. Wir erachten es als wichtig, dass das begründete Vertrauen in die Abstimmungsverfahren erhalten und wenn möglich verstärkt wird. Ein korrekt durchgeführtes und vertrauenswürdiges Abstimmungsverfahren führt dazu, dass eine Nachzählung bei sehr knappen Resultaten überflüssig ist." (NW)
- "Wir stimmen ... insoweit zu, als wir es als wichtig erachten, dass den Kantonen Regelungsspielraum belassen wird. Es ist zu vermeiden, dass im Bereich der Durchführung von Urnengängen zu sehr in die Organtsationsautonomie der Kantone eingegriffen wird, in Hinblick darauf scheint aber Art. 85 Abs. 1 Satz 2 VE BPR, welcher explizit von einer kantonalen Kommission spricht, zu engmaschig formuliert. Es wäre vorzuziehen, dass den Kantonen als Alternative zur Beobachtung durch Stimmberechtigte Raum gelassen würde, den Urnengang und die Resultatermittlung auch in einer anderen Organisationsform als derjenigen der kantonalen Kommission beobachten zu lassen." (ZG)
- h "L'obligation posée à l'art. 85 al. 1, selon lequel le droit cantonal devrait prévoir que des citoyens peuvent observer le scrutin et l'établissement des résultats, est d'ores et déjà remplie dans le canton de Fribourg par le système actuel de nomination des bureaux électoraux et des scrutateurs et scrutatrices. Ce système permet d'ores et déjà d'assurer de manière optimale l'observation et le contrôle des scrutins. Le Conseil d'Etat a pris note, à la lecture du rapport explicatif (ch. 1.3.4), que ce genre de système remplirait les exigences du nouvel article 85 al. 1 LDP." (FR)

- i "Wir haben nichts dagegen, dass internationalen Gremien gemass einer OSZE-Forderung die Beobachtung von Urnengangen erlaubt und der Zutritt zu den Wahlbüros gewährt wird. Wir lehnen jedoch den Vorschlag ab, wonach weiteren Beobachtern (Stimmberechtigten) Zutritt zum Wahlburo und zur Resultatermittlung zu gewähren ist. Das Stimm- und Wahlgeheimnis ist in jedem Fall zu wahren. Es dürfen keine Trends gemeldet und keine Zwischenresultate bekannt gemacht werden." (SO)
- j Es "beobachten im Kanton Basel-Stadt bereits heute drei vom Regierungsrat gewählte Stimmberechtigte die Durchführung der Urnengänge in den einzelnen Wahllokalen sowie die Ermittlung der Ergebnisse. Dabei können sie sich davon überzeugen, dass in die Richtigkeit und Zuverlässigkeit auch knapper Abstimmungs- und Wahlergebnisse vertraut werden kann. Die Einführung der in Art. 85 BPR vorgeschlagene Bestimmung betreffend Beobachtung von Urnengängen erscheint uns als Alternative zur Einführung einer Nachzählungspflicht bei knappen bzw. sehr knappen Abstimmungsresultaten und wie im Begleitbericht zutreffend formuliert wird im Sinne einer 'Stärkung des Vertrauens in die direkte Demokratie' deshalb durchaus wünschenswert." (BS)
- k "Den Zwang für eine Wahlbeobachtung durch den Stimmbürger oder eine Wahlkommission lehnen wir ab. Angesichts der engen räumlichen Verhältnisse in vielen Zählbüros in unserem Kanton ist eine effektive Kontrolle ohne Verletzung des Stimmgeheimnisses praktisch nicht zu organisieren. Für eine ständige Wahlkommission fehlt es am Bedarf." (AI)
- I "Abs. 1 ist zu streichen. Diese Bestimmung fusst einerseits auf einem in keiner Weise begründeten oder begründbaren Misstrauen gegenüber den für die Durchführung und die Ergebnisermittlung zuständigen Behörden in Kanton und Gemeinden. Anderseits ist nicht ersichtlich, welchen Beitrag die Beobachtung der Urnengänge durch die Stimmberechtigten, einschliesslich der Resultatermittlung, zur Vermeidung von Unregelmässigkeiten zu leisten imstande ist. Vielmehr kann die Beobachtung der Urnengänge durch Stimmberechtigte dazu führen, dass deren blosse Anwesenheit im Abstimmungslokal oder im Stimmbüro der Gemeinde sich auf den Ablauf störend auswirkt und damit erst recht zu Unregelmässigkeiten führen kann. Die damit verbundene Einschränkung der Organisationshoheit der Kantone bei Wahlen und Abstimmungen ist nicht vertretbar." (SG)
- m "Ablehnung der Verpflichtung der Kantone, durch Anpassung ihrer gesetzlichen Grundlagen alternativ die Beobachtung von Urnengängen und der Resultatermittlung durch die Stimmberechtigten oder durch eine kantonale Kommission vorzusehen (Art. 85 Abs. 1 E-GPR); bereits heute bestehen in der Praxis Beobachtungsmöglichkeiten, indem etwa in Graubünden in vielen Gemeinden die Stimmbüros im Milizsystem bestellt und so Personen unterschiedlichster Parteien unmittelbar im Verfahren mitwirken. Andere Kantone kennen gesetzlich institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeiten oder Einrichtungen, wie eine besondere Kommission. Es gibt nun keinen Grund, die föderale Vielfalt in diesem Bereich durch eine Bundesregelung einzuebnen. Das gilt umso mehr, als die Variante mit den Stimmberechtigten nicht praxistauglich erscheint, bei der Variante mit der Kommission weiterer kantonaler Regelungsbedarf entsteht und in beiden Fällen erheblicher Vollzugsaufwand für die Kantone zu befürchten ist. Bei allem Verständnis für die Bemühungen um Transparenz muss der Wahrung des Stimmgeheimnisses und der ordnungsgemässen Resultatermittlung immer noch absolute Priorität zukommen." (GR)
- n Abs. 1: "Wie im Vernehmlassungsbericht dargelegt wird, gibt es in einzelnen Kantonen bereits Beobachtungsmöglichkeiten. Andere Kantone kennen keine eigentliche Wahlbeobachtung beziehungsweise haben andere Formen, wie mittels Milizprinzip der Glaubwürdigkeit und Qualität von Urnengängen Rechnung getragen wird (unter anderem durch vom Volk gewählte Wahlbüros und/oder den Einbezug externen Hilfspersonals). Während Art. 85 des Entwurfs in stringenter Weise die beiden Alternativformen der Beobachtung von Urnengängen beschreibt, ist der Vernehmlassungsbericht weniger eindeutig, wird doch dort festgehalten, es könne an funktionierenden kantonalen Beobachtungs- und Kontrollinstituten für die Ausmittlung von Urnengängen wie unter anderem das Vertretungsrecht aller Parteien im Auszählbüro angeknüpft werden, wobei es den Kantonen anheim gestellt bleibe, welcher Methode sie den Vorzug gäben; wer bereits entsprechénde Mechanismen habe, solle sie fortführen können. Abstimmungs- und Wahlresultate geniessen in der Schweizer Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Deren Korrektheit wurde auch von der OSZE nicht in Zweifel gezogen. Die Beobachtung von Urnengängen kann eine unterstützende Massnahme darstellen, das bestehende Vertrauen zu untermauern. Ob flächendeckend alle Kantone zu verpflichten sind, eine der beiden Wahlbeobachtungsmöglichkeiten einzuführen, ist eine andere Frage. Wir halten dafür, die Vorschrift nicht zwingend sondern optional (als "Kann-

Formulierung") mit Empfehlungscharakter auszugestalten. Damit wird der föderalistischen Breite in der Umsetzung Rechnung getragen. - Entspricht die Praxis kommunaler Wahlbüros (mit vom Volk gewählten Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler) im Kanton Aargau (§ 8 Gesetz über die politischen Rechte [GPR; SAR 131.100]) hingegen Art. 85 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs, stimmen wir der Änderung zu." - Abs. 2: "Wahlbeobachtungsmissionen durch internationale Organisationen und Gremien sind in den Kantonen und Gemeinden jederzeit willkommen, und eine entsprechende Verankerung im BPR würden wir begrüssen." (AG)

- "Wir lehnen eine solche Bestimmung ab. Eine Beobachtung der Urnengänge und der Resultatermittlung durch die Stimmberechtigten oder auch durch eine kantonale Kommission ist nicht notwendig. Der notwendige Personalaufwand und die räumlichen Anpassungen würden erhebliche Kosten verursachen. Mit den vom Volk gewählten Mitgliedern des Wahlbüros wirken die Stimmberechtigten bei uns bereits heute beim Urnengang und bei der Resultatermittlung mit. Entsprechend geniessen die Resultate der Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz eine ausserordentlich hohe Glaubwürdigkeit. Unstimmigkeiten wenn solche gelegentlich vorkommen sind in aller Regel auf Zählfehler und nicht auf Betrügereien bei der Auszählung zurückzuführen. Solche Zählfehler dürften nicht abnehmen, wenn die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler bei der Auszählung noch durch Beobachtungsdelegationen abgelenkt werden. Aus unserer Sicht ist die Empfehlung der OSZE durch die vom Volk gewählten Mitglieder der kommunalen Wahlbüros bereits erfüllt, was in den Materialien auch ausdrücklich erwähnt werden könnte." (TG)
- p "A nostro avviso, la norma, in particolare il secondo capoverso, è superflua." (TI)
- q "Supprimer. La question doit être réglée par le droit cantonal (cf. art. 37 et 70 LcDP)." (VS)
- r "La disposition nouvelle de l'article 85 LDP, qui impose aux cantons de prévoir l'observation du scrutin et l'établissement des résultats par les citoyens, voire par des observateurs étrangers puisque la Suisse envoie elle-même de tels observateurs hors de ses frontières, renforce tout à la fois la protection du droit de vote contre des irrégularités et consolide la démocratie." (NE)
- s "Contrairement à ce qui semble ressortir du rapport explicatif (p. 36), la formulation du texte de l'article 85, alinéa 1 («Le droit cantonal prévoit...») ne laisse aucune marge de manoeuvre aux cantons. Il faudrait plutôt écrire : «Le droit cantonal peut prévoir...». La formulation du début de l'article 85, alinéa 2 («Dans la mesure où la Suisse a exprimé une déclaration d'intention dans un cadre multilatéral») n'est pas claire et ne paraît pas avoir de portée normative. Elle ne devrait donc pas figurer dans une loi. Sur le fond, le canton de Genève dispose d'une commission électorale centrale chargée d'examiner les scrutins (art. 75A LEDP/GE A 5 05), de sorte que l'article 85 LDP ne suscite pas d'objection." (GE)
- t "Wir halten dafür, die Vorschrift nicht zwingend, sondern optional (als "Kann-Formulierung") mit Empfehlungscharakter auszugestalten. Damit wird der föderalistischen Breite in der Umsetzung Rechnung getragen. (...) Wahlbeobachtungsmissionen durch internationale Organisationen und Gremien sind in den Kantonen und Gemeinden jederzeit willkommen und eine entsprechende Verankerung im BPR würden wir begrüssen." (SSK, GL, sinngemäss auch SH)
- "Dass Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben werden soll, den Urnengang und die Resultatermittlung beobachten zu können, ist absolut angezeigt. Abzulehnen ist hingegen eine Beobachtung von Urnengängen durch internationale Organisationen, Gremien oder Staaten. ...in Art. 85 Abs. 1 (neu) E-BPR wird vorgesehen, dass die Kantone den Stimmberechtigten die Möglichkeit geben, den Urnengang und die Resultatermittlung beobachten zu können; diese Regelung ist zu unterstützen; die Kantone sehen bereits verschiedene Möglichkeiten vor, wie dies umzusetzen ist; dass dabei die ordnungsgemässe Abwicklung nicht beeinträchtigt werden darf, versteht sich von selbst; dass die Kantone auch eine kantonale Kommission zur Beobachtung einsetzen können, ist ein gangbarer Weg, allerdings sollte auch eine solche Kommission der Wählerstärke der Parteien entsprechend zusammengesetzt sein; zentral ist auch, dass Wahl- und Abstimmungsergebnisse durch Personen unterschiedlicher Parteien ausgezählt werden, damit erfolgt eine wechselseitige Kontrolle; ... in Art. 8 des Kopenhagener Dokuments von 1990 der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten gesetzliche Grundlagen für regelmässige Wahlbeobachtungen durch die OSZE schaffen; formell ist die Schweiz somit verpflichtet, ausländischen Beobachtern Zugang zum Wahlprozess zu gewährleisten, wenngleich faktisch dies nicht angezeigt ist; die Schweiz ist rechtsstaatlich nicht auf entsprechende Beobachter und "gut gemeinte Ratschläge" angewiesen; in diesem Sinne ist Art. 85 Abs. 2 E-BPR nicht zu unterstützen, wonach der

Bundesrat internationale Organisationen, Gremien oder Staaten einladen kann, die Gesamterneuerungswahl des Nationalrats durch Fachgremien beobachten zu lassen; konsequenterweise sollte die Schweiz entsprechend abgegebene Absichtserklärungen zurücknehmen; vertretbar wäre, wenn die Schweiz entsprechende Einladungen auf freiwilliger Basis vornehmen würde und Gremien nur als Gäste und nicht als Beobachter empfangen würde; hierfür braucht es im BPR jedoch keine Regelung". (SVP)

- v "Die CVP sieht keinen Anlass, den Kantonen die Möglichkeit der Beobachtung von Urnengängen gesetzlich vorzuschreiben. Den Kantonen sollte ein eigener, grösserer Spielraum gewährt werden, um Nachzählungsforderungen präventiv durch geeignete Kontrollen zuvorzukommen." (CVP)
- w "Nous proposons l'ajout d'une phrase, ci-dessous en italique, à cet article, dont le texte serait ainsi : ¹Le droit cantonal prévoit que des citoyens peuvent observer le scrutin et l'établissement des résultats. Les modalités sont fixées de manière à préserver le secret du vote et à ne pas entraver le bon déroulement du scrutin. La régularité d'un éventuel vote électronique doit pouvoir être contrôlée de même. En lieu et place, les cantons peuvent charger une commission cantonale de cette observation.'" (PES)
- x "Il faudra cependant veiller à ce que l'observation ne débouche pas sur des «recommandations» qu'on nous enjoindrait de suivre et qui amèneraient les autorités à réformer quelque aspect que ce soit des droits politiques pour plaire à la communauté internationale." (CP)

BPR Art. Art. LDP LDP art.	Nötig? Nécessaire? Necessaria?	Tauglich? Tient la route? Adeguata?	Praktikabel? Applicable? Realizzabile?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
87 I	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, LU, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU, SSK		
	SVP, PSS, PLR, BDP Nein/Non/No: TI	SVP, PSS, PLR, BDP Nein/Non/No: TI	SVP, PSS, PLR, BDP Nein/Non/No: TI		
87 I ^{bis}	Ja/Oui/Sì: BE, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, NE, GE, JU, SSK	Ja/Oui/Sì: BE, SZ, GL, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, NE, GE, JU, SSK		
	SVP, PSS, PLR, BDP	SVP, PSS, PLR, BDP	SVP, PSS, PLR, BDP		
	Nein/Non/No: LU, VS	Nein/Non/No: LU, VS	Nein/Non/No: LU, VS	VS: "Supprimer"	
				PLR: "l'ancienne tournure de la première phrase de l'al. 1 «Le Conseil fédéral peut…» doit être conservée"	

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 87 I + I^{bis} BPR/LDP:

- a "Mit der Anpassung von Art. 87 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Führung von Statistiken präzisiert und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen." (SSK, GL, sinngemäss auch SH)
- b "Ergänzend zur Vernehmlassung der SSK ist darauf hinzuweisen, dass für weitere Statistische Erhebungen gemäss Abs. 1^{bis} eine mehrmonatige Vorlaufszeit erforderlich sein wird, soweit der Gegenstand dieser Erhebung nicht bereits auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt ist. Aus unserer Sicht ist deshalb darauf zu achten, dass die Verordnung in diesem Punkt entsprechende Bestimmungen enthält." (ZH)
- c "Der Regierungsrat begrüsst die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Abstimmungs- und Wahlstatistik." (BE)
- "Sofern sich diese Regelung auf die längst eingeführte Panaschierstimmenstatistik des Bundesamtes für Statistik beschränkt und hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, können wir dies unterstützen. Der Bundesrat hat bereits heute, ohne diese gesetzliche Grundlage, weitere statistische Erhebungen über die Nationalratswahlen und über Volksabstimmungen angeordnet. Von daher ist diese Bestimmung aus unserer Sicht nicht notwendig. Die genannten weiteren statistischen Erhebungen müssen für die Kantone vom Aufwand her in einem verhältnismässigen Rahmen liegen." (LU)
- e "Ferner ist im Sinne des Legalitätsprinzips zu begrüssen, dass die stark nachgefragten Abstimmungs- und Wahlstatistiken auf eine formell-gesetzliche Grundlage gestellt werden." (AR)
- f "Zu wünschen ist eine gewisse Zurückhaltung bei und eine Koordination der Datennachfrage. Die mit der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen betrauten kantonalen Stellen sollten sich auf die ordnungsgemässe und rasche Ergebnisermittlung konzentrieren können und dürfen dabei nicht durch übermässige statistische Begehren des Bundes behindert werden." (GR)
- g "Mit der Anpassung von Art. 87 Abs. 1 wird die gesetzliche Grundlage für die Führung von Statistiken präzisiert und damit mehr Rechtssicherheit geschaffen. Kantone sollten dazu vorgängig konsultiert werden und Änderungen mit genügend Vorlauf angeordnet werden." (AG)
- h Art. 87 cpv. 1 "stabilisce che vi sono "statistiche ... su base comunale ... sul numero di voti ottenuti dai candidati". Attiriamo l'attenzione che la pubblicazione di dati di panachage dei comuni piccoli, in particolare quelli riguardanti i voti raccolti dai singoli candidati, potrebbe mettere a rischio, in determinate circostanze, il segreto del voto. Per le elezioni 2011, l'Ufficio federale di statistica per i candidati ha pubblicato solo i dati di panachage a livello cantonale." (TI)
- i "Dans la mesure du possible, il convient d'éviter que des exigences en matière statistique n'alourdissent encore le travail des cantons." (VD)
- j "Supprimer. Quid si les relevés statistiques ordonnés ne peuvent pas être effectués par le canton? La Loi doit mentionnmer les statistiques souhaitées par la Confédération". (VS)
- k "Cette disposition implique-t-elle du travail supplémentaire pour les cantons? Dans l'affirmative, le préavis est défavorable. Pas d'observations en revanche si les statistiques peuvent être établies par la Confédération seule." (GE)
- l "En outre, le PS est satisfait qu'une base légale claire soit créée s'agissant de la statistique du panachage des votes établie par l'Office fédéral de la statistique." (PSS)
- m "Le PLR soutient la nouvelle tournure de l'art. 87 al. 1 et 1^{bis}, qui permet de clarifier la base légale. Pour autant, l'ancienne tournure de la première phrase de l'al. 1 «Le Conseil fédéral *peut…*» doit être conservée." (PLR)

232 Änderung des Bundesgerichtsgesetzes / Revision de la loi sur le Tribunal Fédéral / Revisione della legge sul Tribunale federale

BGG Art. Art. LTF	Nötig? Nécessaire?	Tauglich? Tient la route?	Praktikabel? Applicable?	Aenderungsvorschlag? Autre proposition?	Bemerkungen Remarques
LTF art.	Necessaria?	Adeguata?	Realizzabile?	Proposta di modifica?	Osservazioni
46 II	AR, AI, SG, GR,	Ja/Oui/Si: BE, LU, SZ, OW, GL, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VS, NE, JU, SSK SVP, PLR, BDP Nein/Non/No: GE	BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI,	·	GE: Die Behandlung von Beschwerden auch während des Fristenstillstands ist auf Angelegenheiten der politischen Rechte des <i>Bundes</i> zu beschränken.

Bemerkungen/Remarques/Osservazioni ad Art. 46 II BGG/LTF:

- a "Im Bewusstsein, dass Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind und sich der Legiferierung durch den Bund entziehen, wird gleichwohl angeregt, die Frage einer Angleichung der geltenden Beschwerdefrist von 30 Tagen an die Beschwerdefrist für Nationalratswahlen gemäss Art. 100 Abs. 4 BGG zu thematisieren." (SSK, GL, sinngemäss auch SO, SH und AI)
- "Der Regierungsrat ist damit einverstanden, in denjenigen Fällen in denen das Bundesgerichtsgesetz eine verkürzte Beschwerdefrist vorsieht (Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG [fünf Tage bei eidgenössischen Abstimmungen] und Art. 100 Abs. 4 BGG [drei Tage bei Nationalratswahlen]), auf einen Fristenstillstand entsprechend den in Artikel 46 Absatz 1 BGG aufgeführten Gerichtsferien zu verzichten (Art. 46 Abs. 2 BGG). Folgt man dem Wortlaut des Begleitberichts (S. 36, Kommentar zu Art. 46 Abs. 2 BGG) ist davon auszugehen, dass dies der Sinn und Zweck der Neuregelung ist. Im vorgeschlagenen Artikel 46 Absatz 2 BGG wird nun auf "Stimmrechtssachen (Art. 82 Bst. c)" Bezug genommen. Dieser Begriff umfasst aber nicht nur die Fälle von Artikel 100 Absatz 3 Buchstabe b BGG und Artikel 100 Absatz 4 BGG, sondern auch alle übrigen Beschwerden wegen Verletzung politischer Rechte, die innert der ordentlichen Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Artikel 100 Absatz 1 BGG zu erheben sind (vgl. KATHRIN AMSTUTZ/PETER ARNOLD, in: Kommentar BGG, a.a.O., Art. 100, Rn. 18). Darunter fallen insbesondere alle Beschwerden betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen. Der Regierungsrat beantragt eine

- entsprechende Klarstellung bzw. Umformulierung von Artikel 46 Absatz 2 BGG. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Begleitbericht (S. 3, Ziff. 5) lediglich auf "Wahlbeschwerden" verwiesen wird. Unseres Erachtens handelt es sich jedoch um Wahl- und Abstimmungsbeschwerden im Sinne von Artikel 100 Absatz 3 Buchstabe b BGG und Artikel 100 Absatz 4 BGG" (BE)
- c "Im Zusammenhang mit sehr engen Fristen bei 2. Wahlgängen für die Ständeratswahlen haben wir festgestellt, dass das Bundesgerichtsgesetz in Art. 100 nur fur Beschwerden gegen die Nationalratswahlen eine verkürzte Frist von drei Tagen vorsieht. Bei Entscheiden über Beschwerden gegen kantonale Wahlen (Ständeratswahlen, Kantonsratswahlen, Regierungsratswahlen) gilt jedoch die übliche 30-tägige Frist. Diese Frist ist insbesondere für die Ständeratswahlen in Anbetracht der konstituierenden Sitzung der Bundesversammlung und der Vereidigung der Mitglieder viel zu lang. Auch bei kantonalen Wahlen sollte sichergestellt werden, dass der neu gewählte Rat rechtzeitig konstituiert werden kann bzw. möglichst bald vollzählig ist. Die Ständeräte und auch die Regierungs- und Kantonsräte sollten daher rasch vereidigt werden können (was eine lange Rechtsmittelfrist verunmöglicht). Wir regen daher an, die Beschwerdefrist bei Entscheiden der letzten kantonalen Instanz über Beschwerden gegen kantonale Wahlen auf 3 Tage zu verkürzen. Überdies schlagen wir vor, die Beschwerdefrist bei Entscheiden über Beschwerden gegen kantonale Abstimmungen (analog Art. 100 Abs. 3 b gegen eidgenössische Abstimmungen) auf 5 Tage zu verkürzen. Im Weiteren ist für die Wahl- und Abstimmungsbeschwerden anstelle der Kantonsregierung eine gerichtliche Vorinstanz vorzusehen (wie dies das Bundesgericht aufgrund der Rechtsweggarantie empfohlen hat)." (SO)
- d "Abschliessend ist dem Vorschlag zuzustimmen, dass Abstimmungs- und Wahlbeschwerden vor Bundesgericht künftig vom Fristenstillstand während der Gerichtsferien ausgenommen sind." (AR)
- e "Angleichung der geltenden Beschwerdefrist für Ständeratswahlen von 30 Tagen an die Beschwerdefrist für Nationalratswahlen gemäss Art. 100 Abs. 4 BGG. Im Bewusstsein, dass Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind und sich der Legiferierung durch den Bund entziehen, wird gleichwohl angeregt, die Frage einer Angleichung der geltenden Beschwerdefrist von 30 Tagen an die Beschwerdefrist für Nationalratswahlen gemäss Art. 100 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zu thematisieren." (AG)
- f "La proposta è condivisa e opportuna. Lo scorso anno, il Consiglio di Stato si è mosso per eliminare la medesima lacuna anche nella legislazione cantonale." (TI)
- "S'agissant enfin de la modification de l'article 46, alinéa 2 de la loi sur le Tribunal fédéral, qui propose de soustraire la règle de suspension des délais de recours auprès de cette autorité pendant ce qu'on appelle communément les vacances judiciaires, pour les questions qui concernent le droit de vote des citoyens ainsi que les élections et votations populaires, elle nous paraît effectivement correspondre à l'appréciation des juges telle qu'elle découle de plusieurs arrêts rendus ainsi qu'à la logique qui commande de ne pas différer une procédure, qualifiée d'urgente, ne serait-ce que par les délais plus courts qui la concernent, par rapport à d'autres procédures. Au demeurant, et dans le même ordre des choses, le droit cantonal neuchâtelois (art. 137 LDP) impose déjà à l'autorité de statuer sans retard sur les recours ou les réclamations." (NE)
- h "Nous sommes opposés aux points suivants: La suppression de la suspension des délais pendant les vacances judiciaires, s'agissant des opérations électorales cantonales. En effet, même si le contentieux des droits politiques doit être réglé rapidement, le contentieux cantonal a déjà été traité une première fois par les juridictions cantonales, de sorte qu'il y a moins d'urgence à traiter rapidement ces cas. La formulation est trop générale. En effet, elle englobe aussi le contentieux cantonal, qui, lorsqu'il arrive au Tribunal fédéral, a déjà été traité par les autorités judiciaires cantonales. De ce point de vue, l'exception à la suspension des délais devrait se limiter au contentieux fédéral des droits politiques." (GE)
- i "Le PLR soutient l'harmonisation des vacances concernant les délais de recours vis-à-vis des questions relatives aux droits politiques." (PLR)

3 Ergänzende Revisionswünsche aus dem Vernehmlassungsverfahren Autres points de révision proposés dans des prises de position Altre domande di revisione proposte nella procedura di consultazione

A <u>Streichung von Art. 3 II BPR (Hinterlegung des Heimatscheins)</u>

"Gemäss Art. 3 Abs. 2 des geltenden Gesetzes erwerben jene Personen, die statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschreiben usw.) hinterlegen, in dieser Gemeinde nur politischen Wohnsitz, wenn sie nachweisen, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen sind. Wir beantragen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass der Heimatschein heute seine Bedeutung weitgehend verloren hat. Im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung gemäss dem eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetz (RHG) und dessen Umsetzung in den Kantonen sowie dem automatischen Datenaustausch kann eine mehrfache Stimmabgabe einer oder eines Stimmberechtigten in verschiedenen Gemeinden zuverlässig nachgewiesen bzw. vermieden werden. Dementsprechend verzichtet bereits heute eine Reihe von Kantonen in ihrer Gesetzgebung auf die Hinterlegung des Heimatscheins. Der Kanton Zürich wird im Rahmen eines Projekts für ein Melde- und Einwohnerregistergesetz diese Möglichkeit ebenfalls prüfen. Die erwähnte Bestimmung im Bundesgesetz über die politischen Rechte ist demzufolge hinfällig geworden." (ZH)

B Erweiterung von Art. 11 BPR (elektronische Abgabe der Wahl- und Abstimmungsunterlagen)

"Schliesslich schlagen wir im Hinblick auf den geplanten Ausbau der elektronischen Stimmabgabe und der in diesem Zusammenhang bereits wiederholt geforderten medienbruchfreien Zustellung der Unterlagen die Aufnahme einer Bestimmung vor, welche die elektronische Zustellung oder Abgabe der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ermöglicht, unter gleichzeitigem Verzicht der stimmberechtigten Person auf eine postalische Zustellung in Papierform. Die Zustellung soll über eine sichere kantonale Plattform und ein anderes für die sichere Zustellung anerkanntes Verfahren erfolgen können " (ZH)

C Art. 13 III BPR/LDP (Nachzählungsvoraussetzungen/Conditions d'un recomptage)

- a "Ein knappes Abstimmungsergebnis erfordert eine Nachzählung, wenn Tatsachen vorliegen, die das Bestehen von Unregelmässigkeiten als begründet erscheinen lassen und diese von entscheidendem Einfluss auf das Bundesergebnis gewesen sind oder hätten sein können." (SG)
- b "Plutôt que de limiter considérablement le recomptage des voix, le PS plaide en faveur d'une définition précise des cas conduisant à un recomptage d'office afin d'assurer l'exactitude du résultat. Au plan fédéral, lorsque le résultat est très serré, le PS tient la <u>variante A</u> de l'annexe (p. 42 du rapport explicatif) pour une réglementation précise et adéquate, selon laquelle il doit être procédé au recomptage lorsque la majorité des cantons n'a pas emporté la décision et que l'écart entre les voix est inférieur à 0,5 pour mille." (PSS)

D Art. 20 (Nachzählungsvoraussetzungen bei Nationalratswahlen)

"Ferner schafft die Revision Klarheit bei 'sehr knappen' Abstimmungsergebnissen und verhindert unangebrachte Nachzählungen. Eine entsprechende Kodifikation ist auch für Wahlen angezeigt. - Die parlamentarische Initiative Joder (11.503) ... fordert, dass Nachzählungen bei Abstimmungen und Wahlen nur dann möglich seien sollen, wenn begründete Hinweise auf Unregelmässigkeiten bestehen; in diesem Sinne wäre es angezeigt, nicht nur in Art. 13, sondern auch in Art. 20 eine entsprechende Klarstellung anzubringen; schliesslich bezieht sich Art. 13 in der Gesetzessystematik ausschliesslich auf Abstimmungen (2. Titel)" (SVP)

E Art. 21 I LDP (Date limite du dépôt des listes de candidats)

«Le droit cantonal fixe un lundi compris entre le 1^{er} juillet et le 30 août de l'année de l'élection, lequel [...]» (VS)

F Art. 22 Abs. 2^{bis} BPR (gesetzliche Grundlage für Vermerk "bisher")

"Weiter beantragen wir einen zusätzlichen Abs. 2^{bis}, in dem eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen ist, wonach die Kandidatinnen und Kandidaten freiwillig Beruf und die bisherige Zugehörigkeit zum Nationalrat (Vermerk «bisher») angeben können. Diese bisher in einzelnen Kantonen zusätzlich angebotene Möglichkeit ist allgemein sehr beliebt und soll deshalb der Klarheit wegen ausdrücklich in einer gesetzlichen Bestimmung festgehalten werden. (...) Wünschenswert wäre zudem eine Regelung, wie mit der Aufführung der Namen von Personen umgegangen werden soll, die im Alltag unter einem Namen und/oder Vornamen bekannt sind, die keinen Bezug zu den amtlichen Namen und Vornamen zulassen (wie beispielsweise Künstlerinnen und Künstler, transsexuelle Personen usw.)." (ZH)

G Art. 24 Abs. 3 Bst. c (Voraussetzungen für den Quorumserlass)

"Weiter soll neben Buchstabe b auch Buchstabe c aufgehoben werden." <u>Begründung</u>: "Ein Sitz im Nationalrat und damit der Eintrag im Parteienregister müssen für die Befreiung vom Unterschriftenquorum ausreichen." (EVP)

H Art. 31 LDP (Apparentement)

"prévoir qu'il est possible d'apparenter 5 listes au maximum" (VS), et/ou "supprimer purement et simplement les sous-apparentements (ou limiter à 3 le nombre de listes pouvant être sous-apparentées)". (VS)

- Art. 33 BPR/LDP (Erstellung und Zustellung der Wahlzettel/Etablissement et remise des bulletins électoraux/Allestimento e consegna delle schede)
- a "Das Vorziehen des Wahlanmeldeschlusses wird insofern begrüsst, als dass die Wahlberechtigten früher über die zur Verfügung stehenden Kandidierenden und Listen Bescheid wissen. Die bisherige Abgabe der Listen, bis spätestens 10 Tage vor der Wahl, ist eher zu kurz. Es sollte jedoch geprüft werden, ob allenfalls ein Mittelwert zwischen 10 Tagen und 4 Wochen sinnvoll wäre, um den Anmeldeschluss etwas später festlegen zu können." (SBV)
- "In occasione dell'elezione del Consiglio nazionale del 2011, nel nostro Cantone, aveva suscitato discussioni e qualche polemica l'articolo 33 capoverso 3 LDP che consente ai firmatari della lista di ottenere schede prestampate suppletive. Poiché siamo consapevoli che in altri Cantoni la norma non suscita problemi, non ne domandiamo l'abrogazione. Reputiamo però opportuno lasciare ai Cantoni la facoltà di rinunciare alla distribuzione di tali schede prestampate, modificando di conseguenza la norma." (TI)
- c "Prévoir que les listes qui n'atteignent pas 1 ou 2 % de la totalité des suffrages exprimés doivent rembourser les frais d'impression de la liste. Ces frais ne sont pas exorbitants (env. Fr. 5'000.- dans notre canton) mais suffisamment dissuasifs pour éviter qu'un parti multiplie les listes." (VS)
- d "Analog der Änderung in Art. 32 Abs. 2 (amtlicher Name anstatt Familien- und Vornamen) müsste auch Art. 33 Abs. 1 angepasst werden." (CVP)

J Art. 34 LDP (Guida elettorale)

"Nelle elezioni passate, la guida elettorale federale ha suscitato perplessità da più parti e, nel nostro Cantone, nel 2007 è stata perfino oggetto di un atto parlamentare. Peraltro, la guida elettorale federale del 2007 conteneva indicazioni errate sulle regole del voto per corrispondenza allora applicabili al Cantone Ticino. Auspichiamo che in futuro la guida elettorale sia redatta in modo da rendere ben distinguibili la parte delle spiegazioni sul voto da quella in cui vengono presentati i partiti politici. È inoltre indispensabile riportare gli esempi sulle possibilità di espressione del voto, sul modello delle istruzioni allestite dal nostro Cantone in occasione delle elezioni federali. - Pur comprendendo l'esigenza di avere delle norme esplicative uniformi nei Cantoni in cui vige il sistema proporzionale, le istruzioni di voto redatte dal Cantone hanno il vantaggio di essere più concrete: indicazioni precise sul numero di voti preferenziali; esempi con modelli di schede corrispondenti a quelle usate effettivamente; uniformità delle spiegazioni con la votazione concomitante per l'elezione dei deputati al Consiglio

degli Stati; indicazioni sui motivi cantonali di nullità ai sensi dell'articolo 38 capoverso 4 LDP (altrimenti i motivi di nullità della medesima elezione figurerebbero in parte nelle istruzioni cantonali e in parte in quelle federali). Per le considerazioni esposte, domandiamo di approfondire l'ipotesi di riformulare l'articolo 34 LDP, consentendo ai Cantoni di emanare istruzioni complementari, eventualmente sulla base di direttive della Cancelleria federale." (TI)

K Art. 37 LDP (Suffragi di complemento)

"In occasione di passate elezioni del Consiglio nazionale, aveva suscitato qualche incertezza l'interpretazione di una scheda non prestampata recante l'intestazione di un partito nazionale non in lista nel nostro Cantone (Partito borghese-democratico), ma con voti a persone candidate nel circondario. I nomi di persone non candidate sono stralciati (art. 37 cpv. 3 LDP) mentre non vi è una norma altrettanto esplicita per le liste non candidate nel circondario. Inoltre, a volte il limite tra nome da stralciare (art. 37 cpv. 3 LDP) e contrassegno manifesto (per esempio, nel caso di un voto provocatorio a un politico di uno Stato estero) può apparire incerto." (TI)

L Art. 38 LDP (Schede e suffragi nulli)

"A nostro avviso, sarebbe opportuno indicare in modo esplicito a livello federale che nel caso di buste con più schede, va conteggiato un voto nullo (ungültig) (art. 38 LDP)." (TI)

M Art. 40 und 41 (Verzerrungsärmeres Mandatzuteilungsverfahren)

"Die EVP fordert mit Nachdruck den Wechsel zu einem Wahlsystem mit möglichst geringen Verzerrungswirkungen. Das Prinzip "Ein Mensch – eine Stimme" ist grundlegend für das Vertrauen in die direkte Demokratie und den Rechtsstaat. Wer bei den Nationalratswahlen ein halbes Prozent der Stimmen auf seiner Liste vereinigt, soll einen Sitz im Nationalrat erhalten. Die EVP anerkennt die Notwendigkeit, die laufende Revision noch vor den Wahlen 2015 abschliessen zu können und den Wunsch, sie deshalb nicht zu überladen. Umso wichtiger ist es jedoch, dass Vorarbeiten für die Einführung des doppelten Pukelsheims ohne neue Wahlbürden auf Bundesebene jetzt an die Hand genommen werden. Die EVP teilt die Einschätzung im erläuternden Bericht nicht, dass ein neues Wahlsystem zuerst in den Kantonen breiter Fuss fassen müsste. Gerade weil sich die grossen Parteien in den Kantonen mit dem Wechsel zu einem gerechteren Wahlsystem so schwer tun, ist es umso wichtiger, dass der Bund eine Vorreiterrolle übernimmt. Heute sind sowohl die mathematischen Grundlagen wie die nötigen EDV-Mittel vorhanden, um eine Wahl mit einem erfolgswertneutraleren Wahlsystem durchzuführen. Es geht nicht an, kleinen Gruppierungen wissentlich und willentlich noch länger eine gerechte Vertretung im zu wählenden Parlament zu verwehren. Die Schweiz rühmt sich gerne als Hort und Wiege der direkten Demokratie. Sie soll diesen Sonntagsreden auch Taten folgen lassen. Die EVP verurteilt die oft rein macht- und parteipolitisch motivierte Verweigerungshaltung gegenüber gerechteren Wahlsystemen aufs Schärfiste." (EVP) Just hiergegen jedoch der SGV: "Der sgv begrüsst die Tatsache, dass in dieser Vorlage nur das Nötigste an technisch ausgerichteten Reformen angestossen wird und auf weitergehende politische Schritte wie Änderungen am Wahlverfahren verzichtet wird. Insbesondere lehnt der sgv Wahlmodelle wie "doppelter Pukelsheim" entschieden ab. Für eine Willensnation wie die Schweiz sind solche Verfahren nicht geeignet, den Zusammenhalt zu festigen. Im Kanton Zürich zeigten

N Art. 47 l^{bis} d + e BPR (Postleitzahl des Heimatorts und Parteizugehörigkeit)

- a Bst. c: "Postleitzahl soll durch Kantonszugehörigkeit des Heimatorts ersetzt werden". (AG)
- b "Das vorgeschlagene Anmeldeverfahren für Majorzwahlen lehnt die Standeskommission ab. Dieses bringt höchstens Verwirrung, weil leicht der Eindruck entstehen kann, dass nur angemeldete Kandidaten gewählt werden können. Abgesehen davon ist in unserem Kanton nicht die Parteizugehörigkeit eines

Kandidaten von Bedeutung, sondern wenn überhaupt, die Verbandzugehörigkeit. Wenn an dieser neuen Bestimmung dennoch festgehalten werden soll, müsste lit. e heissen:

Bst. e. die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer politischen Gruppierung und ...". (Al)

O <u>Art. 48 BPR (Wahlzettelversand in Majorzkantonen)</u>

"Vorderhand fällt auf, dass man den Versandtermin der Wahlzettel generell vorverlegen möchte, es jedoch unterlässt, Art. 48 dahingehend zu ändern. Analog dem vorgeschlagenen Art. 33 Abs. 2 betreffend die Proporzwahl sollte auch in den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren der Wahlzettel mindestens drei und frühestens vier Wochen (statt zehn Tage) vor dem Wahltag zugestellt werden. Dies soll – wie im Begleitbericht zum Vorentwurf zutreffend erkannt wird – gerade den Auslandschweizerinnen und -schweizern zugute kommen, denen sonst eine rechtzeitige Wahlabgabe oftmals verwehrt bleibt. Dies unabhängig davon, ob sie in einem Proporz- oder Majorzkanton stimmberechtigt sind." (AR)

P Art. 61 BPR (Unterschrift)

"Der Stimmberechtigte muss seine Unterschrift eigenhändig auf die Unterschriftenliste setzen." ODER "Der Stimmberechtigte muss die Unterschriftenliste eigenhändig unterschreiben. Name, Adresse und Geburtsdatum dürfen von Unterschriftensammelnden eingetragen werden." Begründung: "Die heutigen Regeln für Unterschriftensammelnden eingetragen werden." Begründung: "Die heutigen Regeln für Unterschriftensammlungen sind unnötig kompliziert und sorgen immer wieder für Verwirrung. So ist aktuell im Gesetz bloss festgehalten, dass der Name und die Unterschrift handschriftlich bzw. eigenhändig auf die Unterschriftenliste zu setzen seien. Dennoch gibt es immer wieder Gemeinden, die beispielsweise Gänsefüsschen im Bereich der Adresse als unzulässig taxieren. Dafür existiert keine Rechtsgrundlage. Schliesslich wären vor allem ältere Leute auf der Strasse oft froh, die Angaben zur Person nicht eigenhändig ausfüllen zu müssen (Brille in Tasche, etc.), während sie die eigentliche Unterschrift auch mit verminderter Sehkraft zu setzen imstande wären. Die EVP schlägt deshalb vor, auf die Bestimmung, wonach der Name handschriftlich auf die Liste gesetzt werden müsse, zu verzichten, auch die Verordnung anzupassen (Streichung des Ablehnungsgrundes "von gleicher Hand") und die Gemeinden entsprechend zu instruieren." (EVP)

Q Art. 62 II + Art. 70 II-IV BPR/LDP (Stimmrechtsbescheinigungen/Attestation de la qualité d'électeur)

- a "Nous relevons toutefois que, si la procédure proposée par l'avant-projet fédéral pour l'attestation de la qualité d'électeur constitue une amélioration de la loi actuelle, il serait souhaitable de, simplement, dissocier le délai de récolte des signatures du délai de contrôle de celles-ci. En effet, dans notre Canton, cette dernière solution a largement prouvé son efficacité en termes de respect des délais. Elle est en outre nettement plus simple à mettre en œuvre que celle qui est envisagée dans le projet mis en consultation." (VD, im gleichen Sinne Kuster)
- b "Le cas échéant, la loi pourrait préciser que les signatures doivent être attestées dans un délai de 15 ou 30 jours (15 jours pour un référendum, 30 jours pour une initiative)." (VS)
- "Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde am Tag, an dem die Unterschriftenlisten zur Bescheinigung eingereicht wurden, in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Sie gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück."

 Begründung: "Bereits gemäss heutiger Regelung sind die Gemeinden dazu angehalten, Unterschriften als gültig zu beglaubigen, wenn der Unterzeichner am Tag, an dem die Unterschriftenliste zur Bescheinigung eingereicht wird, im Stimmregister eingetragen ist (Art. 19 Abs. 1 VPR). Angesichts der Tatsache, dass die grossen Städte oft mehrere Monate für die Beglaubigung benötigen und das Initiativkomitee keinerlei Handhabe zur Überprüfung hat, inwiefern diese Bestimmung eingehalten wird, ist die Bestimmung aus der Verordnung zumindest auf Gesetzesstufe zu erheben". (EVP)

d "Art. 62 BPR (Stimmrechtsbescheinigung)

¹ Die Unterschriftenlisten sind laufend, spätestens aber *am 75. Tag* der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

Seite 102 von 104

- ² Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern laufend, spätestens aber am 96. Tag der Referendumsfrist zurück." (SSV)
- e "Art. 70 Abs. 2-4
 - ² Die Unterschriftenlisten sind *laufend, spätestens aber vor Beginn des 16. Monats der Sammelfrist* der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.
 - ³ Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, und gibt die Listen den Absendern *laufend, spätestens aber zwei Wochen vor Ablauf der Sammelfrist* zurück.
 - ⁴ Unterschriften, welche der Amtsstelle vor Ablauf des 12. Monats der Sammelfrist eingereicht werden, sind den Absendern spätestens 5 Monate nach Zustellung zurück zu senden." (SSV)
- "Art. 62 Abs. 2 BPR
 - 2... Listen, die ihr vor dem 91. Tag der Referendumsfrist eingereicht worden sind, gibt sie vor dem 97. Tag zurück." (VCS, PN, WWF)
- g "Art. 70 Abs. 2 BPR
 - ²... Listen, die ihr spätestens *vor Mitte des 17.* Monats der Sammelfrist zur Stimmrechtsbescheinigung eingereicht worden sind, gibt sie *vor Mitte des 18.* Monats zurück." (VCS, PN, WWF)
- h Stimmrechtsbescheinigung während der Sammelfrist, aber "mit Brutto-Eingangsbestätigung bei Engpässen" der Bescheinigungsbehörden (Modell Neuenburg), eventualiter Stimmrechtsbescheinigung erst nach Ablauf der Sammelfrist, aber "mit rollender (flexibler) Bescheinigungsfrist für Gemeindekanzleien". (KUSTER)
- "In Kantonen, die bereits ein zentralisiertes Stimmregister eingeführt haben, ist diese Einschränkung (sc. I. die Angabe der Gemeinde) hingegen nicht erforderlich. Der Kanton Genf sieht so beispielsweise vor, dass auf den Listen von kantonalen Begehren die Unterzeichnenden je ihre «adresse complète (rue, numéro, numéro postal et localité)» eintragen können, womit kantonsweit alle Stimmberechtigen auf allen Listen unterzeichnen können." (KUSTER)

R Art. 66 + Art. 72 BPR (Keine Bekanntgabe der eingereichten Anzahl Unterschriften)

"Um ... die Attraktivität von Unterschriftensammlungen weit über das Quorum hinaus zu senken, sollte die Bundeskanzlei nur das Zustandekommen (sowie die Quote der gültigen [gezählten] Unterschriften) publizieren, nicht jedoch die eingereichte Anzahl Unterschriften. Wie in einigen Kantonen üblich, müsste die Bundeskanzlei sodann nur noch so viele (gültige) Unterschriften zählen, bis das erforderliche Quorum erreicht ist (zuzüglich der Sicherheitsmarge von einigen Prozent, welche als Schwelle für eine Nachzählung gilt)." (KUSTER)

S Art. 68/69 BPR (Kaution bei der Lancierung von Volksinitiativen)

"Sinnvoll erscheint jedoch, vor der Übersetzungstätigkeit der Bundeskanzlei eine Kaution zu erheben. Diese soll dann wieder zurückerstattet werden, wenn das Komitee nach der Veröffentlichung der Volksinitiative im Bundesblatt ein gewisses Quorum an Unterschriften vorlegen kann. Die Höhe der Kaution könnte bei 2000 bis 5000 Franken liegen, das Quorum, ab welchem dieser Betrag umgehend wieder zurückerstattet wird, bei etwa 10'000 Unterschriften. Die Unterschriftenlisten könnten als Kopie oder im Original vorgewiesen werden, seien sie bereits bescheinigt oder noch nicht." (KUSTER)

T Art. 70 II LDP (Date limite pour le dépôt de signatures soutenant une initiative populaire fédérale)

"Une règle exceptionnelle pourrait être mise en place disant que «la date de dépôt d'une liste au service compétent selon le droit cantonal est déterminante pour décider si cette liste a été déposée à temps»." (PES)

U Art. 76a I^{bis} BPR (Parteienregister)

"1bis Der Eintrag im Parteienregister umfasst auch die betreffende Jungpartei. (Rest unverändert)" Begründung: Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind gemäss Steuerharmonisierungsgesetz abzugsfähig, sofern die Partei gewisse Bedingungen erfüllt. Eine davon ist ein Eintrag im Parteienregister des Bundes. Vereinzelte Steuerämter haben Spenden an die Jungpartei *jevp die Abzugsfähigkeit verwehrt, weil diese nicht im Parteienregister eingetragen sei. Dies obwohl die *jevp gemäss Statuten der EVP Schweiz Mitglied der EVP Schweiz ist und innerhalb der Partei den Status einer Kantonalpartei geniesst. Dies ist stossend. Die EVP schlägt deshalb eine Ergänzung von Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vor, wonach der Eintrag im Parteienregister für eintragungsberechtigte Parteien auch deren Jungparteien umfasst." (EVP)

V Art. 77 BPR (Regelung des Instanzenzugs)

- "Die vorliegende Teilrevision des BPR böte nach Ansicht des Regierungsrates die Möglichkeit, den «untauglichen Rechtsbehelf» von Art. 77 BPR (soweit geboten) abzuschaffen und ein eidgenössisches Rechtsmittel einzuführen (z.B. ans Bundesverwaltungsgericht). Der Regierungsrat würde es daher begrüssen, wenn die Regelung des Instanzenzuges überprüft und im dargelegten Sinne modifiziert würde. Falls eine rechtzeitige Erarbeitung einer sachgerechten Rechtspflegeordnung aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Rahmen der unterbreiteten Vorlage erfolgen kann, sollte der Bundesrat das Thema zumindest in der Botschaft aufgreifen und eine Lösung des Problems in Aussicht stellen." - Nach Ansicht des Berner Regierungsrates ist der Instanzenzug nämlich auch nach BGE 138 I 61ff alles andere denn klar: "Der Begleitbericht zum Vorentwurf vom 8. März 2013 hält fest (S. 10 f.), dass das Bundesgericht die Frage des Instanzenzuges in BGE 138 I 61 E. 4.6 (Unternehmenssteuerreform) nachvollziehbar geklärt und Unsicherheiten nach dem Bundesgerichtsentscheid zur Volksabstimmung über die biometrischen Pässe (BGE 136 II 132) beseitigt habe. Der Regierungsrat bezweifelt, dass die Frage des Instanzenzuges völlig geklärt ist. Zum einen erinnert er daran, dass das Bundesgericht im bereits erwähnten BGE 138 I 61 E. 4.6 u.a. Folgendes festgehalten hat: «Grundsätzlich ist das Verfahren bei der Kantonsregierung einzuleiten (BGE 137 II 177). Es kann im vorliegenden Zusammenhang offenbleiben, wie im Einzelfall eine direkt beim Bundesgericht erhobene Beschwerde behandelt würde.» Schon diese Aussage macht deutlich, dass es nach wie vor ungeklärte Fragen gibt. Zum anderen hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Rechtsweg an den Regierungsrat (Artikel 77 BPR) erwogen, dass in Fällen, in denen Unregelmässigkeiten infrage stehen, die nicht auf das Gebiet eines Kantons beschränkt seien, diese im Rahmen einer an eine Kantonsregierung gerichteten Beschwerde unter Umständen nicht behoben werden könnten und die in Artikel 77 BPR vorgesehene Abstimmungsbeschwerde damit ein untauglicher Rechtsbehelf sei. Abhilfe vermöge nur ein eidgenössisches Rechtsmittel zu schaffen (vgl. BGE 136 II 132 E. 2.5.1 f., BGE 137 II 177 E. 1.2.3, vgl. auch GEROLD STEINMANN, in: MARCEL ALEXANDER NIGGLI/PETER UEBERSAX/HANS WIPRÄCHTIGER [Hrsq.], Basler Kommentar zum Bundesgerlchtsgesetz [BGG], 2. Auflage, Basel 2011, Art. 88, N. 7a ff.; vgl. auch Art. 82, Rn. 77). Schliesslich vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass der jetzige Rechtsweg selbst dann unbefriedigend wäre, wenn sämtliche Fragen geklärt wären. Die Pflicht zur Anrufung des Regierungsrates in Fällen, in denen die materiellen Rechtsfragen vom Bundesgericht zu entscheiden sind und der Regierungsrat lediglich einen Nichteintretensentscheid fällen muss, ist weder ökonomisch noch sinnvoll." (BE)
- "Zusätzlich regen wir an, das Rechtsmittelverfahren ebenfalls in die Revisionsvorlage miteinzubeziehen. Gemäss dem aktuellen klaren Wortlaut von Art. 77 BPR sind alle die Verletzung des Stimmrechts betreffenden Beschwerden bei der Kantonsregierung zu erheben, auch wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, die über die Zuständigkeit der Kantonsregierungen hinausgehen. Für diese Fälle sollte ein eidgenössisches Rechtsmittel geschaffen werden. Damit könnte die wenig Sinn machende kantonale Erstbeurteilung von Rechtsmittelverfahren wie diejenigen im Jahr 2012 gegen Handlungen des Bundesrates im Zusammenhang mit der Abstimmung über die "Abzocker-Initiative" und mit der Abstimmung über den "Bundesbeschluss über die Familienpolitik" ausgeschlossen werden." (SH)

W Art. 85 I BPR/LDP (Beobachtung von Urnengängen/observation des scrutins)

- a "... dass die Kantone auch eine kantonale Kommission zur Beobachtung einsetzen können, ist ein gangbarer Weg, allerdings sollte auch eine solche Kommission der Wählerstärke der Parteien entsprechend zusammengesetzt sein." (SVP).
- b "Nous proposons l'ajout d'une phrase, ci-dessous en italique, à cet article, dont le texte serait ainsi: ¹Le droit cantonal prévoit que des citoyens peuvent observer le scrutin et l'établissement des résultats. Les modalités sont fixées de manière à préserver le secret du vote et à ne pas entraver le bon déroulement du scrutin. La régularité d'un éventuel vote électronique doit pouvoir être contrôlée de même. En lieu et place, les cantons peuvent charger une commission cantonale de cette observation." (PES)

X Art. 46 BGG (Kein Rechtsstillstand in Stimmrechtssachen während der Gerichtsferien)

"Im Bewusstsein, dass Ständeratswahlen kantonale Wahlen sind und sich der Legiferierung durch den Bund entziehen, wird gleichwohl angeregt, die Frage einer Angleichung der geltenden Beschwerdefrist von 30 Tagen an die Beschwerdefrist für Nationalratswahlen gemäss Art. 100 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zu thematisieren." (AG)

Y Art. 100 Abs. 4 BGG (letzinstanzliche Beschwerdefrist bei Ständeratswahlen)

"Zudem schliessen wir uns den entsprechenden Ausführungen in der Vernehmlassung der SSK an und regen an, bei Ständeratswahlen die heute 30-tägige Frist für Beschwerden an das Bundesgericht der Fristenregelung der Nationalratswahlen im Sinne von Art. 100 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes anzupassen und auf drei Tage zu verkürzen. Eine unterschiedliche Behandlung ist nicht nachvollziehbar, obwohl es sich bei den Ständeratswahlen um kantonale Wahlen handelt. Auch in diesem Fall soll die möglichst baldige rechtskräftige Besetzung der Sitze gewährleistet sein." (ZH)

Z Droit transitoire (Art. 91 II LDP)

"L'envoi du matériel de vote devra être groupé pour ces deux élections (un seul envoi), de sorte que le délai pour le dépôt des listes pour l'élection des Conseillers aux Etats devra aussi être avancé. Il faudra tenir compte de cet élément dans le calendrier de la présente révision; les cantons doivent pouvoir modifier leur droit électoral avant les échéances de l'automne 2015." (VS, du même avis NE, JU)

AA Referendumsfristverkürzung (Art. 141 Abs. 1 BV)

"Verlangen es 50'000 Stimmberechtigte oder acht Kantone innerhalb von 90 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung, so werden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt: ...". (KUSTER)